

WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 1/2025

Umsetzung der CSRD

SEITE 17, 18, 20



Vierte Änderung der Berufssatzung WP/vBP

SEITE 13

Interview: Berufsnachwuchs von morgen

SEITE 38

DAS HEFT ALS PDF:



wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Unsere Expertise wächst seit rund 80 Jahren.



Spezialversicherer
für Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Seit rund acht Jahrzehnten erweitern wir beständig unser fokussiertes Fachwissen zu Ihrer individuellen Beratung, Versicherung und Haftung als Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater. Wir sind damit der Spezialist und bieten Ihnen Schutz beim kompletten Spektrum Ihrer beruflichen Risiken. Egal ob kleine Kanzlei oder großes internationales Netzwerk – wir entwickeln gemeinsam mit Ihnen maßgeschneiderte Lösungen. Als einzigartige flexible Organisation mit drei großen Versicherern im Hintergrund garantieren wir Ihnen Sicherheit, Diskretion und persönlichen Service durch unsere spezialisierten Juristen – unbürokratisch und immer partnerschaftlich auf Augenhöhe.



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

ZUR SACHE

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,



Andreas Dörschell
WPK-Präsident

die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wurde im Jahr 2024 nach dem Ampel-Aus nicht mehr in deutsches Recht umgesetzt, obwohl sich Deutschland damit seit Juni 2024 in Verzug befindet. Mit Blick auf die sich ergebende zeitliche Unsicherheit hat der WPK-Ausschuss Nachhaltigkeit seinen Fragen- und Antworten-Katalog zur CSRD-Umsetzung auf der Internetseite der WPK ergänzt. Außerdem hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle ihre Verlautbarung zu den Auswirkungen der Nichtumsetzung auf die Honorare für das Geschäftsjahr 2024 zur Berechnung des „Fee Cap“ herausgegeben (siehe Seite 18 in diesem Heft).

In der Politik zeigen sich Bestrebungen, die Vorgaben zur ESG-Berichterstattung in der EU nach Ablauf der CSRD-Umsetzungsfrist in den Mitgliedstaaten noch einmal auf den Prüfstand zu stellen. Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat eine sogenannte Omnibus-Verordnung angekündigt, die bestehende und künftige ESG-Berichtspflichten bündeln und wohl auch reduzieren soll. Bundeskanzler Olaf Scholz hat sich für eine Verschiebung der von der CSRD vorgesehenen Berichtspflichten um zwei Jahre und für eine Anhebung der Schwellenwerte bei den Umsatzerlösen und Mitarbeiterzahlen ausgesprochen (siehe Seite 20 in diesem Heft). Man darf gespannt sein, welche Entscheidungen in Brüssel und nach der Bundestagswahl in Berlin getroffen werden. Wir werden sehen, wann das deutsche Umsetzungsgesetz kommt. Die politische Agenda wird wohl im Jahr 2025 zunächst durch andere Themen geprägt. Fest steht: Die WPK wird sich weiterhin in das Umsetzungsverfahren einbringen und Sie unter „Neu auf WPK.de“ über aktuelle Entwicklungen unterrichten.

Unser Berufsstand wartet schon lange auf die Einführung des Syndikus-Wirtschaftsprüfers. Dies sieht nun der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer vor, der zu Jahresbeginn dem Bundesrat zugeleitet wurde. Wann sich der Bundestag damit befassen wird, ist bei Redaktionsschluss dieses Magazins offen. Falls die Überweisung noch im Februar und vor der Bundestagswahl erfolgt, müsste nach der Wahl eine neue Bundesregierung den Gesetzentwurf neu beschließen und in das Gesetzgebungsverfahren der neuen Legislaturperiode einbringen. Auch über den Fortgang in diesem Verfahren wird Sie die WPK unterrichten.

Im Sinne der Bürokratieentlastung hat der Gesetzgeber im Jahr 2024 unter anderem die WPO geändert, um die Kommunikation zu vereinfachen. Der neue § 58b WPO ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Soweit nicht bereits geschehen, denken Sie also bitte daran, der WPK für die elektronische Kommunikation ein E-Mail-Postfach oder einen sicheren Übermittlungsweg (insbesondere beA, beSt) mitzuteilen. Sie können dies jederzeit online im Mitgliederbereich „Meine WPK“ auf der Internetseite der WPK erledigen (siehe WPK Magazin 4/2024, Seite 18 und 55 sowie Seite 11 in diesem Heft).

Uns alle beschäftigt das Thema Berufsnachwuchs. Die WPK unterstützt als Kooperationspartner das Projekt „Zukunftstag“. Dies ist eine bundesweite Aktion mit dem Ziel, Schülerinnen und Schülern der Oberstufe Grundlagenwissen in den Bereichen Finanzen, Steuern, Wohnen und Sozialversicherung zu vermitteln. Wenn Sie Ihr berufliches Wissen und Ihre Erfahrungen in schülergerechter Form weitergeben wollen, so wirken Sie doch als Referent an einem Zukunftstag mit (siehe Seite 61 in diesem Heft). Dieses unterstützenswerte Projekt trägt dazu bei, Schülerinnen und Schüler auf das Leben nach der Schule vorzubereiten und bietet eine gute Gelegenheit, bei jungen Menschen Interesse für unseren Beruf zu wecken. Mein Dank geht an alle Kolleginnen und Kollegen, die sich hier engagieren.

Ich wünsche Ihnen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2025!

Ihr
Andreas Dörschell
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



17

Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte
Registrierung bei der WPK



27

Prof. Dr. Jens Poll neuer Präsident
von Accountancy Europe



38

Berufsnachwuchs von morgen
Prof. Dr. Annette G. Köhler

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten 3

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK
Sitzung am 30. Januar 2025 6

Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK
Sitzung am 17. Dezember 2024 8

Erstmals mehr als 2.000 Examenskandidaten in einem Jahr
Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens II/2024 9

Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK Sommersemester 2025 10

Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/ Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)
Fortbildungsprüfung 2025/2026 10

BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

21. Änderung der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer 12

Vierte Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP 12

INFORMATION FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Vierte Änderung der Berufssatzung für WP/vBP
Ergänzung des § 16 Abs. 3 und 4 (Abwerbung von Mitarbeitern und Aufträgen) um ein Unlauterkeitsmoment 13

Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle
Übermittlung von Nachweisen zur Erfüllung der speziellen

Fortbildungsverpflichtung und zur Tätigkeit in der gesetzlichen Abschlussprüfung 14

Der praktische Fall
Berufsaufsicht: (Mit-)Unterzeichnung gesetzlich vorgeschriebener Bestätigungsvermerke durch Steuerberater unzulässig 15

Mitglieder fragen – WPK antwortet
Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen 16

NACHHALTIGKEIT

Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte
Registrierung bei der WPK und Übermittlung von Nachweisen über die Teilnahme an der Fortbildung 17

Gesetz zur Umsetzung der CSRD in Deutschland
Fragen und Antworten der WPK aktualisiert 18

Fehlende Umsetzung der CSRD
APAS zu den Auswirkungen auf die Honorare für das Geschäftsjahr 2024 zur Berechnung des sogenannten „Fee Cap“ 18

Entwurf eines neuen FAQ-Dokuments zur Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung 19

Omnibus-Verordnung zur Vereinfachung von ESG-Berichtspflichten geplant
Bundeskanzler Scholz regt Verschiebung um zwei Jahre an ... 20

EFRAG veröffentlicht Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von kleinen und mittleren Unternehmen (VSME) 21

Prüfung und Erstellung von Nachhaltigkeitsinformationen
IESBA veröffentlicht Unabhängigkeits- und Ethikstandards .. 22

INTERNATIONALES

Aktuelle Veröffentlichungen
IFAC/IFRS Foundation/EFRAG/Accountancy Europe 24

Initiative des IESBA zur Stärkung ethischen Verhaltens in Praxen (Accounting Firms) 26

Prof. Dr. Jens Poll neuer Präsident von Accountancy Europe 27



Prüfer für Qualitätskontrolle im Portrait
WP/StB Viola Beecken, WP/StB Dr. Julia Freiheit
und WP/StB Björn Welten

Prüfungsschwerpunkte 2025 der ESMA.....	28
Aktualisierte Basistaxonomie 2024 für ESEF.....	28

AUS DEN LÄNDERN

„Deutschland muss produzierendes Industrieland bleiben“

Jahresempfang der Wirtschaft mit CDU-Vorsitzendem Friedrich Merz und Ministerpräsident Alexander Schweitzer..

Festliche Bestellveranstaltungen der WPK 31

Jahrestreffen Hessen

Herausforderungen mit Innovation, Zusammenarbeit und offenem Verstand meistern 33

Ende der Nutzung von Faxgeräten in der niedersächsischen Steuerverwaltung..... 34

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Ausgestaltung der Aufsicht über Selbstverwaltungseinrichtungen nach der neuen Geldwäscherichtlinie

Argumentationspapier von WPK und BStBK..... 36

Änderung der Wertpapierinstituts-Prüfungsbechtsverordnung (WpIPrüfV) und der Schwarmfinanzierungsdienstleister-Prüfungsverordnung

WPK macht auf Erhöhung des Prüfungsumfangs und der Honorare aufmerksam 36

BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

Kraftwerkssicherheitsgesetz

Neue Vorbehaltsaufgabe für WP/vBP vorgesehen 37

Finanzmarktdigitalisierungsgesetz

Neue Prüfungsaufgabe für WP/vBP..... 37

ANALYSEN UND MEINUNGEN

Berufsnachwuchs von morgen

Interview mit Univ.-Prof. Dr. Annette G. Köhler..... 38

Prüfer für Qualitätskontrolle im Portrait

Interview mit WP/StB Viola Beecken 40

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Berufsrecht

Vereinbarkeit der Kapitalbindungsvorschriften der BRAO mit dem Europarecht

EuGH: Beteiligungsverbot reiner Finanzinvestoren an Rechtsanwaltsgesellschaften gerechtfertigt, um die anwaltliche Unabhängigkeit zu gewährleisten..... 42

Haftungsrecht

Haftung des Sanierungsgutachters gegenüber der Gesellschafterin..... 44

SERVICE

Veranstaltungen 48

Literaturhinweise 49

ANZEIGEN

Kooperations- und Praxisbörse 50

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen..... 52

Todesfälle 59

BERICHTE UND MELDUNGEN

Arbeitsprogramm 2025 der APAS 60

Geschäftsordnung der APAS aktualisiert 60

Zukunftstag an Schulen

Mitmachen und für den Wirtschaftsprüferberuf werben! 61

„Die wirtschaftliche Krise hinterlässt

Spuren auch bei den Freien Berufen“

BFB-Präsident Dr. Hofmeister zur Konjunkturmfrage

Winter 2024..... 62

WPV KOMPAKT

Altersversorgung im WPV 64

WIEDER DABEI

Uwe Röhrlein 67

Impressum..... 34

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES DER WPK

Neu auf WPK.de vom 31. Januar 2025

Sitzung am 30. Januar 2025

// Gesetz zur Umsetzung der CSRD in Deutschland

Der Vorstand hat sich vor dem Hintergrund der veränderten politischen Lage in Deutschland erneut mit der Umsetzung der CSRD beschäftigt. Die Entwicklung der Umsetzung nach der Bundestagswahl im Februar 2025 bleibt abzuwarten. Der Vorstand wird seine Beratungen dazu fortsetzen.

// Änderung der Geschäftsordnung der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht

Bisher war der Vorstand für Entscheidungen über den Widerspruch gegen eine Maßnahme nach § 62 WPO zuständig, die die Aufforderung von Mitgliedern oder Zeugen betrifft, persönlich zu einer Anhörung zu erscheinen oder Unterlagen vorzulegen. Diese Zuständigkeit soll künftig auf die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht übertragen werden. Hierfür ist eine Änderung der Geschäftsordnung der VOBA erforderlich, die der Vorstand in seiner Sitzung beschlossen hat.

// Änderung der Geschäftsordnung der Vorstandsabteilung Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten

Bisher war der Vorstand für Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 133 WPO zuständig, die die Befugnis, die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ in der Firma beziehungsweise im Namen zu führen, betreffen. Diese Zuständigkeit soll künftig auf die Vorstandsabteilung Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten (VOReg) übertragen werden. Hierfür ist eine Änderung der Geschäftsordnung der VOReg erforderlich, die der Vorstand in seiner Sitzung beschlossen hat.

// Jahresbericht 2024 der WPK

Der Vorstand hat sich mit der Gliederung und dem Zeitplan des Jahresberichts 2024 der WPK befasst. Der Jahresbericht soll im Juni 2025 veröffentlicht werden. bi/mß

Landesgeschäftsstellen der WPK



Baden-Württemberg

Leiterin: Frau RAin Schaffarik
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 848610-700
Telefax +49 711 748610-720
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr Ass. jur. Reiter
Marsstraße 4, 80335 München
Telefon +49 89 2441273-800
Telefax +49 89 2441273-840
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-216
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 4689786-500
Telefax +49 40 4689786-512
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 2474477-600
Telefax +49 69 2474477-660
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz
Tersteegenstraße 28, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 84362-450
Telefax +49 211 84362-485
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

www.wp-soft.eu

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Sitzung am 17. Dezember 2024

// Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2024

Es erfolgte eine erste Beratung der Themen des Tätigkeitsberichtes der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2024.

// Information des Vorstandes nach § 57e Abs. 4 WPO

Die Kommission für Qualitätskontrolle erörterte die aktuelle Spruchpraxis zur Information des Vorstandes nach § 57e Abs. 4 WPO.

Der Vorstand wird unverändert über testatsrelevante Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung informiert. Die häufigsten Fälle der Information an den Vorstand betreffen – wie in den vergangenen Jahren – die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen ohne Eintragung in das Berufsregister und Verstöße gegen Unabhängigkeitsvorschriften. Auch bei Verstößen gegen rechnungslegungsbezogene Vorschriften, bei groben Prüfungsfehlern und wesentlichen unterlassenen Prüfungshandlungen und/oder groben Berichtserstattungsängeln kann der Vorstand informiert werden.

Der Vorstand wird gemäß § 30 Abs. 2 Satzung für Qualitätskontrolle insbesondere in den Fällen informiert, in denen Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle – wie Auflagen und Sonderprüfung – nicht ausreichen, um den Mangel des Qualitätssicherungssystems zu beseitigen und eine berufsaufsichtliche Sanktion im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 2 WPO (insbesondere Rüge und/oder Geldbuße) erforderlich erscheint.

Die Entscheidungspraxis des Vorstandes in Bezug auf Rügen und/oder Geldbußen zeigt, dass diese neben Fällen des Prüfens ohne Befugnis beziehungsweise wegen eines Verstoßes gegen die Unabhängigkeitsvorschriften auch bei fehlenden Prüfungsnachweisen, bei Feststellungen zum Bestätigungsvermerk, zu IT-Prüfungen sowie zu Prüfungen des Vorstandsvermögens erteilt wurden.

Die Kommission für Qualitätskontrolle entscheidet auch über eine Information des Vorstandes, wenn wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt werden. Ein wichtiges Indiz hierfür ist das Vorliegen eines eingeschränkten oder versagten Prüfungsurteils.

Zukünftig soll bei einer Information des Vorstandes verstärkt in den Blick genommen werden, ob die Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung beziehungsweise die wesentlichen Mängel des Qualitätssicherungssystems mit einem Verstoß gegen die Pflicht zur fachlichen Fortbildung der Berufsangehörigen (§ 5 Berufssatzung WP/vBP) zusammenhängen. In diesen Fällen soll auch eine Information des Vorstandes über diesen Verstoß geprüft werden.

// Ausschlussgründe im Prüfvorschlagsverfahren

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat sich mit der Grundsatfrage befasst, in welchen Fällen bei einer Besorgnis der Befangenheit des Prüfers für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 4 WPO) Schutzmaßnahmen (§ 30 Berufssatzung WP/vBP) möglich sind und wann absolute Ausschlussgründe vorliegen. Die Beratungen werden fortgesetzt.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Es wurde über die Qualitätskontrolle einer gemischten Praxis (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse) beraten. Die Qualitätskontrolle wurde ohne Maßnahmen abgeschlossen.

Darüber hinaus hat die Kommission für Qualitätskontrolle die Löschung eines gesetzlichen Abschlussprüfers aufgrund wesentlicher Mängel des Qualitätssicherungssystems, die das System als unangemessen und unwirksam erscheinen lassen (§ 57a Abs. 6a Satz 2 Nr. 3 WPO) beschlossen. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hatte zuvor ein versagtes Prüfungsurteil erteilt. Auf die Gewährung rechtlichen Gehörs zur beabsichtigten Löschung hatte die Praxis nicht reagiert. Der Vorstand soll über die festgestellten wesentlichen Mängel des Qualitätssicherungssystems informiert werden.

Zwei von der Kommission für Qualitätskontrolle durchgeführte Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle wurde mit Hinweisen an die Prüfer für Qualitätskontrolle abgeschlossen. gu

Neu auf WPK.de vom 31. Januar 2025

Erstmals mehr als 2.000 Examenskandidaten in einem Jahr

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens II/2024

Im Prüfungstermin II/2024 des Wirtschaftsprüfungsexamens wurden 1.795 Kandidatinnen und Kandidaten zu den Modulprüfungen geladen. Damit ist deren Zahl im Vergleich zum Vorjahrestermin, in dem sie bei 1.565 lag, um rund 15 % gestiegen.

Insgesamt sind in den beiden Prüfungsterminen im Jahr 2024 2.167 Bewerberinnen und Bewerber zur Prüfung zugelassen und geladen worden. Die Kandidatenzahl ist im Vergleich zum Vorjahr um rund 12 % weiter angestiegen und hat erstmals die Zahl von 2.000 überschritten.

Die schriftlichen Modulprüfungen im Prüfungstermin II/2024 fanden im Juni und August 2024 statt, die mündlichen Prüfungen von Oktober 2024 bis Mitte Januar 2025.

// 2.403 Modulprüfungen mit Bestehensquote von 68,8 %

Die 1.795 Kandidatinnen und Kandidaten haben – ohne Erkrankungen, sonstige triftige Gründe und Rücktritte – an insgesamt 2.403 Modulprüfungen in den vier Prüfungsgebieten des Wirtschaftsprüfungsexamens teilgenommen und mehr als 4.100 Klausuren geschrieben. Hierbei sank die pro Kandidatin

und Kandidat geschriebene Zahl der Klausuren im Vergleich zum Vorjahrestermin leicht von 2,4 auf 2,3.

Von den 2.403 Modulprüfungen wurden 1.654 (68,8 %) bestanden, wobei die Bestehensquote zwischen 63,2 % im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht und 78,6 % im Prüfungsgebiet Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre lag.

359 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung – das Wirtschaftsprüfungsexamen – bestanden, weil sie alle Modulprüfungen, die sie individuell ablegen mussten, mit Erfolg abgeschlossen haben. 27 Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten haben das Wirtschaftsprüfungsexamen endgültig nicht bestanden, da sie mindestens eine Modulprüfung zum zweiten Mal wiederholt und wiederum nicht bestanden haben. Alle übrigen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer können

- noch nicht bestandene Modulprüfungen wiederholen,
- Modulprüfungen nachholen, an denen sie wegen einer Erkrankung oder aus anderen Gründen nicht teilnehmen konnten, oder
- weitere Modulprüfungen ablegen, zu denen sie sich bisher noch nicht angemeldet haben.

tü

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens – Prüfungstermin II/2024 –											
Modul	Kandidaten/ Kandidatinnen je Modul	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	Teilnehmer/ Teilnehmerinnen an der Modulprüfung		Zur mündlichen Modulprüfung nicht zugelassen		Modulprüfung nicht bestanden		Modulprüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	628	21	26	581	100,0 %	81	13,9 %	133	22,9 %	367	63,2 %
davon Erstprüfung	462	15	20	427	100,0 %	67	15,7 %	94	22,0 %	266	62,3 %
davon 1. Wiederholung	129	4	5	120	100,0 %	9	7,5 %	31	25,8 %	80	66,7 %
davon 2. Wiederholung	37	2	1	34	100,0 %	5	14,7 %	8	23,5 %	21	61,8 %
Angewandte Betriebswirtschafts- lehre, Volkswirtschaftslehre	679	19	56	604	100,0 %	56	9,3 %	73	12,1 %	475	78,6 %
davon Erstprüfung	561	14	48	499	100,0 %	44	8,8 %	60	12,0 %	395	79,2 %
davon 1. Wiederholung	103	3	7	93	100,0 %	10	10,8 %	10	10,8 %	73	78,4 %
davon 2. Wiederholung	15	2	1	12	100,0 %	2	16,7 %	3	25,0 %	7	58,3 %
Wirtschaftsrecht	684	18	40	626	100,0 %	107	17,1 %	89	14,2 %	430	68,7 %
davon Erstprüfung	577	14	36	527	100,0 %	81	15,4 %	77	14,6 %	369	70,0 %
davon 1. Wiederholung	95	4	4	87	100,0 %	22	25,3 %	9	10,3 %	56	64,4 %
davon 2. Wiederholung	12	0	0	12	100,0 %	4	33,3 %	3	25,0 %	5	41,7 %
Steuerrecht	656	24	40	592	100,0 %	134	22,6 %	76	12,9 %	382	64,5 %
davon Erstprüfung	470	17	31	422	100,0 %	101	23,9 %	53	12,6 %	268	63,5 %
davon 1. Wiederholung	159	6	8	145	100,0 %	31	21,4 %	22	15,2 %	92	63,4 %
davon 2. Wiederholung	27	1	1	25	100,0 %	2	8,0 %	1	4,0 %	22	88,0 %
gesamt	2.647	82	162	2.403	100,0 %	378	15,7 %	371	15,5 %	1.654	68,8 %
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO (nicht modularisiert)	0	0	0	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %

Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK

Sommersemester 2025

Auf der Internetseite der WPK steht der Studienführer Wirtschaftsprüfung für das Sommersemester 2025 zur Verfügung. Er gibt einen Überblick über das berufsbezogene Lehrangebot und über das Lehrpersonal von Universitäten, (Fach-)Hochschulen und Berufsakademien in Deutschland.



Studienführer abrufbar unter
www.wpk.de/studienfuehrer/

Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/ Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)

Fortbildungsprüfung 2025/2026

// Termine

Die schriftliche Prüfung im **Prüfungstermin 2025/2026** wird im November 2025 stattfinden.

Die Klausuren werden voraussichtlich geschrieben am

25. November 2025

- › 1. Klausur (Handlungsbereich nach § 3 Nr. 1 PrOFwWPK)

26. November 2025

- › 2. Klausur (Handlungsbereich nach § 3 Nr. 1 PrOFwWPK)

27. November 2025

- › 3. Klausur (Handlungsbereiche nach § 3 Nr. 2 und 3 PrOFwWPK)

Die schriftliche Prüfung findet am Sitz einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer statt. Angemeldete Bewerber werden rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Prüfung informiert, an welchem Prüfungsort sie am schriftlichen Teil der Prüfung teilnehmen.

Die mündliche Prüfung in diesem Prüfungstermin soll im März 2026 stattfinden.

Anträge auf Zulassung zu der Fortbildungsprüfung im **Prüfungstermin 2025/2026** müssen der Wirtschaftsprüferkammer bis zum

31. Juli 2025

vorliegen. Sie können bei der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin oder einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer eingereicht werden. Die Frist gilt auch für die Anmeldung zur Wiederholung der Fortbildungsprüfung.

// Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung wird Anfang November 2025 entschieden werden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen.

// Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zu der Fortbildungsprüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Hierfür teilt die Wirtschaftsprüferkammer nach Eingang des Zulassungsantrages für die Überweisung eine Kontoverbindung und den Buchungsvermerk mit. Vorher müssen die Gebühren nicht überwiesen werden!

// Auskunft zur Prüfung

Bei Fragen zur Zulassung zu dieser Fortbildungsprüfung wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftsprüferkammer oder an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer.

tü

Prüfungsordnung, Merkblatt und weitere Informationen verfügbar unter
www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsfachwirt/



Starten Sie jetzt den digitalen Austausch mit der WPK!

E-Mail-Adresse oder SAFE-ID mitteilen



Der Gesetzgeber macht mit dem neuen § 58b WPO den Weg frei für die elektronische Kommunikation mit der WPK. Dafür wurde zum 1. Januar 2025 eine neue Berufspflicht geschaffen: Mitglieder melden der WPK ihre E-Mail-Adresse oder die SAFE-ID ihres besonderen elektronischen Postfachs beSt/beA/beN/eBO.

Ihre Vorteile

- ▶ schneller und direkter Kontakt
- ▶ Zugang überall, mobil und flexibel
- ▶ umweltfreundlich

So geht's

- ▶ Melden Sie sich im Mitgliederbereich „Meine WPK“ an unter www.wpk.de/meine-wpk/ oder über diesen QR-Code:
- 
- ▶ Unter „**Meine Daten** > **Kontaktdaten**“ melden Sie der WPK:
 - ▶ Ihre E-Mail-Adresse,
 - ▶ Ihre SAFE-ID: kopieren Sie dazu die SAFE-ID Ihres beSt/beA/beN/eBO einfach aus dem amtlichen Verzeichnis in „Meine WPK“,
 - ▶ Sie können uns auch Ihre Zustimmung zur Abholung Ihrer ID aus dem Berufsregister der BRAK oder BStBK geben.
 - ▶ Oder schreiben Sie uns eine **Nachricht über das bePo**; wir übernehmen dann Ihre SAFE-ID.
 - ▶ Oder schicken Sie eine **E-Mail** an berufsregister@wpk.de.

Datenschutzhinweis

Die von Ihnen mitgeteilten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, sondern werden ausschließlich für die interne Kommunikation zwischen Mitglied und WPK genutzt.

Neu auf WPK.de vom 12. Dezember 2024

21. Änderung der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer

Aufgrund des § 61 Abs. 2 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer am 29. November 2024 die folgende Änderung der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer, zuletzt geändert durch Beschluss des Beirats vom 2. Juni 2023 (Bekanntmachung der WPK vom 15. August 2023), beschlossen:

In § 3 Abs. 8 werden nach den Worten „in das Berufsregister (§ 38 Nr. 1 h) und Nr. 2 f) WPO)“ die Worte „sowie

für die Eintragung der Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 13d Abs. 1 oder Abs. 2 WPO in das Berufsregister (§ 38 Nr. 1 g) und k) WPO)“ und nach den Worten „eine Gebühr in Höhe von“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die 21. Änderung der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer mit Schreiben vom 2. Dezember 2024 genehmigt.

Die Änderung tritt zum Datum des Inkrafttretens des CSRD-Umsetzungsgesetzes in Kraft.

12. Dezember 2024

Neu auf WPK.de vom 18. Dezember 2024

Vierte Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP

Nachstehend wird der vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer am 29. November 2024 in Berlin beschlossene Wortlaut der vierten Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, zuletzt geändert durch Beschluss des Beirats vom 3. Juni 2024 (Bekanntmachung auf www.wpk.de vom 17. Juli 2024), bekannt gemacht.

Die vierte Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 genehmigt.

Die vierte Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2024

Der Präsident
der Wirtschaftsprüferkammer
Andreas Dörschell

**„Vierte Änderung
der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer
über die Rechte und Pflichten
bei der Ausübung der Berufe
des Wirtschaftsprüfers
und des vereidigten Buchprüfers
(Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte
Buchprüfer – BS WP/vBP)**

Aufgrund des § 57 Abs. 3 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 35

des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer am 29. November 2024 die folgende Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, zuletzt geändert durch Beschluss des Beirats vom 3. Juni 2024 (Bekanntmachung auf www.wpk.de vom 17. Juli 2024), beschlossen:

§ 16 wird wie folgt geändert:

- 1.) In Absatz 3 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „in unlauterer Weise“ eingefügt.
- 2.) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „ihres bisherigen Arbeitgebers“ die Wörter „in unlauterer Weise“ eingefügt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und nach Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer veröffentlicht (§ 57 Abs. 3b Satz 5 WPO).

Berlin, den 29. November 2024

Vorsitzer des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer
(Dr. Karl Petersen)“

18. Dezember 2024



Siehe hierzu auch den erläuternden Beitrag unten.

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Neu auf WPK.de vom 19. Dezember 2024

Vierte Änderung der Berufssatzung für WP/vBP

Ergänzung des § 16 Abs. 3 und 4 (Abwerbung von Mitarbeitern und Aufträgen) um ein Unlauterkeitsmoment

Der Beirat der WPK hat in seiner Sitzung am 29. November 2024 Änderungen der Berufssatzung WP/vBP beschlossen (siehe dazu WPK Magazin 4/2024, Seite 10 ff.). Die Absätze 3 und 4 des § 16 BS WP/vBP (Pflichten gegenüber Gerichten, Behörden, der Wirtschaftsprüferkammer und anderen WP/vBP) wurden wie folgt ergänzt:

- (3) WP/vBP dürfen Mitarbeiter eines anderen WP/vBP nicht **in unlauterer Weise** abwerben oder abwerben lassen.
- (4) WP/vBP dürfen weder bei Gründung einer eigenen Praxis noch bei Wechsel des Arbeitgebers Auftraggeber ihres bisherigen Arbeitgebers **in unlauterer Weise** veranlassen, ihnen Aufträge zu übertragen.

// Verbote greifen nur bei Hinzutreten eines Unlauterkeitsmoments

Wegen der bis dahin absoluten Formulierung der Verbote gingen bei der WPK regelmäßig Anfragen oder Beschwerden ein, wenn es zu einer Abwerbung von Mitarbeitern oder der Mitnahme von Aufträgen, zum Beispiel durch den Arbeitgeber wechselnde WP/vBP, gekommen war. In diesen Fällen musste häufig auf die Erläuterungstexte zu den genannten Vorschriften verwiesen werden, wonach die Verbote nach grundrechtskonformer Auslegung (Art. 12 Abs. 1 GG) nur greifen, wenn zusätzlich ein Unlauterkeitsmoment hinzutritt, die Maßnahme

also auch nach geltendem Wettbewerbsrecht (UWG) unzulässig ist.

Ausschuss Berufsrecht und Vorstand der WPK hatten dem Beirat daher vorgeschlagen, § 16 Abs. 3 und 4 BS WP/vBP so zu ändern, dass aus dem Wortlaut der Berufssatzung selbst die aktuell beabsichtigte – und mit höherrangigem Recht vereinbare – Reichweite der dort enthaltenen Verbote ersichtlich wird. Der Beirat hat die vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.

// Vorschriften gestalten allgemeine Lauterkeitspflicht als Berufspflicht aus

Auch nach dieser Anpassung haben die Vorschriften trotz der parallelen Fallgruppen im Wettbewerbsrecht noch eigene Bedeutung, da sie eine allgemeine, für jeden Wirtschaftsteilnehmer geltende Lauterkeitspflicht in ihrem persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich als Berufspflicht ausgestalten. Einen vergleichbaren Ansatz verfolgt der Gesetzgeber mit § 52 WPO („Werbung ist zulässig, es sei denn, sie ist unlauter.“).

Die Satzungsänderungen wurden vom BMWK mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 genehmigt.

→

Die vierte Änderung der Berufssatzung WP/vBP wurde am 18. Dezember 2024 bekannt gemacht (siehe dazu Seite 12 f. in diesem Heft). Die Änderungen traten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorstand der WPK hat die Erläuterungen zu § 16 Abs. 3 und 4 BS WP/vBP an die Änderungen des Satzungstextes angepasst.

Die aktuelle Fassung der Berufssatzung WP/vBP steht mit den Erläuterungen des Vorstandes im Änderungsmodus und als Lesefassung auf der Internetseite der WPK zur Verfügung. 90

Berufssatzung WP/vBP mit Erläuterungen des Vorstandes abrufbar unter www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/#c655

Neu auf WPK.de vom 20. Januar 2025

Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

Übermittlung von Nachweisen zur Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung und zur Tätigkeit in der gesetzlichen Abschlussprüfung

Alle Prüfer für Qualitätskontrolle, die vor dem 17. Juni 2016 registriert wurden, müssen bis zum 17. Juni 2025 die Teilnahme an insgesamt 24 Unterrichtseinheiten spezielle Fortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle und die Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung für den Zeitraum 17. Juni 2022 bis 16. Juni 2025 nachweisen.

// Allgemeine Regelung

Zur Aufrechterhaltung Ihrer Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) müssen Sie spätestens alle drei Jahre Ihre Fortbildungs- und Tätigkeitsnachweise erbringen. Die Nachweisfrist und der Nachweiszeitraum hängen vom Zeitpunkt Ihrer Registrierung als PfQK bei der WPK ab:

- Wurden Sie vor dem 17. Juni 2016 registriert, müssen Sie, entsprechend dem Dreijahresturnus, die Nachweise für die Zeit vom 17. Juni 2022 bis 16. Juni 2025 erbringen. Diese müssen der WPK bis einschließlich 16. Juni 2025 vorliegen.
- Wurden Sie nach dem 16. Juni 2016 registriert, müssen Sie spätestens alle drei Jahre nach Ihrer Registrierung die Nachweise über diesen Zeitraum führen.

// Nachweisführung

Anerkannte spezielle PfQK-Fortbildung

- 24 Unterrichtseinheiten in den letzten drei Jahren

Nachweis: Teilnahmebescheinigungen, wenn nicht durch den Fortbildungsveranstalter durch Sammelbescheinigungen übermittelt.

Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen als

- Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer
- Teamleiter oder Teammitglied
- Konsultierter im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen
- Berichtskritiker
- Auftragsbegleitender Qualitätssicherer
- Auftragsnachschaer

Nachweis: Nutzen Sie bitte das Formular „Nachweis der Tätigkeit eines Prüfers für Qualitätskontrolle im Bereich der Abschlussprüfung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SaQK“. Wird die Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung in einem Anstellungsverhältnis nachgewiesen, soll der Nachweis vom Dienstherrn bestätigt werden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Nachweise per E-Mail an qualitaetskontrolle@wpk.de oder per Post an die WPK, Abteilung Qualitätskontrolle, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

// Der WPK vorliegende Nachweise zur Fortbildungsverpflichtung

Jeder PfQK kann im Mitgliederbereich Meine WPK (dort: Meine Daten > Qualitätskontrolle / Fortbildungsnachweise) die der WPK für den aktuellen Nachweiszeitraum vorliegenden Fortbildungsnachweise nachvollziehen.

Formular „Nachweis der Tätigkeit eines Prüfers für Qualitätskontrolle im Bereich der Abschlussprüfung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SaQK“ (RTF) verfügbar unter www.wpk.de/link/mag012501/

Login zum Mitgliederbereich „Meine WPK“ unter www.wpk.de/meine-wpk/datenpflege/

DER PRAKTISCHE FALL

Berufsaufsicht: (Mit-)Unterzeichnung gesetzlich vorgeschriebener Bestätigungsvermerke durch Steuerberater unzulässig

Namens einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke dürfen – ebenso wie sonstige Erklärungen im Vorbehaltsbereich – nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden (§ 32 WPO). Auch eine Mitunterzeichnung durch Organmitglieder oder Angestellte einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die nur als Steuerberater zugelassen sind, ist daher unzulässig.

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht hatte über folgenden Fall zu entscheiden:

// Einbindung eines Nur-Steuerberaters in gesetzliche Abschlussprüfungen einer WPG

Ein Wirtschaftsprüfer und ein Nur-Steuerberater betrieben zusammen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft (mbB). Der Nur-Steuerberater wirkte als Prüfungsleiter an den gesetzlichen Abschlussprüfungen der WPG mit. Ihm waren von dem für das interne Qualitätssicherungssystem der WPG nach § 55b Abs. 4 WPO verantwortlichen Partner auch Aufgaben zur Qualitätssicherung übertragen worden. Im Rahmen der namens der WPG durchgeführten Pflichtprüfungen unterzeichneten jeweils beide Partner den erteilten Bestätigungsvermerk; dies betraf mehr als 30 Fälle.

// Mitteilung der Kommission für Qualitätskontrolle an die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht

Den vielfachen Verstoß gegen § 32 WPO, der im Rahmen einer Qualitätskontrolle der WPG festgestellt worden war, qualifizierte die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) als wesentlichen Mangel der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der WPG. Hierüber informierte sie die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht gemäß § 57e Abs. 4 WPO in Verbindung mit § 30 Abs. 2 SaQK.

// Entscheidung der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht

Im daraufhin eingeleiteten berufsaufsichtlichen Verfahren beriefen sich die Partner auf ein Übersehen des § 32 WPO,

das durch die Absicht begründet gewesen sei, die Rolle des Nur-Steuerberaters im Rahmen der Durchführung der Prüfungen im Außenverhältnis hervorzuheben. Der Verstoß gegen § 32 WPO habe sich nicht auf die Wirksamkeit der erteilten Bestätigungsvermerke ausgewirkt, sodass den Mandanten kein Nachteil entstanden sei.

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht wertete den Verstoß gegen § 32 WPO als systematische und grob fahrlässige Verletzung der Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1

Nur solche Personen sind formell zur Unterzeichnung von gesetzlichen Bestätigungsvermerken befugt, die auch materiell zum gesetzlichen Abschlussprüfer bestellt werden könnten.

BS WP/vBP, zumal in den Vertretungsregeln des Gesellschaftsvertrags für die Prüfungstätigkeit der WPG explizit auf § 32 WPO verwiesen wurde. Der Sinn und Zweck des § 32 WPO besteht darin, dass nur solche Personen formell zur Unterzeichnung von gesetzlichen Bestätigungsvermerken befugt sind, die auch materiell in eigener Person zum gesetzlichen Abschlussprüfer bestellt werden könnten. Auch eine bloße Mitunterzeichnung durch einen Nicht-Wirtschaftsprüfer ist nach § 32 WPO ausgeschlossen.

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht schloss sich der Wertung der KfQK an, dass ein wesentlicher Mangel der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der WPG vorgelegen hat. Sie verhängte gegen den WP-Partner, dem zugleich die Verantwortung für das Qualitätssicherungssystem der WPG oblag, eine Rüge und eine Geldbuße. Unter Berücksichtigung von §§ 56 Abs. 1, 71 Abs. 1 WPO war der Pflichtenverstoß auch dem Partner, der nur Steuerberater war, berufsaufsichtlich vorwerfbar. Gegen ihn verhängte sie ebenfalls eine Rüge und eine Geldbuße. Von einer zusätzlichen Verhängung von Maßnahmen gegen die WPG selbst (§ 71 Abs. 2 WPO) hat die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht im konkreten Fall abgesehen.



MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

AUCH ONLINE
[www.wpk.de/
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)

Neu auf WPK.de vom 10. Dezember 2024

Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen

Nachhaltigkeit ist mir wichtig. Ich denke darüber nach, allein oder gemeinsam eine Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben. Ist das berufsrechtlich möglich?

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage berührt das Verbot der gewerblichen Tätigkeit. Dieses Verbot findet seine Grenze nach seinem Sinn und Zweck dort, wo eine Gefährdung von Berufspflichten sowohl tatsächlich als auch aus der Sicht Dritter mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen ist. Gemessen daran ist eine Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach zur primären Eigenversorgung berufsrechtlich stets unbedenklich.

// Berufsrechtliche Gewerblichkeit aufgrund Marktteilhabe

Gleiches gilt, wenn der Betrieb zwar nicht der Eigenversorgung dient, die damit verbundene Marktteilhabe aber nicht über ein absolut zu vernachlässigendes Maß hinausgeht, was im Regelfall wohl anzunehmen sein dürfte.

Das absolut zu vernachlässigende Maß der Marktteilhabe steht aber in Frage, wenn besonders viele Anlagen betrieben werden und damit viele Wartungs-, Betriebs-, Einspeiseverträge usw. verbunden sind oder besonders große Flächen betrieben und damit besonders große Umsätze erzielt werden. Die Grenze zur berufsrechtlichen Gewerblichkeit ist jedenfalls dann überschritten, wenn der Betrieb von Photovoltaikanla-

Foto: © Ployker von www.stock.adobe.com

gen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert oder das damit verbundene Unternehmen nicht mehr unter die Kleinunternehmerregelung fällt.

// Berufsrechtliche Gewerblichkeit aufgrund Rechtsform

Die berufsrechtliche Gewerblichkeit kann sich auch aus der Rechtsform ergeben, in der die Anlage betrieben wird. Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften sprechen immer für eine berufsrechtliche Gewerblichkeit. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Kapitalgesellschaft erkennbar allein der Verwaltung des Vermögens des Wirtschaftsprüfers, seiner Kernfamilie, langjähriger Berufskollegen oder enger familiengleicher Freunde dient und die mit dem Betrieb

verbundene Marktteilhabe aber über ein absolut zu vernachlässigendes Maß nicht hinausgeht (vgl. hierzu auch WPK Magazin 4/2024, Seite 36 f.).

Eine GbR ist berufsrechtlich zunächst neutral. Die Beteiligung ist berufsrechtlich unproblematisch, wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

// Vorsicht bei größeren Anlagen

Vorsicht kann in der Errichtungsphase einer oder mehrerer größerer Anlagen geboten sein, wenn diese vorübergehend zu einer verstärkten Marktteilnahme führt. Gegebenenfalls muss der Wirtschaftsprüfer die Vertretung des Unternehmens für die Dauer der Errichtung der Anlage einen Dritten überlassen oder Dritte als Generalübernehmer mit der Errichtung beauftragen. uh

NACHHALTIGKEIT

Neu auf WPK.de vom 11. Dezember 2024

Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

Registrierung bei der WPK und Übermittlung von Nachweisen über die Teilnahme an der Fortbildung

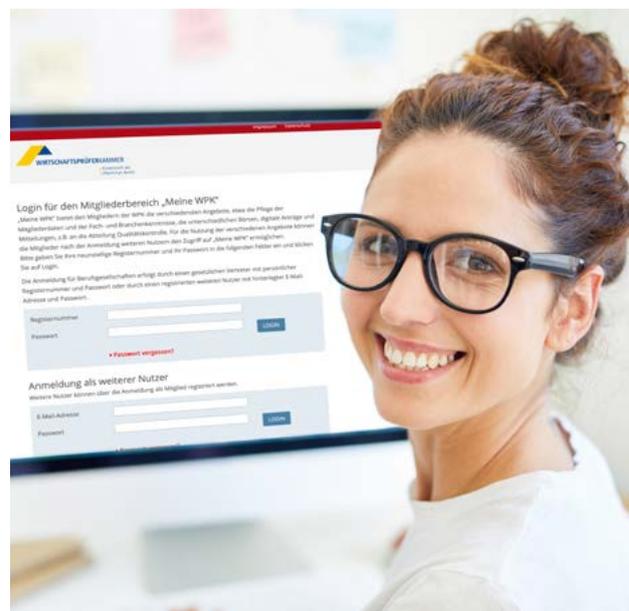
Erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD können Anträge auf Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte bei der WPK gestellt werden, da es die Rechtsgrundlagen für eine Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte erst ab diesem Zeitpunkt geben wird.

// Registrierung online

Für ein schnelles Registrierungsverfahren wird die WPK nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Mitgliederbereich „Meine WPK“ einen digitalen Antrag zur Verfügung stellen. Liegen alle Voraussetzungen für die Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte vor, erfolgt diese unverzüglich nach dem Absenden des Antrags. In diesem Fall wird auch der Registerauszug zum sofortigen Download zur Verfügung gestellt. Bei der Verwendung des digitalen Antrags wird zudem ein Upload der Fortbildungsnachweise angeboten, um den Nachweis über die Teilnahme an der Fortbildung zu führen.

// Gesetz abwarten

Wir bitten darum, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD von der Stellung von Anträgen auf Regis-



trierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte und von der Übermittlung der damit zusammenhängenden Fortbildungsnachweise abzusehen. Die WPK wird auf ihrer Internetseite weiter informieren. me

Gesetz zur Umsetzung der CSRD in Deutschland

Fragen und Antworten der WPK aktualisiert

Der Ausschuss Nachhaltigkeit der WPK hat in seiner Sitzung am 27. November 2024 den Fragen- und Antworten-Katalog zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland aktualisiert. Der Vorstand hat der Überarbeitung zugestimmt.

Insbesondere wurden Fragen aufgenommen, die sich mit Überlegungen zur zeitlichen Unsicherheit beim Gesetzgebungsverfahren für das CSRD-Umsetzungsgesetz beschäftigen (Fragen 0.1. bis 0.4.). Darüber hinaus wurden punktuelle Aktualisierungen oder Klarstellungen vorgenommen. **br**

Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland abrufbar unter www.wpk.de/nachhaltigkeit/kompass/csr-d-faq/



Fehlende Umsetzung der CSRD

APAS zu den Auswirkungen auf die Honorare für das Geschäftsjahr 2024 zur Berechnung des sogenannten „Fee Cap“

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wurde in Deutschland bisher nicht in nationales Recht umgesetzt. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) informiert in ihrer Verlautbarung Nr. 22 vom 20. Dezember 2024 über die Auswirkungen der fehlenden Umsetzung auf die Honorare für das Geschäftsjahr 2024 zur Berechnung des sogenannten „Fee Cap“.

Zum Umgang mit den Honoraren, die die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattungen für das Geschäftsjahr 2024 erzielen, hat die APAS folgende Auffassung:

Bestätigungen von Nachhaltigkeitsberichterstattungen gemäß Artikel 2 Nummer 22 der Richtlinie 2006/43/EG in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 der Richtlinie 2013/34/EU sind gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 AP-VO von der

Beschränkung nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 AP-VO (sogenanntes „Fee Cap“) ausgenommen, sofern sie nach den Vorgaben der CSRD erforderlich sind und in Vorbereitung einer durch die Umsetzung der CSRD-Regelungen in nationales Recht entstehenden gesetzlichen Pflicht zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt werden. **th**

Verlautbarung Nr. 22 der APAS vom 20. Dezember 2024 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012502/

Neu auf WPK.de vom 3. Dezember 2024

Entwurf eines neuen FAQ-Dokuments zur Anwendung der EU-Taxonomie- Verordnung



Am 29. November 2024 hat die Europäische Kommission einen Entwurf von weiteren Fragen und Antworten (Draft Commission Notice) zur Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung veröffentlicht. Diese beziehen sich auf die Delegierten Verordnungen

- (EU) 2023/2486 vom 27. Juni 2023 (Environmental Delegated Act),
- (EU) 2021/2139 vom 4. Juni 2021 (Climate Delegated Act) und
- (EU) 2021/2178 vom 6. Juli 2021 (Disclosures Delegated Act).

Die Fragen und Antworten erläutern die in den Verordnungen enthaltenen Bestimmungen und sollen Unternehmen bei der Umsetzung der Regelungen unterstützen. Zusätzliche Anforderungen werden damit nicht geschaffen. pz

Entwurf des FAQ-Dokuments (PDF) vom 29. November 2024
abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012503/

Foto: © Liubomyr von www.stock.adobe.com



DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT



WERDE WP!

Lehrgänge & Trainings
für alle Prüfungstermine.

Online & Präsenz.

BWL
VWL

PW

WiRe

StR

aks-online.de
0221/4205615



Neu auf WPK.de vom 2. Dezember 2024 (aktualisiert für das WPK Magazin)

Omnibus-Verordnung zur Vereinfachung von ESG-Berichtspflichten geplant

Bundeskanzler Scholz regt Verschiebung um zwei Jahre an

Nach einem Treffen der EU-Staats- und Regierungschefs mit der Europäischen Kommission am 8. November 2024 in Budapest kündigte Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen eine Omnibus-Verordnung an, welche die bestehenden und künftigen ESG-Berichtspflichten bündeln soll. Die Initiative umfasst Regelungen aus der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und der EU-Taxonomie-Verordnung.

// 12-Punkte-Plan für Europa

Die Ankündigung ist Teil der Budapester Erklärung zum „Neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit“, die einen 12-Punkte-Plan umfasst, der unter anderem darauf abzielt, den wirtschaftlichen Wohlstand, die Sicherheit und die Widerstandsfähigkeit Europas in den kommenden Jahren zu stärken. Bereits im ersten Halbjahr 2025 sollen „konkrete Vorschläge zur Reduzierung der Berichtspflichten um mindestens 25 %“ vorliegen.

In einer Pressekonferenz nach dem EU-Gipfeltreffen erklärte Ursula von der Leyen (im Video Minute 28:25 bis 29:30),

dass die Datenpunkte oft redundant und überlappend seien. Sie kündigte an, dass die Berichtspflichten künftig stärker gebündelt und reduziert werden sollen, um Bürokratie abzubauen. Sie betonte jedoch auch, dass die Inhalte der Richtlinien und Verordnungen im Kern erhalten bleiben sollen.

// Schreiben des Bundeskanzlers

In diesem Zusammenhang hat sich Bundeskanzler Olaf Scholz in einem Schreiben vom 2. Januar 2025 an Ursula von der Leyen unter anderem für eine Verschiebung der in der CSRD vorgesehenen Berichtspflichten um zwei Jahre sowie für eine Anhebung der Schwellenwerte in Bezug auf Umsatzerlöse und Mitarbeiterzahlen ausgesprochen. pz

Budapester Erklärung zum „Neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit“ abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012504/

Aufzeichnung der Pressekonferenz nach dem EU-Gipfeltreffen abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012505/

Foto: © weedeign von www.stock.adobe.com



Neu auf WPK.de vom 3. Januar 2025

EFRAG veröffentlicht Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von kleinen und mittleren Unternehmen (VSME)

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat der Europäischen Kommission einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von nicht kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) übermittelt (*Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs – VSME*).

Der VSME kann freiwillig von nicht kapitalmarktorientierten KMU angewendet werden, die nicht unter die Berichterstattungspflicht nach der CSRD fallen. Die EFRAG geht davon aus, dass sich der VSME künftig zu einem marktüblichen Standard entwickeln wird, der es den KMU erleichtern soll, die potenziellen Anforderungen von Geschäftspartnern (zum Beispiel Banken, Investoren und Großunternehmen) in einheitlicher Weise zu erfüllen.

Um die Anwendung zu erleichtern, wird die EFRAG Erläuterungen und Schulungsmaterialien veröffentlichen, Veranstaltungen durchführen sowie Hilfsmittel und Plattformen bereitstellen.

// Kein Erlass als delegierter Rechtsakt

Da es sich bei dem VSME um einen freiwillig anzuwendenden Standard handelt, muss dieser im Unterschied zu den nach der CSRD verpflichtend anzuwendenden European Sustainability Reporting Standards (ESRS) nicht als delegierter Rechtsakt von der Europäischen Kommission erlassen werden. Der Standard wurde deshalb bisher nur in englischer Sprache veröffentlicht und (noch) nicht in alle Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt. br

Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von nicht kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012506/

Prüfung und Erstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

IESBA veröffentlicht Unabhängigkeits- und Ethikstandards

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat am 17. Januar 2025 zwei Ergänzungen des IESBA Code of Ethics (Code) veröffentlicht:

- *International Ethics Standards for Sustainability Assurance (Including International Independence Standards) and Other Revisions to the Code Relating to Sustainability Assurance and Reporting,*
- *Revisions to the Code Addressing Using the Work of an External Expert.*

// Regelungen zu Sustainability

Die Regelungen zu Sustainability enthalten Unabhängigkeits- und Ethikstandards für Sustainability Assurance und Sustainability Reporting. Nachdem das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) bereits am 20. September 2024 den Standard ISSA 5000 für die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen verabschiedet hatte (WPK Magazin 4/2024, Seite 38), hat das IESBA die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 beschlossen. Das Public Interest Oversight Board (PIOB) hat ISSA 5000 bereits im November 2024 und die vorliegenden berufsrechtlichen Regelungen (IESSA) im Januar 2025 der erforderlichen Prüfung (*Certification*) mit einem jeweils positiven Ausgang unterzogen.

Mit den IEISSA sollen die Qualität der und das Vertrauen in die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung gefördert werden. Hierzu werden kritische Risiken für die Integrität, Qualität und Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung behandelt, wie zum Beispiel Befangenheit, Interessenkonflikte, Druck unethischen Handelns, Betrug einschließlich „Greenwashing“, Nichteinhaltung von Gesetzen und Vorschriften sowie Gefährdungen der Unabhängigkeit des Prüfers.

Das Rahmenkonzept der IEISSA ist – wie ISSA 5000 – prinzipienbasiert und berufsunabhängig konzipiert (*profession agnostic*), das heißt, die Standards sollen nicht nur vom Berufsstand, sondern auch von anderen Dienstleistungserbringern angewendet werden können. Die IEISSA erfassen ausdrücklich auch den Group Audit-Kontext.

// Regelungen zu Experts

Die Regelungen zu Experts legen einen berufsrechtlichen Rahmen fest, der Berufsangehörige bei der Beurteilung unterstützen soll, ob ein externer Experte über die notwendige Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität verfügt, damit seine Arbeit für die beabsichtigten Zwecke genutzt werden kann.

// Inkrafttreten

Die Regelungen zu Experts und Sustainability treten grundsätzlich am **15. Dezember 2026** in Kraft. Hiervon abweichend treten die Bestimmungen der Abschnitte 5405 und 5406 erst für Nachhaltigkeitsprüfungsaufträge in Kraft, die am oder nach dem **1. Juli 2028** beginnen, sofern Prüfungsarbeiten an einer Komponente der Wertschöpfungskette durchgeführt werden (*„when assurance work is performed at a value chain component“*). Eine frühere Anwendung ist zulässig und wird von IESBA empfohlen. Für Einzelheiten wird auf die entsprechenden Regelungen (*Effective Date*) verwiesen.

en

Informationen des IESBA zu Sustainability abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012507/

Informationen des IESBA zu Experts abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012508/



7 gute Gründe für die WPK Magazin App

- 1 Voller Zugriff**
Alle Inhalte der Print- und PDF-Ausgaben direkt auf Ihrem Gerät.
- 2 Offline verfügbar**
Einmal heruntergeladen, bleiben die Ausgaben in Ihrer App gespeichert und können jederzeit auch ohne Internetzugang gelesen werden.
- 3 Effiziente Suche**
Durchsuchen Sie das gesamte Magazin mit der Volltextsuche nach bestimmten Stichworten.
- 4 Archivzugriff**
Auch ältere Ausgaben können im Archiv nach Stichworten durchsucht werden.
- 5 Komfortabel lesen**
Nutzen Sie den speziellen Lesemodus für ein augenfreundliches Leseerlebnis.
- 6 Vorlesefunktion**
Lassen Sie sich Artikel vorlesen – ideal für unterwegs.
- 7 Lesezeichen setzen**
Markieren Sie interessante Artikel und greifen Sie später darauf zurück.

Entspannt unterwegs
kostenlos das WPK Magazin
digital lesen



App Store



Google Play

Aktuelle Veröffentlichungen

IFAC

Übersicht ausgewählter IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards: www.ifac.org/news/

Januar	
14.01.2025	International Federation of Accountants (IFAC): International Standards: 2024 Global Adoption Snapshot
14.01.2025	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Launches Standard-Setting Project on Accounting Firm Culture and Governance
13.01.2025	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): The IAASB in 2025 – A Look Ahead
Dezember	
20.12.2024	IFAC: Congratulates Jens Poll as New President and Giancarlo Attolini as Deputy President of Accountancy Europe
19.12.2024	IFAC: Lee White Calls For Additional Engagement On IESSA To Help Address Practicability Challenges And Successful Adoption
16.12.2024	IFAC, IFRS Foundation and IOSCO: Share Insights to Advance Climate & Sustainability-related Reporting
09.12.2024	IAASB: Chair Included in Accounting Today's Top 100 Most Influential People in Accounting, 2024
05.12.2024	IESBA: Sustainability Standards Approval and other Key Milestones Achieved at IESBA's December Meeting
November	
26.11.2024	International Foundation for Ethics and Audit (IFEA): Mourns the Loss of Imran Vanker, IRBA Director of Standards and IAASB Member 2016-2021
20.11.2024	IESBA: Gabriela Figueiredo Dias Reappointed for a New Term as Chair of Global Ethics Board

IFRS Foundation

Übersicht ausgewählter Veröffentlichungen der IFRS-Foundation seit der letzten Ausgabe: www.ifrs.org/news-and-events/news/

Dezember	
19.12.2024	IFRS Foundation: Trustees consult on updates to standard-setting handbook to reflect the creation of the ISSB
18.12.2024	International Accounting Standards Board (IASB): Updates IFRS Accounting Standards for nature-dependent electricity contracts
09.12.2024	IASB: Completes technical work on Management Commentary
03.12.2024	IFRS Foundation: Highlights from the Beijing International Sustainability Conference 2024
November	
19.11.2024	IFRS Foundation: Guide published to help companies identify sustainability-related risks and opportunities and material information to provide
12.11.2024	IASB: Proposes targeted improvements to requirements for provisions

EFRAG

Übersicht ausgewählter EFRAG-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:
www.efrag.org/en/news-and-calendar/news

Januar	
13.01.2025	European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) & IASB: Joint Session on IFRS 19 – Summary Report Now Available
Dezember	
24.12.2024	EFRAG: Participate in ESMA's consultation on digital tagging of ESRS statements
20.12.2024	EFRAG: Publishes technical addendum to ESRS IG 3
19.12.2024	EFRAG: ESRS Q&A Platform Compilation of Explanations December 2024
18.12.2024	EFRAG: Releases educational videos on the Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs
17.12.2024	EFRAG: Releases the Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs
06.12.2024	EFRAG: ESRS Q&A Platform: 64 new explanations available updating the compilation of explanations to a total of 157
November	
25.11.2024	EFRAG: Publishes its Discussion Paper on the Statement of Cash Flows

Accountancy Europe

Übersicht ausgewählter Accountancy Europe-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:
accountancyeurope.eu/publications

Januar	
17.01.2025	ACE: Administrative burden reduction: Accountancy Europe's first specific recommendations
07.01.2025	ACE: IASB Exposure Draft on IAS 28 - Consultation Response
06.01.2025	ACE: CSRD transposition tracker: developments across Europe
06.01.2025	ACE: FAQs – fundamentals to assurance on sustainability reporting
Dezember	
18.12.2024	ACE: Navigating the EU Anti-Money Laundering Regulation
13.12.2024	ACE: 10 principles for policymakers to reduce administrative burdens for companies
09.12.2024	ACE: CSRD readiness: limited assurance approach to transition plans
November	
18.11.2024	ACE: Comment on climate related and other uncertainties in the financial statements

Initiative des IESBA zur Stärkung ethischen Verhaltens in Praxen (*Accounting Firms*)

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat am 14. Januar 2025 einen Bericht zum Thema ethisches Verhalten in Praxen veröffentlicht (*IESBA Firm Culture and Governance Working Group Final Report*). Dieser unterstreicht die entscheidende Rolle einer ethischen Kultur und Steuerung (*Firm Culture and Governance*) bei der Bekämpfung unethischen Verhaltens in Praxen.

Betont wird, dass die Förderung einer starken ethischen Kultur nicht nur die Risiken unethischen Verhaltens mindert, sondern auch das öffentliche Vertrauen festigt, das Ansehen der Praxen verbessert und die Verantwortung des Berufsstandes für das öffentliche Interesse stärkt.

Zu den wichtigsten Gegenständen des Berichts gehören:

- Rolle einer ethischen Führung (*Ethical Leadership*) und einer soliden Steuerung (*Robust Governance*) in Praxen als Schlüsselfaktoren für die Förderung ethischen Verhaltens,
- Bedeutung einer transparenten und ethischen Führung, praxisweiter Rechenschaftsmechanismen und der Berücksichtigung der Expertise von unabhängigen Personen (*Input from Independent Persons*)
- Notwendigkeit, Leistungsanreize mit ethischem Verhalten in Einklang zu bringen, Fortbildung im Bereich Ethik und eine Kultur der offenen Diskussion und Herausforderung.

Zum einen soll im IESBA Code of Ethics (Code) ein prinzipienbasierter Kultur- und Steuerungsrahmen (*Principles-based Culture and Governance Framework*) erarbeitet werden, der ethisches Verhalten in Praxen bei allen Dienstleistungen fördert, unterstützt und stärkt (Standardsetzungsprojekt).

Zum anderen soll Anwendungs- und Begleitmaterial außerhalb des Codes (*Non-authoritative Material*) entwickelt werden, um das Bewusstsein für die Bedeutung ethischen Verhaltens in Praxen zu schärfen und diese mit Leitlinien für die Einbindung ethischen Verhaltens in ihre Strategien und Abläufe zu unterstützen. Zudem sollen die zu erarbeitenden Materialien auch auf die Einbindung anderer Stakeholder abzielen, die zur Entwicklung eines Ökosystems für hochethische Praxen beitragen können.

// Gesprächsrunden im Frühjahr 2025

Zum gesamten Themenkomplex wird das IESBA im März und April 2025 eine Reihe von Gesprächsrunden (*Roundtables*) in Präsenz und online durchführen, um die Ansichten eines breiten Spektrums von Stakeholdern einzuholen. Die Präsenzveranstaltungen werden in New York City, Melbourne, Brüssel und Kuala Lumpur stattfinden. Einzelheiten werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben. en

// Neues Projekt mit zwei Komponenten

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse hat das IESBA das neue Projekt *Firm Culture and Governance* gestartet. Es besteht aus zwei Komponenten:

Bericht des IESBA abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012509/

Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl

QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung
Herr Meier LL. M. -312
Auswertung Qualitätskontrolle
Frau WP/StB Lilienthal -302
Frau WP Völtz -310
Leiterin: Frau WP/StB Gunia -300

BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Barschkies -147
Frau Ass. jur. Bernt -144
Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145
Frau Kosterka LL. M. -322
Leiter: Herr RA Geithner -311

MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236
Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP/StB Branz -117
Herr WP Langosch -326
Frau WP Pietzsch -134
Leiter: Herr WP Spang -102

Prof. Dr. Jens Poll neuer Präsident von Accountancy Europe



(v. li.) Milan Bláha, Isabelle Sapet, Giancarlo Attolini, Prof. Dr. Jens Poll, Shauna Greely, Oana Nicorescu

WP/StB/RA FfStR Prof. Dr. Jens Poll ist neuer Präsident von Accountancy Europe (ACE). Er folgt dem Niederländer Mark Vaessen, der das Amt in den Jahren 2023 und 2024 innehatte. Zum stellvertretenden Präsidenten für die Amtszeit 2025 bis 2026 wurde Giancarlo Attolini gewählt.

Prof. Dr. Poll ist bereits seit dem Jahr 2019 Vertreter des deutschen Berufsstandes im Leitungsgremium von ACE (Board) und war von Januar 2023 bis Dezember 2024 Deputy President.

Daneben war Prof. Dr. Poll in zahlreiche Fachgremien von ACE eingebunden, unter anderem als Vorsitzender der Corporate Governance Policy Group. Nach WP/StB Prof. Dr. Edelfried

Schneider, der das Präsidenten-Amt in den Jahren 2017 und 2018 innehatte, steht damit erneut ein deutscher Vertreter an der Spitze von ACE. Die WPK wünscht Herrn Prof. Dr. Poll viel Erfolg für seine neuen Aufgaben.

Isabelle Sapet und Shauna Greely wurden als Mitglieder des ACE Boards für eine zweite Amtszeit wiedergewählt. Daneben bereichern Milan Bláha und Oana Nicorescu das Board als neue Mitglieder.

Neuer CEO von ACE ist Eelco van der Enden (siehe WPK Magazin 3/2024, Seite 43). Er folgt auf Olivier Boutellis-Taft, der 18 Jahre die Geschicke von ACE leitete und auf eigenen Wunsch zum Jahresende 2024 ausgeschieden ist. en

Prüfungsschwerpunkte 2025 der ESMA

Am 24. Oktober 2024 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) ihre Prüfungsschwerpunkte für die Prüfungssaison 2025 veröffentlicht. Diese sind bei der Erstellung und Prüfung der IFRS-Abschlüsse von kapitalmarktorientierten Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024 besonders zu berücksichtigen.

// IFRS-Abschlüsse

Die Prüfungsschwerpunkte für die IFRS-Abschlüsse betreffen Liquiditätsbetrachtungen (insbesondere Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen, Covenants und bestimmte Aspekte der Kapitalflussrechnung) sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Ermessen und wesentliche Schätzungen (insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorliegen von Kontrolle, gemeinschaftlicher Kontrolle oder maßgeblichem Einfluss sowie Umsatzerlösen aus Kundenverträgen).

// Nachhaltigkeitsberichterstattung

Im Bereich Nachhaltigkeit sollen die Wesentlichkeitsbeurteilung bei der Berichterstattung nach den ESRS, der Umfang und die Struktur des Nachhaltigkeitsberichts sowie die Anga-

ben nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung im Mittelpunkt stehen.

// ESEF

Im Hinblick auf das Europäische Einheitliche Elektronische Format (ESEF) legt die ESMA das Hauptaugenmerk auf häufig festgestellte Fehler bei der Auszeichnung der Bilanz.

// Allgemeine Anmerkungen

Die ESMA-Erklärung enthält in Abschnitt 4 auch einige allgemeine Anmerkungen zu bestimmten Themen, darunter zum Zusammenhang zwischen der Finanz- und der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die weiterhin von besonderer Bedeutung für die Emittenten sind. Obwohl diese Themen keine Durchsetzungsprioritäten für die 2024er Abschlüsse darstellen, sollten Emittenten diesen besondere Beachtung schenken, da sie (i) an frühere Verbesserungsempfehlungen anknüpfen, (ii) für bestimmte Sektoren oder Tätigkeitsbereiche relevant sein können oder (iii) neue Berichtspflichten betreffen. br

Ausführliche Darstellung der Prüfungsschwerpunkte 2025 der ESMA (PDF) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012510/

Aktualisierte Basistaxonomie 2024 für ESEF

Am 15. Januar 2025 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die „Delegierte Verordnung (EU) 2025/19 der Europäischen Kommission vom 26. September 2024 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die 2024 vorgenommene Aktualisierung der Taxonomie für das einheitliche elektronische Berichtsformat“ (ESEF) veröffentlicht. Die hierbei verwendete Basistaxonomie baut auf der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie auf und erweitert diese.

// IFRS-Rechnungslegungstaxonomie aktualisiert

Hintergrund der Aktualisierung der ESEF-Basistaxonomie ist die Aktualisierung der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie durch die IFRS-Stiftung. Diese ist regelmäßig erforderlich, um unter anderem die Veröffentlichung neuer oder die Änderung bestehender IFRS zu berücksichtigen und allgemeine inhaltli-

che oder technische Verbesserungen an der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie vorzunehmen. Zuletzt veröffentlichte die IFRS-Stiftung die aktualisierte Fassung der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie im März 2024.

// Für Geschäftsjahre ab 2025

Die neue Taxonomie soll für Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen. Damit soll den Emittenten genügend Zeit für die effektive Umsetzung der neuen Anforderungen gegeben werden. Zulässig ist die Anwendung der neuen Taxonomie aber bereits auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. pz

Delegierte Verordnung (EU) 2025/19 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012511/

AUS DEN LÄNDERN

„Deutschland muss produzierendes Industrieland bleiben“

Jahresempfang der Wirtschaft mit CDU-Vorsitzendem Friedrich Merz und Ministerpräsident Alexander Schweitzer



Friedrich Merz und Alexander Schweitzer (vorne Mitte)

Auch im Jahr 2025 zeigte der größte Jahresempfang der regionalen Wirtschaft in Deutschland seine Bedeutung als Plattform für den Austausch zwischen Politik und Wirtschaft. Mehrere tausend Gäste füllten am 22. Januar die bis auf den letzten Platz ausgebuchte Rheingoldhalle in Mainz. Die Veranstaltung bot die Gelegenheit, wirtschaftliche Herausforderungen anzusprechen und politische Lösungsansätze mit Entscheidungsträgern aus Region, Land und Bund zu diskutieren. Die Wirtschaftsprüferkammer war durch WP/StB Andreas Creutzmann, Landespräsident in Rheinland-Pfalz und Geschäftsführer RA Dr. Eberhard Richter vertreten.

// Bürokratieabbau als Daueraufgabe für alle staatlichen Ebenen

Hans-Jörg Friese, Präsident der Handwerkskammer Rheinhesen, eröffnete die Veranstaltung im Namen der Organisatoren und richtete den Blick auf ein drängendes Thema: die Bürokratie. Er kritisierte, dass es von Seiten der Politik oft bei wohlwollenden Bekundungen bleibe, echte Verbesserungen aber nicht spürbar seien.

Dieses Thema zog sich auch durch die anschließende Podiumsdiskussion, an der Ministerpräsident Alexander

Schweitzer, Dr. Marcus Walden, Präsident der IHK Rheinhesen, Michael Horper, Präsident der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und Dr. Rainer Schneichel, Präsident der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz, teilnahmen. Neben den wirtschaftlichen Entwicklungen rückte vor allem die zunehmende Regulierungsdichte in den Mittelpunkt.

Ministerpräsident Alexander Schweitzer bezeichnete den Bürokratieabbau als eine Daueraufgabe, die alle staatlichen Ebenen betrifft. Er verwies auf Fortschritte in Rheinland-Pfalz: Seit 1990 sei die Zahl der Verwaltungsvorschriften um die Hälfte reduziert worden. Mit dem Bürokratieabbaupaket des Landes, das 57 Maßnahmen umfasst, wolle man Prozesse in Bereichen wie Bauanträgen, Förderverfahren und Schwerlasttransporten deutlich vereinfachen. „Zu viel Bürokratie hemmt den Fortschritt und kostet wertvolle Zeit. Wir arbeiten daran, Verwaltung einfacher, schneller und kostengünstiger zu gestalten“, sagte Schweitzer.

// Deutschland mit weiter sinkender Pro-Kopf-Produktivität

Das Herzstück der Veranstaltung bildete die Rede von Friedrich Merz, Bundesvorsitzender der CDU und Vorsitzender der →

CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Er hob hervor, wie entscheidend es sei, Deutschlands wirtschaftliche Widerstandskraft zu stärken und in Schlüsselbereichen wie Digitalisierung, erneuerbaren Energien und globaler Wettbewerbsfähigkeit zukunftssicher aufzustellen. Deutschland verliere seit etwa fünfzehn Jahren industrielle Wettbewerbsfähigkeit auf der Welt. Zudem sei das Land in der Pro-Kopf-Produktivität zurückgefallen. Der Abstand zu den USA betrage inzwischen 30 %. Dazu verliere Deutschland vor allem Industriearbeitsplätze zugunsten des Dienstleistungssektors. Damit aber könne der Wohlstand in Deutschland nicht erhalten werden. Er appellierte: „Dieses Land muss Industrieland bleiben“. Die produzierende Industrie sei die Grundlage des Wohlstandes.

Merz mahnte zudem an, den globalen Wettbewerb stärker in den Blick zu nehmen: „Wir müssen viel genauer hinschauen, was in anderen Ländern geschieht.“ Mit Blick auf die USA sagte er: „America first bedeutet nicht America alone.“ Er hob hervor, dass Donald Trumps Politik klar auf die Interessen der USA ausgerichtet sei und forderte eine stärkere Antwort der Europäer auf diese Strategie. Merz warnte vor einer grundlegenden Verschiebung der globalen politischen und wirtschaftlichen Machtzentren: „Wir erleben derzeit eine tektonische Veränderung, die die Weltordnung nachhaltig prägen wird.“

Anschließend stellte sich Merz in einer Gesprächsrunde den Fragen der Moderatorin Tanja Samrotzki, bei der auch weitere zentrale Anliegen des Mittelstandes, wie etwa die Belastung durch die Datenschutzregulierung, thematisiert wurden.

// Kammern und weitere Institutionen richten Jahresempfang aus

Der Jahresempfang der Wirtschaft, der seit dem Jahr 2000 stattfindet, zählt mittlerweile zu den wichtigsten Veranstaltungen dieser Art in Deutschland. Die Mischung aus inhaltlichem Austausch und persönlichem Dialog macht den Empfang zu einem bedeutenden Treffpunkt für Führungskräfte aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft – weit über die Grenzen von Rheinland-Pfalz hinaus. Fünfzehn Kammern und Institutionen der Wirtschaft, des Handwerks, der Freien Berufe und der Landwirtschaft sind die Initiatoren:

- Architektenkammer Rheinland-Pfalz
- Handwerkskammer Rheinhessen
- Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen
- Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
- Landesärztekammer Rheinland-Pfalz
- Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz
- Landespflegekammer Rheinland-Pfalz
- Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz
- Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz
- Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
- Rechtsanwaltskammer Koblenz
- Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
- Wirtschaftsprüferkammer in Rheinland-Pfalz

sw



Andreas Creutzmann (li.) und Dr. Eberhard Richter (2. v. li.)



CDU-Vorsitzender Friedrich Merz

Fotos: © Alexander Sell

Festliche Bestellveranstaltungen der WPK



Düsseldorf

„Wir haben es geschafft. Wir alle haben mindestens ein ereignisreiches, lehrreiches und außergewöhnliches Jahr hinter uns“, resümierte die frisch bestellte Wirtschaftsprüferin Natascha Holtmann den anspruchsvollen und nicht ganz leichten Weg durch die Vorbereitungskurse und schriftlichen Prüfungen, zwischen aktuellen Neuigkeiten wie CSRD, Cybersecurity und dem Lesen von Fachzeitschriften zum bestandenen Wirtschaftsprüfungsexamen. Einerseits sei da stetig wachsendes Wissen gewesen, Motivation, Lernpläne und nicht zu vergessen die Papierberge der Übungsklausuren – demgegenüber hätten jedoch auch eine abnehmende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und am Familienleben, an Freizeitaktivitäten mit der Familie und regelmäßigem Sport gestanden. Und auch der Freundeskreis sei mehr und mehr vernachlässigt worden. „Jetzt sind wir aber endlich wieder da“, so die junge Wirtschaftsprüferin über das vorläufige Ende der enormen Herausforderungen.

// 309 junge Menschen in den Berufsstand aufgenommen

Insgesamt bestellte und vereidigte die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen ihrer feierlichen Bestellveranstaltungen mit stimmungsvoller musikalischer Umrahmung in den einzelnen Bundesländern 99 Kandidatinnen und 210 Kandidaten. Der jüngste war 26 Jahre alt, der älteste 48, der Altersdurch-



Stuttgart





München



Berlin



Hamburg

schnitt lag bei 30 Jahren. Festlich vereidigt wurden die Kandidatinnen und Kandidaten wie immer von den jeweiligen Landespräsidentinnen und Landespräsidenten der WPK. Gäste der Bestellveranstaltungen waren neben Familienangehörigen und Bekannten, Vertreter des Wirtschaftsprüferversorgungswerkes (WPV) sowie WPK-Vorstandsmitglieder und der Berufsverbände.

// Ein Beruf mit andauernden neuen Erfahrungen und Herausforderungen

Auch der Landespräsident der WPK in Hamburg, WP/StB Udo Bensing, würdigte in seiner Ansprache unter anderem die Herausforderungen der langwierigen Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen: „Nur Betroffene können nachempfinden, wie stark die Vorbereitung auf das WP-Examen das Leben beeinflusst. Die meisten von Ihnen hatten eine monate-

oder gar jahrelange Mehrfachbelastung, sei es durch den Berufsalltag oder die zwangsläufige Vernachlässigung von Freunden und den Verlust von Freizeit“, so Udo Bensing, der sich selbst noch sehr gut an seinen Eintritt in eine neue berufliche Lebensphase erinnern kann, die mit der Bestellung einhergeht.

„Heute wissen Sie, ja, es war der richtige Weg, all das hat sich gelohnt. Und das Erstaunliche ist, dass sie mit zunehmenden Zeitabstand den Eindruck haben werden, dass das alles gar nicht so schlimm, vielleicht sogar eine ganz schöne Zeit war. Trotz allem haben Sie sich für einen Beruf entschieden, der abgesehen von allen Neuerungen und Regulierungen abwechslungsreich und verantwortungsvoll ist“, so Bensing weiter. „Ein Beruf, in dem Sie im persönlichen und im fachlichen Bereich immer wieder neue Erfahrungen machen werden und auch neue Herausforderungen meistern müssen, der ein lebenslanges Lernen garantiert und der aber unbeschadet der weiteren Herausforderungen überaus erfüllend sein kann.“

bn

Jahrestreffen Hessen

Herausforderungen mit Innovation, Zusammenarbeit und offenem Verstand meistern

Die Herausforderungen der Wirtschaftsprüfung, die Rolle des Wirtschaftsprüfers im Rahmen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die aktuelle wirtschaftliche Lage standen im Mittelpunkt des Jahrestreffens der WPK am 21. Januar 2025 in Wiesbaden. WP/StB Prof. Dr. Thomas Olbrich, Landespräsident der WPK in Hessen, begrüßte 40 Gäste, darunter als Ehrengäste den hessischen Finanzminister Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz und WP/StB Fritz Güntzler, Mitglied des Deutschen Bundestages.

// Nachhaltigkeitsberichterstattung und Herausforderungen für den Berufsstand

Schon in seiner Begrüßungsrede lenkte Professor Olbrich den Fokus auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung – ein Thema, das den Berufsstand vor immer neue Anforderungen stellt. Der Berufsstand ist gut auf die neue Aufgabe vorbereitet, auch bietet die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten eine attraktive Chance für den Berufsnachwuchs. Gleichzeitig betonte er die Notwendigkeit, die praktische Umsetzbarkeit solcher Regularien im Blick zu behalten. Durch den Koalitionsbruch im November vergangenen Jahres ist die Umsetzung der europäischen Richtlinie vorerst zum Erliegen gekommen. Umso erfreulicher sind die aktuellen Bestrebungen zum Vortreiben der WPO-Novelle mit einer geplanten Einführung eines Syndikus-WP und der Modernisierung des Niederlassungsrechts. Der Regierungsentwurf ist bereits beschlossen, sodass eine zügige Verabschiedung durch den dann neuen Bundestag möglich ist.

// Lage der Wirtschaft in Deutschland

Finanzminister Prof. Dr. Lorz unterstrich die fundamentale Bedeutung des Berufsstandes für die marktwirtschaftliche Ordnung. „Die Wirtschaftsprüfer gewährleisten die Integrität der unternehmerischen Abschlüsse und liefern mit ihrer Expertise einen unverzichtbaren Beitrag für das Funktionieren unseres Systems“, sagte Professor Lorz.

Er zeichnete jedoch auch ein realistisches Bild der wirtschaftlichen Lage: „Momentan läuft es nicht gut. Die Wirtschaft schrumpft, und im internationalen Vergleich stehen wir nicht dort, wo wir stehen könnten.“ Die Lösung sieht der Finanzminister in gezielten Maßnahmen: Innovationen fördern, Investitionen ankurbeln, Kapitalflüsse zurückgewinnen und die Infrastruktur modernisieren. Besonders die Themen Digitalisierung und Deregulierung hob er als dringliche Aufgaben hervor.

Ein klarer Appell ging an die Politik, Bürokratie abzubauen. In diesem Zusammenhang betonte Lorz die Notwendigkeit eines intensiven Austausches zwischen Politik und Berufsstand: „Wenn schon der Steuerberater sagt, das Steuerrecht ist zu kompliziert, dann ist es einfach zu viel.“

// Vertrauen zurückgewinnen

Fritz Güntzler brachte die Rolle der Wirtschaftsprüfer als „Brückenbauer und Dienstleister“ auf den Punkt. Er verwies auf die CSRD, die mit ihren umfangreichen Berichtspflichten zwar kritisiert werden könne, aber die Arbeit der Wirtschaftsprüfer in einem klaren rechtlichen Rahmen definiere.

Besonders nach dem Wirecard-Skandals sei es entscheidend, verlorenes Vertrauen in den Berufsstand wiederherzustellen. „Wirtschaftsprüfer sollen Transparenz schaffen und mit zuverlässigen Informationen dazu beitragen, dass fundierte Entscheidungen getroffen werden können“, so Güntzler.

// Offenheit und Dialog als Schlüssel

Die Veranstaltung machte deutlich, wie wichtig der offene Dialog zwischen Politik, Wirtschaft und dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist. Die Botschaft des Jahrestreffens war klar: Nur durch Innovation, Zusammenarbeit und einen offenen Verstand können die aktuellen wirtschaftlichen und berufspolitischen Herausforderungen gemeistert werden und einen Beitrag zu einer stabilen und nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung leisten. sw

(v. li.) Prof. Dr. Thomas Olbrich, Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz, Fritz Güntzler, Dr. Eberhard Richter, WPK-Geschäftsführer



Ende der Nutzung von Faxgeräten in der niedersächsischen Steuerverwaltung



Das Niedersächsische Finanzministerium teilt mit, dass die Nutzung von Faxgeräten in der niedersächsischen Steuerverwaltung zum 30. Juni 2025 eingestellt wird. Hintergrund ist die abnehmende Bedeutung sowie die fehleranfällige und aktuellen Sicherheitsanforderungen nicht genügende Technik.

Die Kontaktmöglichkeiten zu den niedersächsischen Finanzämtern sind auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern Niedersachsen zusammengestellt. eg

Kontaktmöglichkeiten zu den Finanzämtern abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012512/

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: WP/StB Dr. Michael Hüning, RA (Syndikusrechtsanwalt), Dr. Eberhard Richter – Geschäftsführung, RA David Thorn – Stabsstellenleiter Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: © Nuthawut von www.stock.adobe.com, © Piktoworld von www.stock.adobe.com

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Papier: Druck auf 100 % Recyclingpapier



www.blauer-engel.de/uz195

- ressourcenschonend und umweltfreundlich hergestellt
- emissionsarm gedruckt
- überwiegend aus Altpapier

RG4

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.
2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.



„Die digitalen Lösungen von DATEV erfüllen die neuen Anforderungen nach ISA [DE]/KMU. Damit habe ich Qualität und Prüfungssicherheit.“

DATEV begleitet Sie als zuverlässiger Softwarepartner durch den ISA [DE]/KMU-Prüfungsprozess. Der Einsatz von digitalen Prüfungsmethoden sorgt für eine hohe Prüfungssicherheit und schafft Freiräume für komplexere Fragestellungen. Für mehr Prüfungsqualität und Wirtschaftlichkeit – mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.



Mehr Informationen unter
go.datev.de/wirtschaftspruefung



Neu auf WPK.de vom 19. Dezember 2024

Ausgestaltung der Aufsicht über Selbstverwaltungseinrichtungen nach der neuen Geldwäscherichtlinie

Argumentationspapier von WPK und BStBK

WPK und BStBK haben ein gemeinsames Argumentationspapier zur künftigen Ausgestaltung der Aufsicht über sogenannte Selbstverwaltungseinrichtungen nach Art. 52 der neuen Geldwäscherichtlinie entwickelt. Dieses wurde in Vorbereitung eines Treffens mit Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen an ebendieses übermittelt.

Die Vorschrift enthält Vorgaben für den Fall, dass die Geldwäschaufsicht von Selbstverwaltungseinrichtungen durchgeführt wird (so wie es nach geltender Rechtslage geregelt

ist). In diesem Fall soll eine nationale Behörde bestimmte Verpflichtungen sicherstellen.

WPK und BStBK argumentieren in dem Papier, dass das bestehende System der Rechtsaufsicht über die Steuerberaterkammern und die WPK (Länderfinanzministerien und BMWK) den Vorgaben bereits entsprechen. ge

Argumentationspapier von WPK und BStBK vom 1. November 2024 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3517

Neu auf WPK.de vom 2. Januar 2025

Änderung der Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (WpIPrüfbV) und der Schwarmfinanzierungsdienstleister-Prüfungsverordnung

WPK macht auf Erhöhung des Prüfungsumfangs und der Honorare aufmerksam

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat einen Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (WpIPrüfbV) und der Schwarmfinanzierungsdienstleister-Prüfungsverordnung (SchwarmfdPV) vorgelegt.

§ 15 des Entwurfes der Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (eingeführt durch Art. 1 Nr. 2) sowie § 11a des Entwurfes der Schwarmfinanzierungsdienstleister-Prüfungsverordnung (eingeführt durch Art. 2 Nr. 3) sollen die Pflichten des Prüfers von kleinen oder mittleren Wertpapierinstituten beziehungsweise von Schwarmfinanzierungsdienstleister erweitern. Die Vorschriften sollen die Überwachung der Anforderungen der DORA-Verordnung, insbesondere der IKT-Organisation und IKT-Systeme, im Rahmen der jährlichen

Prüfung gewährleisten.

Die WPK hat die BaFin in ihrer Stellungnahme vom 20. Dezember 2024 darauf aufmerksam gemacht, dass sich die im Entwurf vorgesehene deutliche Erhöhung des Prüfungsumfangs auf die Prüfungshonorare auswirken wird. Die WPK hat angeregt zu evaluieren, ob (gegebenenfalls an einer anderen Stelle) Erleichterungen für Prüfungen der kleinen und mittleren Wertpapierinstitute geschaffen werden können. bk

Entwurf der Änderungsverordnung abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012513/

Stellungnahme der WPK vom 20. Dezember 2024 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3523

BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

Neu auf WPK.de vom 9. Dezember 2024

Kraftwerkssicherheitsgesetz

Neue Vorbehaltsaufgabe für WP/vBP vorgesehen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat einen Referentenentwurf des Kraftwerkssicherheitsgesetzes (KWSG) vorgelegt. Nach § 52 des Entwurfes des Kraftwerkausschreibungsgesetzes (KraftAusG-E, eingeführt durch Art. 1) sollen die Endabrechnungen der Verteilnetzbetreiber nach § 43 Buchstabe b und die Endabrechnung der Übertragungsnetzbetreiber nach § 44 Abs. 1 durch einen Prüfer zu prüfen sein.

Dies können nach dem Referentenentwurf Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaften und genossenschaftliche Prüfungsverbände sein (§ 2 Nr. 31 in Verbindung mit § 2 Nr. 12 Energiefinanzierungsgesetz). Im Übrigen können die Netzbetreiber verlangen, dass die Endabrechnungen nach

§ 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b sowie die hierzu erforderlichen Mitteilungen nach § 42 bei Vorlage durch einen Prüfer geprüft werden. Bei der Prüfung sind die höchstrichterliche Rechtsprechung und Entscheidungen der Bundesnetzagentur zu berücksichtigen.

Derzeit ist nicht absehbar, ob das Gesetzgebungsverfahren noch in der laufenden Legislaturperiode fortgeführt wird. Das BMWK hat dies jedoch als Ziel definiert, da die neue flexible Erzeugungskapazitäten für den Strommarkt als eilbedürftig angesehen werden. bk

Neu auf WPK.de vom 8. Januar 2025

Finanzmarktdigitalisierungsgesetz

Neue Prüfungsaufgabe für WP/vBP

Am 27. Dezember 2024 wurde das Gesetz über die Digitalisierung des Finanzmarktes (FinmadiG) im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I 2024 Nr. 438).

// Externe Rotation für Abschlussprüfer eingeführt – WPK war dagegen

Die Forderung der WPK zur Streichung einer Pflicht zur externen Rotation für Abschlussprüfer der Institute nach § 2 Abs. 1 KMAG (§ 38 Abs. 1 KMAG), Schwarmfinanzierungsdienstleister (§ 32f Abs. 4 Satz 3 WpHG) sowie Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 89 Abs. 3 Satz 3 WpHG) wurde bedauerlicherweise nicht aufgegriffen.

// Neue Prüfungsaufgabe für WP/vBP

Gegenüber dem Regierungsentwurf neu eingefügt wurde § 34d Abs. 13 GewO, der eine neue Prüfungsaufgabe auch für WP/vBP enthält. Danach können Industrie- und Handelskammern bestimmte Gewerbetreibende durch einen geeigneten Prüfer überprüfen lassen, wenn Tatsachen die Annahme

rechtfertigen, dass sie ein Gewerbe nach der dortigen Definition ausüben. Inhaltlich geht es um die Pflicht zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2022/2554 (über digitale operationale Resilienz im Finanzsektor) durch die Gewerbetreibenden.

Die WPK hatte über das Gesetzgebungsverfahren zuletzt nach Abgabe ihrer Stellungnahme gegenüber den Ausschüssen des Bundestages informiert (WPK Magazin 2/2024, Seite 38).

Am 24. April 2024 hatte der federführende Finanzausschuss dem Bundestag seine Beschlussempfehlung überreicht. Seitdem wurde das Gesetzgebungsverfahren nicht weiter betrieben. Am 18. Dezember 2024 fand dann aber trotz des zwischenzeitlichen Bruchs der Regierungskoalition die zweite und dritte Lesung statt; der Bundesrat stimmte am 20. Dezember 2024 zu. ko

Berufsnachwuchs von morgen

Interview mit Univ.-Prof. Dr. Annette G. Köhler

Frau Professorin Köhler, Sie sind Inhaberin des Lehrstuhls für Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung und Controlling an der Universität Duisburg-Essen. Im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre können Studentinnen und Studenten die Masterlinie Accounting and Finance wählen. Was zeichnet diese Masterlinie der Universität Duisburg-Essen, auch mit Blick auf eine spätere Qualifikation für den Wirtschaftsprüferberuf, aus?

Alle unsere Masterlinien sind viersemestrig und modular aufgebaut. Das heißt, neben den Fächern, die wir als inhaltliche Kernfächer betrachten und damit als Pflichtfächer definieren, haben die Studierenden Wahlmöglichkeiten, die bestimmten inhaltlichen Affinitäten oder eben auch bestimmten Berufsbildern Rechnung tragen. Und das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers gehört definitiv dazu. Kernfächer sind zum Beispiel Data Analytics und Econometrics, da Methodenkompetenz im Umgang mit Daten aus unserer Sicht unabdingbar ist. Aus dem Bereich Accounting wählen Studierende, die in die Wirtschaftsprüfung wollen, üblicherweise Fächer wie „Internationale Rechnungslegung“, „Jahresabschlussanalyse und Unternehmensbewertung“, „Wirtschaftsprüfung“, „Advanced Corporate Governance“ und „Steuerbilanzen“. Aus dem Bereich Finance kommen dann Fächer wie „Financial Risk Management“, „Optionsbewertung“ oder „Sustainable Finance“ dazu. Ausgewählte VWL-Fächer wie „Topics in Industrial Organisation“ oder „Topics in International Economics“ runden das Angebot ab.

Daneben legen wir großen Wert auf eigenständiges Denken und Arbeiten sowie soziale und kommunikative Fähigkeiten. Deshalb müssen während des Studiums insgesamt drei Seminare belegt werden. An meinem Lehrstuhl bedeutet das, dass in drei Semestern eine Seminararbeit zu einem aktuellen Thema aus unserem Fachgebiet zu verfassen ist und diese dann im Team vorgetragen und diskutiert wird. Die Veranstaltung findet immer (wechselnd) bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Beteiligung von Prüfern des Gastgebers statt. Auf diese Weise lernen die Seminarteilnehmer nicht nur unterschiedliche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kennen, sondern müssen sich auch Fragen von Praktikern stellen.

Im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird zudem die Masterlinie Sustainability Management and

Reporting angeboten. Welche Inhalte stehen im Mittelpunkt und welche Möglichkeiten bestehen, Inhalte aus beiden Masterlinien im Hinblick auf die Wirtschaftsprüfung zu kombinieren?

In der Tat; wir bieten seit dem Wintersemester 2024/2025 drei neue Masterlinien an: „Finance and Data Analytics“, „Internal Auditing and Artificial Intelligence“ sowie „Sustainability Management and Reporting“. Grund für diese Profilierung ist neben der inhaltlichen Weiterentwicklung der akademischen Kernfächer Accounting und Finance die stark zunehmende Nachfrage nach entsprechenden Absolventen auf dem Arbeitsmarkt. Für unsere Studierenden ergibt sich also eine enorme Chance, sofern sie gut ausgebildet sind. Und das wiederum ist die Chance für uns als Fakultät, da wir in den letzten Jahren mit Neuberufungen exzellente Kolleginnen und Kollegen gewinnen konnten, die gemeinsam mit den schon etwas Älteren – so wie ich – und unserem Netzwerk in der Akademie und Praxis ein wirklich attraktives Lehrangebot zu den Themen der Zukunft entwickelt haben.

Auch die Linie „Sustainability Management and Reporting“ ist modular aufgebaut. Kernfächer sind hier unter anderem: Internationale Rechnungslegung, Sustainability Reporting, Sustainability Reporting Assurance, Sustainable Business Management und Ganzheitliche Unternehmensführung. Damit ist die Anbindung an die Wirtschaftsprüfung sichergestellt.

Zudem gibt es noch zwei Besonderheiten: Zum einen gibt es neben diesem Pflichtkanon einen Wahlpflichtbereich, der zu ausgewählten Veranstaltungen anderer Fakultäten an unserer Universität geöffnet ist. Das bedeutet, dass die Studierenden zum Beispiel technische Fächer oder andere Fächer aus den Ingenieurwissenschaften oder der Informatik, aber auch den Geisteswissenschaften belegen können.

Zum anderen sieht diese Linie explizit ein Exkursions- und Fallstudienmodul vor. Am Standort Duisburg liegen wir im Ruhrgebiet, am Niederrhein und sind Teil des Rheinlandes. Die Anzahl an Unternehmen und Organisationen, für die Nachhaltigkeit aus ökonomischen oder eher regulatorischen Gründen relevant ist, ist enorm hoch. Zudem ist die Region durch zahlreiche Hidden Champions gekennzeichnet – von der hohen Dichte an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mal ganz abgesehen. Sie können sich nicht vorstellen, wie viele Anfragen aus der Praxis uns schon erreicht haben, verbunden mit dem Angebot, im Rahmen einer konkreten fallbasierten Fragestellung mit unseren Studierenden gemeinsam Lösungen zu ent-

wickeln, von denen alle Beteiligten lernen können. Ich schließe mich da selbst überhaupt nicht aus. Ich gehe davon aus, dass wir mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aller Größen regelmäßig Fallstudien durchführen werden.

Welche Aspekte der Digitalisierung werden behandelt und wie erfolgt die Einbindung digitaler Inhalte in die Masterlinien?

Auch in der Masterlinie „Sustainability Management and Reporting“ sind die Fächer „Econometrics“ und „Data Analytics“ Kernfächer, die nicht abgewählt werden können. Im Mittelpunkt steht dabei, Datenanalysemethoden mittels prominenter Softwarepakete wie R und Python und die methodischen Fähigkeiten der Data Analytics in verschiedenen interdisziplinären Bereichen selbstständig einzubringen. Am Ende steht also immer der Anwendungsbezug – zum Beispiel auch im Kontext des Berufsbildes des Wirtschaftsprüfers. Allerdings können bei Interesse noch mehr Fächer aus diesem Fachgebiet ausgewählt werden, auch wenn sie zum Beispiel von unserer Informatikfakultät angeboten werden. Sie sehen, wir unterstützen aktiv dabei, über den Tellerrand zu blicken und sich dabei aber auch zu spezialisieren.

Wie beurteilen Sie die internationale Ausrichtung der Studieninhalte und welche Angebote stehen zur Verfügung?

Jede Masterlinie enthält ein sogenanntes Mobilitätsfenster, in dem die Studierenden explizit die Möglichkeit haben, Credits aus wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht wurden, anrechnen zu lassen. Damit schaffen wir in einem ersten Schritt nicht nur die Möglichkeit, sondern bewusst den Anreiz, ins Ausland zu gehen. Im zweiten Schritt unterstützen wir unsere Studierenden maßgeschneidert bei der Auswahl, Organisation und Finanzierung ihres Auslandsstudiums. Hierzu haben wir an unserer Fakultät eine Stelle „ISMA“ zur Förderung des Internationalen Studierenden- und Mitarbeiterauschusses eingerichtet. Wir haben Partneruniversitäten, mit denen wir seit Jahren exzellent zusammenarbeiten und für die auch Fördermittel zur Verfügung stehen. Zudem gibt es verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten des Auslandsstudiums – von der Summerschool bis zum Double Degree Programm.

Welche Möglichkeiten gibt es für den aktiven Austausch mit potenziellen Arbeitgebern? Haben Sie Beispiele für das Berufsfeld Wirtschaftsprüfung?

Wie bereits dargestellt, sind die Möglichkeiten vielfältig und werden über den gesamten Studienverlauf hinweg aktiv angeboten. Besonders intensiv ist der Austausch in den Fallstudien und Seminarveranstaltungen. Daneben bieten wir Wirtschaftsprüfern regelmäßig in den Vorlesungen die Gelegenheit, Gastvorträge zu aktuellen Themen zu halten, da wir auf diese Weise sicherstellen, dass unsere Lehrinhalte relevant und anschau-

lich bleiben. Ich bin mir sicher, dass uns künftig die Ideen für neue Formate und Inhalte nicht ausgehen werden.

Wie schätzen Sie das Meinungsbild der Studentinnen und Studenten zum Wirtschaftsprüferberuf ein und wie groß ist das Interesse, eine der beiden zuvor genannten Masterlinien an der Universität Duisburg-Essen zu wählen?

Das Interesse an der Masterlinie „Accounting and Finance“ ist schon immer groß gewesen; und mein Lehrstuhl betreut üblicherweise die meisten Abschlussarbeiten in unserer Fakultät. Das Interesse an der neuen Masterlinie „Sustainability Management and Reporting“ ist jetzt schon groß, und das, obwohl wir im Vorfeld des Semesterstarts keine Werbung gemacht haben, weil wir nicht wussten, ob wir aus prüfungsordnungstechnischen Gründen in diesem Semester starten können. Nun hat aber alles geklappt, und ich gehe davon aus, dass wir mit unserem Konzept viele für uns gewinnen können.

Das Meinungsbild der Studierenden zum Wirtschaftsprüferberuf ist geteilt, da das Examen für viele eine Hürde darstellt, die sie in anderen genauso vielversprechenden Berufen nicht vorfinden. Zudem wird künftig die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten mit einem zusätzlichen Modul im Wirtschaftsprüferexamen verknüpft sein, das heißt, der Berufsstand hat die Hürde noch höher gelegt, ohne die Gelegenheit zu nutzen, die anderen Module zu entschlacken oder alternative Schwerpunktsetzungen, zum Beispiel im Bereich ESG oder IT-Prüfung, zu ermöglichen.



Univ.-Prof. Dr. Annette G. Köhler

Inhaberin des Lehrstuhls für Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung und Controlling an der Mercator School of Management, Universität Duisburg-Essen und Mitinitiatorin der neuen Master-Vertiefungslinie „Sustainability Management and Reporting“. Mitglied unter anderem des Fachbeirats der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft. Sie war in den Jahren 2012 bis 2017 Mitglied des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und ist derzeit Prüfungsausschussvorsitzende börsennotierter Gesellschaften in Deutschland und der Schweiz.

Prüfer für Qualitätskontrolle im Portrait

Interview mit WP/StB Viola Beecken

Als wir Frau Beecken für das Interview angefragt haben, hat sie gleich zwei Kollegen einbezogen, mit denen sie Qualitätskontrollprüfungen auch im Team durchführt – ein Ansatz für die Zukunft!

Welche Voraussetzungen braucht man als Prüfer für Qualitätskontrolle?

Beecken: Ich bin immer wieder überrascht, dass so wenige Kolleginnen und Kollegen den Schritt zum Prüfer für Qualitätskontrolle gehen, denn im Prinzip kann jeder Qualitätskontrollen durchführen, der mindestens drei Jahre als Wirtschaftsprüfer bestellt ist, die berufsrechtlichen Regeln eingehalten und die zweitägige Fortbildung absolviert hat.

Natürlich hilft es bei der Durchführung der Qualitätskontrollprüfung und auch bei der Akzeptanz durch die geprüften Kolleginnen und Kollegen, wenn man noch etwas mehr Berufserfahrung mitbringt und einen breiten Erfahrungsschatz aus bereits durchgeführten Qualitätskontrollprüfungen einbringen kann.

Warum haben Sie sich im Jahr 2004 als eine der ersten Prüferinnen für Qualitätskontrolle (PfQK) registrieren lassen? Und wie kommt es dazu, dass Sie jetzt als Trio unterwegs sind?

Beecken: Der Austausch im Rahmen der Prüfung ist eine Chance, Best-Practice in die kleinen und mittelständischen Kanzleien zu vermitteln und so die Qualität im Berufsstand insgesamt sicherzustellen. Ich bin überzeugt, dass der Weg einer brancheninternen Selbstkontrolle nahe an der Praxis und gleichzeitig effizienter als die Prüfung durch eine externe Behörde ist. Wenn man hinter dieser Idee steht, dann muss man sich auch dafür engagieren.

Freiheit: Die Zusammenarbeit mit Viola ist aus meinem eigenen Peer-Review entstanden. Wir haben festgestellt, dass wir ganz ähnliche Vorstellungen von Qualität und effizienter Auftragsabwicklung haben. Gleichzeitig finde ich es spannend und auch inhaltlich bereichernd, einen Einblick in die Arbeitsweise anderer Kanzleien zu bekommen. Deshalb war ich sofort Feuer und Flamme, als Viola mir anbot, sie bei ihren Peer-Reviews zu begleiten.

Beecken: Für mich war das nicht nur eine Möglichkeit, Unterstützung zu bekommen, sondern auch die Chance, eine sehr versierte Kollegin für das Thema Qualitätskontrolle zu gewinnen. Inzwischen haben wir bereits mehr als zehn Prüfungen gemeinsam gewuppt – und wir sind bereits dabei, Julia als meine Nachfolgerin zu positionieren.

Freiheit: Seit kurzem gehen wir ja sogar noch einen Schritt

weiter: Mit Björn haben wir uns bereits die dritte Generation ins Team geholt. So haben wir unterschiedliche Perspektiven an Bord und zusammen fast 60 Jahre Prüfungserfahrung.

Welten: Ohne Viola und Julia hätte ich wahrscheinlich gar nicht darüber nachgedacht, PfQK als zusätzlichen Tätigkeitsbereich in Betracht zu ziehen. Das „Training on the Job“ mit erfahreneren Kolleginnen macht den Einstieg in das Thema allerdings für mich natürlich viel einfacher – und eröffnet mir gleichzeitig die spannende Möglichkeit, über den Tellerrand der eigenen Kanzlei hinauszublicken und neue, wertvolle Perspektiven zu entdecken sowie diversifizierte Prüfungsvorgehen kennenzulernen.

Wie sieht in Ihren Augen der „idealtypische“ Prüfer für Qualitätskontrolle aus? Was sollte dieser vielleicht auch für persönliche Merkmale mitbringen?

Beecken: Jede Kanzlei ist anders, nicht nur die Größe, Anzahl der Berufsträger, Historie, Mandatsstrukturen und Branchenspezialisierungen – auch bei einer Folgeprüfung nach sechs Jahren kann sich vieles verändert haben!

Ich bin überzeugt, dass eine individuelle Prüfungsdurchführung viel Einfühlungsvermögen erfordert. Ich glaube unverändert, dass mir meine Ausbildung als Mediatorin dabei hilft, in der Kommunikation mit allen Beteiligten, auch in möglicherweise vordergründig als kontrovers empfundenen Gesprächen, einen guten Weg der Kommunikation und der Lösung zu finden, die letztendlich allen gerecht wird.

Zudem ist es wichtig, flexibel arbeiten und reagieren zu können.

Zusätzlich gibt es keine standardisierten Arbeitspapiere und keinen Musterbericht – jede Kanzlei erfordert eine individuelle Berichterstattung. Da helfen gutes Selbstvertrauen und berufliche Erfahrung, idealerweise in Kanzleien unterschiedlicher Größe.

Wir alle haben bei einer der Big Four-Gesellschaften gearbeitet, im Mittelstand und auch in kleineren Einheiten. Dadurch kennen wir viele unterschiedliche Vorgehensweisen und Tools. Das hilft bei der Orientierung in den zu prüfenden Kanzleien und für die Akzeptanz bei unseren Berufskollegen.

Halten Sie einen Prüfungszeitraum von sechs Jahren für angemessen?

Beecken: Sechs Jahre verfliegen im Nu, aber es ist trotzdem eine lange Zeit, in der sich vieles verändern kann, in der personellen Zusammensetzung in den Kanzleien, im zunehmenden Grad der Digitalisierung, durch die Einführung von KI in die Prüfungsroutinen, infolge der zunehmenden Internationa-



(v. li.) Dr. Julia Freiheit, Viola Beecken und Björn Welten – führen gemeinsam Qualitätskontrollprüfungen durch

lisierung, der Einführung der ISA DE sowie durch weitere Herausforderungen, wie zurzeit die nichtfinanzielle Berichterstattung und Prüfung zur Nachhaltigkeit. Sofern das Qualitätsmanagementsystem der Praxen gut aufgestellt, gepflegt und gelebt wird, bin ich der Meinung, dass der Prüfungszeitraum von sechs Jahren angemessen ist.

In Ausnahmefällen höre ich von Kolleginnen und Kollegen, dass sie einen kürzeren Turnus begrüßen würden. In Abstimmung mit der WPK ist dies sicher umsetzbar. Alternativ könnte es auch sinnvoll sein, einen externen Nachschauer zu beauftragen, der ein Zwischenurteil und Anregungen geben kann, welche die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems zusätzlich unterstützt.

Neben dem Einblick in andere Kanzleien, was macht die Aufgabe des PfQK noch interessant?

Beecken: Unsere Arbeit wird von vielen Berufskolleginnen und -kollegen durchaus wertgeschätzt, weil wir neue Impulse mitgeben können und ganz häufig auch die gute Arbeit bestätigen können.

Als Prüferin für Qualitätskontrolle, die eine große Anzahl von Qualitätskontrollen durchführt, kommt man auch immer wieder in Kontakt mit der WPK, sowohl mit dem Ehrenamt der Kommission für Qualitätskontrolle als auch mit der Geschäftsstelle. Wie nehmen Sie diese Zusammenarbeit wahr?

Beecken: Meine langjährige Zusammenarbeit mit der WPK empfinde ich als äußerst konstruktiv und unterstützend. Der Austausch mit den Kollegen und die Beratung durch die Geschäftsstelle tragen wesentlich dazu bei, dass wir gemeinsam hohe Qualitätsstandards weiterentwickeln und sichern können.

Welche Herausforderungen sehen Sie im Jahr 2025 auf sich zukommen?

Beecken: Ich bin gespannt, was mich aus der Berichterstattung zur Nachhaltigkeit und der entsprechenden Prüfung im Zusammenhang mit der Lageberichterstattung erwartet. Es bleibt also spannend. Ich freue mich darauf.

WP/StB Viola Beecken betreibt eine Einzelpraxis in Hamburg. 1989 wurde sie als jüngste Wirtschaftsprüferin Deutschlands bestellt und 2004 als Prüferin für Qualitätskontrolle registriert. Seither führt sie regelmäßig bundesweit eine Vielzahl von Qualitätskontrollen durch.

WP/StB Dr. Julia Freiheit und **WP/StB Björn Welten** sind Partner einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei in Hamburg. Dr. Julia Freiheit ist seit 2005 Wirtschaftsprüferin und seit 2023 Prüferin für Qualitätskontrolle, Björn Welten seit 2022 Wirtschaftsprüfer.

BERUFSRECHT

Vereinbarkeit der Kapitalbindungsvorschriften der BRAO mit dem Europarecht

EuGH: Beteiligungsverbot reiner Finanzinvestoren an Rechtsanwalts- gesellschaften gerechtfertigt, um die anwaltliche Unabhängigkeit zu gewährleisten

// Leitsatz der Redaktion

Die europäische Niederlassungsfreiheit und die Kapitalverkehrsfreiheit stehen den Kapitalbindungsvorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) nicht entgegen, die den Widerruf der Zulassung vorsehen, wenn Geschäftsanteile an einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf einen reinen Finanzinvestor übertragen werden, der nicht die Absicht hat, in der Gesellschaft eine in dieser Regelung bezeichnete berufliche Tätigkeit auszuüben.

EuGH (Große Kammer) Urteil vom 19. Dezember 2024 – C-295/23

// Sachverhalt

Eine Rechtsanwaltsgesellschaft hat die Mehrheit ihrer Geschäftsanteile an eine in Österreich niedergelassene, nicht zur Anwaltschaft zugelassene Kapitalgesellschaft übertragen. Daraufhin widerrief die zuständige Rechtsanwaltskammer die Zulassung der Rechtsanwaltsgesellschaft, gestützt auf die Regelungen der BRAO a.F., wonach nur Angehörige bestimmter Berufe Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein können. Die Rechtsanwaltsgesellschaft hat gegen den Widerruf der Zulassung Klage beim Bayrischen Anwaltsgerichtshof erhoben. Sie hat geltend gemacht, der Widerruf genüge zwar den Regelungen der BRAO, diese aber würden gegen die europäische Kapitalverkehrsfreiheit, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit verstoßen.

Der Anwaltsgerichtshof hat Zweifel an der Vereinbarkeit der auch als Fremdbesitzverbot bezeichneten Kapitalbindungsvorschriften der BRAO mit den genannten europäischen Grundfreiheiten geäußert und dem EuGH insbesondere die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Verstößt eine nationale Regelung gegen die Freiheit des Kapitalverkehrs, die Dienstleistungsfreiheit beziehungsweise die Niederlassungsfreiheit, die zum Widerruf der Zulassung

einer Rechtsanwaltsgesellschaft verpflichtet, wenn ein Geschäftsanteil an dieser Gesellschaft auf eine Person übertragen wird, die nach dieser Regelung nicht Gesellschafter einer solchen Gesellschaft werden kann, wenn ein Gesellschafter in der Rechtsanwaltsgesellschaft nicht beruflich tätig ist?

// Wesentliche Entscheidungsgründe

Mit Blick auf den Fall wird die Frage des Anwaltsgerichtshofes so interpretiert, ob die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV), die Freiheit des Kapitalverkehrs (Art. 63 AEUV) beziehungsweise die Dienstleistungsfreiheit (Art. 57 AEUV) einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der es unzulässig ist, dass Geschäftsanteile an einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf einen reinen Finanzinvestor übertragen werden, der nicht die Absicht hat, in der Gesellschaft eine in dieser Regelung bezeichnete berufliche Tätigkeit auszuüben, und die bei Zuwiderhandlung den Widerruf der Zulassung der betreffenden Rechtsanwaltsgesellschaft zur Rechtsanwaltschaft vorsieht.

Die Kapitalbindungsvorschriften der BRAO muss sich sowohl an der Niederlassungsfreiheit als auch an der Kapitalverkehrsfreiheit messen lassen, weil keine der beiden Grundfreiheiten als der anderen gegenüber zweitrangig angesehen werden kann.

Die Dienstleistungsfreiheit wird nicht in die Betrachtungen einbezogen, da die unzulässige Gesellschafterin als reiner Finanzinvestor nicht beabsichtigte, Dienstleistungen in der Rechtsanwaltsgesellschaft zu erbringen.

// Niederlassungsfreiheit

Einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit wird nicht unmittelbar an Art. 49 AEUV, sondern an der die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit konkretisierenden Dienstleistungsrichtlinie* gemessen, wenn diese auf den

* Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.



Sachverhalt – wie hier auf die Erbringung von Rechtsdienstleistungen – anwendbar ist.

Die Regelungen der BRAO zur Kapitalbindung beschränken die Niederlassungsfreiheit, da sie die Freiheit eines Investors beschränken, einen sicheren Einfluss auf die Entscheidungen einer Gesellschaft auszuüben und deren Tätigkeit zu bestimmen.

// Kapitalverkehrsfreiheit

Die Regelungen der BRAO zur Kapitalbindung beschränken auch die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV). Sie sind geeignet, Investoren aus anderen Mitgliedstaaten, die weder Rechtsanwälte noch sonst zugelassene Gesellschafter sind, davon abzuhalten, in das Kapital einer Rechtsanwalts-gesellschaft zu investieren. Zugleich verwehren sie den Rechtsanwalts-gesellschaften den Zugang zu Kapital.

// Rechtfertigung der Beschränkungen von Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit

Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit sind nach Art. 15 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie gerechtfertigt, wenn sie ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit anwendbar, durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Unter diesen Voraussetzungen sind nach der Rechtsprechung des EuGH auch Beschränkungen der Kapitalverkehrsfreiheit gerechtfertigt.

Die Kapitalbindungsvorschriften der BRAO sind diskriminierungsfrei.

Die Kapitalbindungsvorschriften der BRAO sind auch durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie sollen die anwaltliche Unabhängigkeit und Integrität sowie die Beachtung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht sicherstellen und stehen damit im Zusammenhang mit dem Schutz der Empfänger von Rechtsdienstleistungen und mit der Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege. Beide Ziele sind nach der Rechtsprechung des EuGH zwingende Gründe des Allgemeininteresses. Der Schutz der Empfänger von Rechtsdienstleistungen und die Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege sind zwingende Gründe des Allgemeininteresses, denn unabhängige anwaltliche Vertretung ist grundlegend für eine funktionierende Demokratie. Anwälte schützen und verteidigen die Interessen ihrer Mandanten nach Gesetz und Berufsregeln und gewährleisten so den Zugang zum Recht für alle. Diese Aufgabe erfordert sowohl die freie Anwaltswahl als auch die Loyalität des Anwalts gegenüber seinem Mandanten.

Die Kapitalbindungsvorschriften der BRAO sind auch verhältnismäßig. Sie sind zur Verwirklichung des mit ihnen ver-

folgten Ziels geeignet, gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, und können nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen ersetzt werden, die zum selben Ergebnis führen.

Die Kapitalbindungsvorschriften der BRAO sollen die anwaltlichen Unabhängigkeiten und Integrität sowie die Beachtung der Verschwiegenheitspflicht sicherstellen.

Der Ausschluss von reinen Finanzinvestoren ist zur Erreichung der angestrebten Ziele geeignet, denn die Gewinnorientierung der Finanzinvestoren könnte die Unabhängigkeit von Anwälten gefährden. Sie könnten Druck ausüben, die Kosten zu senken oder bestimmte Mandanten zu akquirieren, um den Profit zu maximieren, was im Widerspruch zur anwaltlichen Pflicht steht, Mandanteninteressen uneingeschränkt und unabhängig zu vertreten. Das von reinen Finanzinvestoren verfolgte Ziel beschränkt sich auf das Gewinnstreben, während die anwaltliche Tätigkeit auch an die Einhaltung von Berufs- und Standesregeln gebunden ist.

Mangels europäischer Harmonisierung des anwaltlichen Berufsrechtes steht es jedem Mitgliedstaat frei, die Ausübung des Anwaltsberufes in seinem Hoheitsgebiet auszugestalten. Dabei darf er davon ausgehen, dass die Unabhängigkeit und die Einhaltung von Berufs- und Standespflichten eines Anwalts gefährdet sind, wenn die Anwaltskanzlei Gesellschafter hat, die zum einen weder den Rechtsanwaltsberuf noch einen anderen Beruf ausüben, für den es Regulative in Form von Berufs- und Standesregeln gibt, und die zum anderen ausschließlich als reine Finanzinvestoren handeln, ohne die Absicht zu haben, in dieser Gesellschaft eine entsprechende Berufstätigkeit auszuüben. Dies gilt insbesondere, wenn ein solcher Investor die Mehrheit der Anteile erwirbt. Ebenso ist es legitim, davon auszugehen, dass weniger einschneidende berufsrechtliche Regelungen unzureichend sind, der von im Wesentlichen oder sogar ausschließlich an der Gewinnerzielung orientierten reinen Finanzinvestoren ausgehende Gefährdung der beruflichen Unabhängigkeit und Integrität von Anwälten mit ausreichender Sicherheit zu begegnen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet; Originalwortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/1-2025/

HAFTUNGSRECHT

Haftung des Sanierungsgutachters gegenüber der Gesellschafterin

Heiner Weskamp, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Nach der Insolvenz eines Unternehmens kann es zu einer Inanspruchnahme von Beratern auf Ersatz eines Insolvenzvertiefungsschadens kommen wegen einer vermeintlich zu späten Insolvenzanmeldung. Es kann aber auch zu einer Inanspruchnahme durch die Gesellschafter kommen, die ihr Unternehmen bei einer anderen Beratung gerettet gesehen hätten. So verhält es sich bei einem Fall, der vom Hanseatischen OLG – 1 U 39/19 am 28. Oktober 2022 entschieden wurde. Dieses Urteil hat der BGH – VII ZR 217/22 am 27. März 2024 mit Beschluss über die Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision rechtskräftig werden lassen.

// Klagegegenstand

Die Klägerin war Obergesellschaft von zwei produzierenden Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten waren und im Laufe der Sanierung verschmolzen wurden. Für eine Fortsetzung des Engagements der kreditgebenden Banken verlangten diese ein unabhängiges Sachverständigengutachten über die Sanierungsfähigkeit der Gruppe. Zudem musste die Klägerin werthaltige Anteile an einer anderen Gesellschaft an die Kreditgeber verpfänden und die Geschäftsanteile an den produzierenden Unternehmen an eine Treuhänderin ab-

treten, deren Beirat neuen Großaufträgen zustimmen musste. Trotz einer positiven Sanierungsprognose mussten die produzierenden Unternehmen mehr als zwei Jahre später doch Insolvenz anmelden. Die Klägerin klagte sodann gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wegen eines vermeintlich fehlerhaften Sanierungsgutachtens auf Ersatz eines zweistelligen Millionenschadens, der durch die spätere Auslösung der verpfändeten Anteile und durch Forderungen des Insolvenzverwalters gegen die Klägerin entstanden war. Letztere hätten ohne die Insolvenz, nach Ansicht der Klägerin zumindest aber bei rechtzeitigem Handeln nach einem entsprechenden Hinweis, mit Gegenforderungen verrechnet werden können. Die Beklagte sah die Ursachen der Insolvenz dagegen in Zahlungsverzögerungen von Bestellern, Problemen bei der Bauausführung und einem Unfall.

// Auftrag eines Sanierungsgutachtens

Im November 2009 hatte die Klägerin die Beklagte mit der Erstellung eines Sanierungskonzeptes gemäß IDW S6 beauftragt. Aufgrund der auslaufenden Finanzierungen bestand Zeitdruck. Parallel zu der Arbeit der Beklagten liefen Gespräche mit den Finanzierern (Banken, Bund, Land) über Finanzierungsbedingungen und die Stellung von Sicherheiten.



Bereits am 14. Dezember 2009 hat die Beklagte mündlich ihr Arbeitsergebnis vor der Klägerin und Vertretern der Finanzierer erläutert und eine positive Sanierungsprognose getroffen. Am 25. Januar 2010 hat die Beklagte eine Szenariobetrachtung angestellt, die die finanziellen Auswirkungen eines in der Anbahnung befindlichen möglichen neuen Großauftrags berücksichtigte, ohne dieses Arbeitsergebnis an die Klägerin zu übermitteln. Am 10. Februar 2010 hat die Beklagte das schriftliche Sanierungskonzept vom 14. Dezember 2009 und gleichzeitig ein „Anpassungsgutachten“, Stand 1. Februar 2010, an die Klägerin übersandt. Der mögliche neue Großauftrag wurde nicht berücksichtigt. Tatsächlich kam der Großauftrag aber am 25. März 2010 zustande. Nachdem die Beklagte in einem Schreiben vom 28. Mai 2010 die Sanierungsfähigkeit erneut bestätigt hat, wurde ein neuer Kreditvertrag in dreistelliger Millionenhöhe abgeschlossen, der wesentlich durch Bund und Land in Form einer Ausfallbürgschaft abgesichert wurde. Im Sommer 2012 musste die verschmolzene Gesellschaft einen Insolvenzantrag stellen.

// Klagebegründung

Die Klägerin sieht wie die Beklagte eine damalige Sanierungsfähigkeit, sodass dieser Aspekt im Verfahren unstrittig war.

Allerdings hält sie das Sanierungsgutachten für fehlerhaft und führt die spätere Insolvenz allein auf dessen Umsetzung zurück. Im Wesentlichen werden folgende Fehler behauptet: Das Sanierungsgutachten habe die Kosten für die Darlehensfinanzierung fehlerhaft berechnet; der Bürgschaftszins sei mit 3,8 % zu niedrig bemessen gewesen; der Liquiditätspuffer sei nicht ausreichend gewesen und der neue Großauftrag sei zu Unrecht nicht berücksichtigt worden.

// LG Hamburg: Keine Kausalität

Das LG Hamburg – 326 O 227/13 hatte die Klage mit Urteil vom 24. Januar 2019 wegen fehlender Kausalität einzelner Pflichtverletzungen für den behaupteten Schaden abgewiesen.

// Hanseatisches OLG

Das OLG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Pflichtverletzungen der Beklagten im Rahmen der Ausführung des Vertrages zur Erstellung eines Sanierungskonzeptes gemäß IDW S6 lagen zwar vor. Diese waren aber nicht ur-

→

sächlich dafür, dass es zur Insolvenz und damit zur drohenden Verwertung der Sicherheiten gekommen ist beziehungsweise, dass die Klägerin die Gesellschaftsanteile an der weiteren Gesellschaft überhaupt verpfändet hat. Auch aus der fehlenden Verrechnungsmöglichkeit der Forderungen des Insolvenzverwalters ergab sich kein Anspruch.

Fehlerhafte Finanzplanung im Gutachten

Wie schon das LG sah auch das OLG in dem ursprünglichen Gutachten eine fehlerhafte Finanzplanung. Diese wurde jedoch in dem Anpassungsgutachten korrigiert und nicht weiterverfolgt. Maßgeblich war auftragsgemäß die Abgabe des verschriftlichten Gutachtens, mithin der 10. Februar 2010. Es war kein Mangel, dass in diesem abschließenden Gutachten der Großauftrag nicht berücksichtigt worden ist. Zu diesem Zeitpunkt sei auch dessen Zustandekommen noch nicht ausreichend wahrscheinlich gewesen, obwohl es bereits einen Letter of Intent vom 22. Dezember 2009 gegeben habe. Denn es habe nicht allein in der Hand der Vertragspartner gelegen, ob ein entsprechender Vertrag wirksam zustande kommen würde. Zum einen stand ein endgültiger Vertragsschluss unter einem beiderseitigen Finanzierungsvorbehalt, zum anderen durfte die Geschäftsführung der produzierenden Unternehmen einen solchen Vertrag ohne Zustimmung des Treuhänderbeirates nicht abschließen. Der Auftrag hätte eine weitere Finanzierungslücke in dreistelliger Millionenhöhe bedeutet, was der Beklagten aus der Szenariobetrachtung bekannt war. Die Beklagte hatte im Prozess unwidersprochen vorgetragen, dass die Banken zusätzliche Finanzmittel seinerzeit ausdrücklich abgelehnt hatten.

Warnhinweis zu neuem Großauftrag

Eine weitere Pflichtverletzung lag zwar darin, dass die Szenariobetrachtung vom 25. Januar 2010 nicht an die Klägerin weitergeleitet oder sonst eine Warnung über die drohende Gefahr aus dem Großauftrag erteilt wurde. Diese sei aber nicht kausal gewesen für die zwei Jahre später eingetretene Insolvenz. Die Kausalität war von der Klägerin zu beweisen. Diese hatte lediglich behauptet, sie hätte den Abschluss des Großauftrags verhindert. Die Beklagte hatte darauf hingewiesen, dass es sich um eine unsubstantiierte Behauptung handle und diese zudem ausdrücklich bestritten. Dennoch hat die Klägerin diesen Vortrag in erster Instanz weder weiter konkretisiert noch unter Beweis gestellt. Soweit die Klägerin erst in der Berufung neu vorgebracht hat, sie hätte auf einen Hinweis hin bestimmte Mitglieder des Treuhänderbeirates vor Abschluss des Großauftrags unterrichtet oder ein Aufsichtsrat hätte eine Genehmigung verweigert, war dies nach dem Bestreiten durch die Beklagte nicht als neues Angriffsmittel zuzulassen. Die Klägerin hätte jedenfalls einen hypothetischen Kausalverlauf für den Fall einer Aufklärung über die Folgen des Abschlusses eines Bauvertrages schlüssig darlegen müssen: „Gerade entscheidungserheblicher Vortrag muss bereits in erster Instanz erfolgen.“

Staatliche Bürgschaft

Auch der im Gutachten angenommene zu niedrige Zinssatz für eine Bürgschaft war laut OLG eine Pflichtverletzung. Darauf, dass dieser Zinssatz später tatsächlich vereinbart wurde, kam es nicht an. Entscheidend war vielmehr, dass die Klägerin nicht beweisen konnte, dass eine Insolvenz verhindert worden wäre, wenn die Kosten für die Bereitstellung der Bürgschaft im Konzept zutreffend angegeben worden wären. Die Klägerin hatte gerade behauptet, dass auch bei einem zutreffenden, höheren Zinssatz die Sanierung möglich gewesen wäre. Sie hat aber nicht dargelegt und nachgewiesen, dass ein entsprechend fehlerfreies Sanierungskonzept hätte umgesetzt werden können und auch umgesetzt worden wäre. Dazu

Entscheidend war vielmehr, dass die Klägerin nicht beweisen konnte, dass eine Insolvenz verhindert worden wäre, wenn die Kosten für die Bereitstellung der Bürgschaft im Konzept zutreffend angegeben worden wären.

reichte auch nicht das von der Klägerin vorgestellte alternative Sanierungskonzept mit einem deutlich geschrumpften Betrieb. Auch dieses hätte einer weit überwiegenden Absicherung durch Bürgschaften des Bundes und des Landes bedurft. Dass es zum Abschluss eines solchen Bürgschaftsvertrages auf der Grundlage des Alternativkonzeptes gekommen wäre, nach dem 250 Arbeitsplätze mehr verloren gegangen wären, hat die Klägerin indes nicht hinreichend dargelegt und unter Beweis gestellt. Die benannten Zeugen, die vermeintlich zur Genehmigung der Bürgschaft beigetragen hätten, waren nicht zu vernehmen: „Der Vortrag, die Bürgschaft wäre vom Bund und vom Land [...] gewährt worden, enthält keine Tatsachen, die einem Beweis zugänglich sind, sondern verlangt den Zeugen eine Einschätzung des hypothetischen Ergebnisses eines nicht näher beschriebenen Entscheidungsprozesses ab.“

Es bestand auch keine überwiegende Wahrscheinlichkeit, nach der das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung gemäß § 287 ZPO hätte entscheiden können: „Selbst wenn unterstellt wird, dass es für die politischen Entscheidungsträger außer der Vorlage eines tragfähigen Sa-

nierungskonzeptes keine weiteren bindenden Vorgaben für die zu treffende Entscheidung gab, so hatten sie jedenfalls die politische Verantwortung für ihre Entscheidung zu tragen. [...] Politisch und wirtschaftlich vertretbar ist der Einsatz staatlicher Mittel nur, wenn eine bestimmte Verhältnismäßigkeit zwischen eingesetzten Mitteln und erreichbarem Zweck eingehalten wird.“ Da es maßgeblich um den Erhalt von Arbeitsplätzen ging, bestanden insoweit erhebliche Zweifel an der Umsetzung des Alternativkonzeptes, das durch eine deutliche Kapazitätsminderung nicht nur weniger Arbeitsplätze bei der Gruppe selbst erhalten hätte, sondern auch indirekt bei Zulieferern und Dienstleistern.

Liquiditätspuffer

Zu dem im Gutachten angesetzten Liquiditätspuffer hat das OLG eine Pflichtverletzung offengelassen. Jedenfalls bestand auch diesbezüglich keine Kausalität für die Insolvenz. Wegen der erforderlichen Mitwirkung Dritter wäre auch insoweit die Umsetzung eines alternativen Konzeptes fraglich und nicht bewiesen.

Spätere Bescheinigung

Die Bescheinigung der Beklagten vom 28. Mai 2010 war ebenfalls nicht schadensursächlich. Bei der Verpfändung der werthaltigen Geschäftsanteile handelte es sich um einen weiteren, zweitrangigen Pfändungsvertrag. Da bereits am 9. November 2009 die Anteile erstrangig verpfändet waren, war nicht ersichtlich, inwieweit sich die Aufwendungen für die spätere Ablösung der verpfändeten Anteile erhöht haben sollen.

Da die Insolvenz nicht kausal auf Pflichtverletzungen der Beklagten zurückzuführen war, waren auch die Forderungen des Insolvenzverwalters, die ohne Insolvenz mit Gegenforderungen hätten aufgerechnet werden können, kein kausaler Schaden. Der Vortrag, dass zumindest bei einem Warnhinweis vor Annahme des Großauftrages eine rechtzeitige Aufrechnung erfolgt wäre, war erstmals in der Berufung erfolgt und damit verspätet und im Übrigen unsubstantiiert, da die Gegenforderungen vom Kläger nicht konkret benannt wurden. Verspätet war auch der Vortrag, bei einem Warnhinweis hätte die Klägerin keine weiteren Leistungen an die produzierenden Unternehmen erbracht. Dann wäre zum einen kein Vergütungsanspruch entstanden und zum anderen war nicht ersichtlich, wie das Personal anderweitig eingesetzt worden wäre.

// Fazit

Der Ersteller eines Sanierungskonzeptes nach IDW S6 ist sich naturgemäß über die anspruchsvolle Beratungssituation, die häufig einem erheblichen Zeitdruck und einer dynamischen Entwicklung unterliegt, bewusst. Auch wenn den Beteiligten die Schwierigkeiten in der Krise bekannt sind, kann im Nachhinein, wenn die Rettung des Unternehmens nicht geglückt ist, von beiden Seiten her ein Anspruch gegen den Berater

konstruiert werden: entweder hätte die Sanierungsfähigkeit verneint werden müssen, sodass ein Insolvenzvertiefungsschaden vermieden worden wäre, oder das Sanierungskonzept hätte anders ausfallen müssen, sodass das Unternehmen doch hätte gerettet werden können. Aber auch die Begründung eines solchen Anspruchs ist anspruchsvoll, insbesondere wenn nach dem Gutachten das Unternehmen noch einen langen Zeitraum weiter betrieben wurde. Die Verteidigung gegen solche Ansprüche ist aufwendig. Der Verfahrensgang zog sich hier über mehr als zehn Jahre. Allein in erster Instanz umfasste die Gerichtsakte 3.473 Seiten. Trotz des erheblichen Aufwands konnte die Klägerin die vermeintlichen Ansprüche nicht hinreichend darlegen und beweisen. Letztlich hat sich auch der genaue und sorgsame Vortrag der Beklagten ausgezahlt. Die Klägerin hat dagegen dem schlechten Geld gutes hinterhergeworfen. Auch wenn es hier nicht darauf ankam, empfiehlt es sich, bei einzelnen herausragenden Aufträgen mit erheblichem Schadenspotential die Versicherungssumme im Blick zu halten und eine Haftungsbegrenzung sorgsam zu vereinbaren.



Heiner Weskamp

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), VSW – Die Versicherungsgemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Veranstaltungen

www.wpk.de/veranstaltungen/

Kammerversammlung 2025 online

// Terminankündigung

Die bundesweite Kammerversammlung findet am **26. Juni 2025 online** statt und bietet in komprimierter Form Gelegenheit, sich über aktuelle Themen zu informieren, die den Berufstand beschäftigen.

Alle Mitglieder erhalten rechtzeitig eine persönliche Einladung von Präsident Andreas Dörschell und Beiratsvorsitzer Dr. Karl Petersen und können sich danach online unter www.wpk.de/veranstaltungen/ anmelden.

Bitte merken Sie sich den Termin für das Online-Mitgliedertreffen 2025 vor.

WPK aktuell Kammerversammlung online

Veranstaltungstermin



Kammerversammlung online:
Donnerstag, 26. Juni 2025, online

Anmeldung unter www.wpk.de/veranstaltungen/

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2025

Die **Fortbildungsveranstaltungen** richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die **Ausbildungsveranstaltungen** richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Veranstaltungstermine



Fortbildungsveranstaltungen

Dienstag, 27. Mai 2025, Berlin (leider ausgebucht)*
Dienstag, 17. Juni 2025, Frankfurt am Main (leider ausgebucht)*
Donnerstag, 3. Juli 2025, Düsseldorf (leider ausgebucht)*
Dienstag, 16. September 2025, Berlin (leider ausgebucht)*
Donnerstag, 16. Oktober 2025, München (leider ausgebucht)*
Dienstag, 11. November 2025, Hamburg

Ausbildungsveranstaltungen

Montag/Dienstag, 26./27. Mai 2025, Berlin (leider ausgebucht)*
Montag/Dienstag, 15./16. September 2025, Berlin (leider ausgebucht)*

Anmeldung unter www.wpk.de/veranstaltungen/

*Gerne können Sie sich in die Warteliste eintragen.

Literaturhinweise



ESRS Kommentar Kommentar zu den European Sustainability Reporting Standards

Die Autorinnen und Autoren bringen in diesem Praxiskommentar Beispiele und praxiserprobte Einsichten sowie Umsetzungsempfehlungen aus ihren Implementierungserfahrungen ein. Das Werk befasst sich neben der Kommentierung der ESRS mit den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU und dem ESEF für die elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung. Es schließt die Kommentierung zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen und vergleichenden Ausführungen zu den IFRS Sustainability Disclosure Standards mit ein und berücksichtigt die Implementation Guidances sowie Erkenntnisse aus den bei der EFRAG eingereichten Q&A. Inkludiert ist eine Online-Version, die neben dem Buchinhalt mit Verlinkung zu Kommentierungen und Standards auch drei Online-Seminare zu den ESRS enthält.

Hrsg. von WP Dr. Jens Freiberg und
WP/StB Georg Lanfermann
2. Auflage, 1.464 S., 278 €, Haufe Verlag, Freiburg 2024



Nachhaltigkeitsberichterstattung in mittelständischen Unter- nehmen Vorbereitung, Umsetzung, Praxistipps

Die Autorin beschreibt die Mindestanforderungen für mittelständische Unternehmen bei der gesetzlich geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dabei geht sie darauf ein, worauf bei der Unternehmensanalyse und deren Vorbereitung geachtet werden muss und inwieweit Geschäftsmodell, Prozesse, Produkte und Dienstleistungen auf den Prüfstand gestellt werden. Die Ausführungen sollen bei der Analyse des Themas Nachhaltigkeit im Unternehmen sowie dem frühzeitigen Erkennen von Schwachstellen und Potenzialen, deren Behebung beziehungsweise Ausbau unterstützen. Neben einem Überblick über die zahlreichen Rahmenbedingungen und Guidances sind sowohl Beispiele für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Unternehmen als auch rechtliche Grundlagen von CSRD und EU-Taxonomie enthalten.

Von Ursula Binder
264 S., 59,99 €, Haufe Verlag, Freiburg 2024



Verkürzung des WP-Examens nach § 8a und § 13b WPO Fachliche Voraussetzungen, Profile anerkannter Hochschulen, AuditXcellence-Programm

Für am Berufsziel Wirtschaftsprüfer Interessierte vermittelt das Buch in seiner Neuauflage einen aktuellen Überblick über die fachlichen Voraussetzungen zur Verkürzung des WP-Examens sowie Informationen sowohl zum aktuellen Referenzrahmen, der Curricula und der Dokumentation durch Modulhandbücher. Das Thema der Verkürzung des Berufszuganges durch integrierte Ausbildungsgänge und entsprechende Studiengestaltung hat an Bedeutung zugenommen. Vorgestellt werden hierzu insbesondere die Profile der nach § 8a WPO anerkannten Hochschulen sowie derjenigen Hochschulen, denen die Prüfungsstelle für das WP-Examen bestätigt hat, dass ihre Prüfungen denen des WP-Examens nach § 13b WPO gleichwertig sind. Darüber hinaus wird das Audit-Xcellence Programm der Big Four vorgestellt.

Hrsg. von Dr. Detlef Jürgen Brauner
15., überarbeitete Auflage, Edition Wissenschaft und Praxis,
163 S., 24,90 €, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2025



Berufsziel Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer Berufsexamina, Tätigkeitsbereiche, Perspektiven

Die Autorinnen und Autoren der Neuauflage dieses Buches geben mit ihren Ausführungen erneut einen umfassenden Einblick in die facettenreichen Berufsbilder der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Der Berufsnachwuchs erhält grundlegende Informationen zu den Berufsexamina sowie zur Aus- und Weiterbildung. Neben Erfahrungsberichten zum Berufseinstieg und zum Berufsalltag sind ebenso Hinweise zur Existenzgründung und -sicherung sowie den berufsständischen Organisationen enthalten. Ergänzt wird das Buch durch eine virtuelle Plattform, auf der sich neben aktuellen Stellenangeboten von Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften auch Informationen zum Berufseinstieg und zur Karriereplanung finden.

Hrsg. von Dr. Detlef Jürgen Brauner
24., überarbeitete Auflage, Edition Wissenschaft und Praxis,
287 S., 24,90 €, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2025



Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.

kostenlos online



aoWP BERATUNG

WP, in eigener Praxis, netzwerkfrei, langjährige Erfahrung aus einer Vielzahl von durchgeführten Qualitätskontrollen, führt insbesondere für kleine, mittelständische und mittelgroße Praxen (WP/vBP) externe Qualitätskontrollen **kollegial, effizient und fair** durch. In NRW, aber gern auch bundesweit. Auch Berufsgesellschaften mit bis zu 10 Berufsträgern. DATEV AP, Audicon, IDW QMHB, eigene EDV-Lösungen. Erstprüfungen, Sonderprüfungen, Vorbereitung auf QK sowie Unterstützung bei Nachschau. Auch kollegialer Austausch **mit Kreativität und Sachverstand** zur Weiterentwicklung Ihres Prüfungsansatzes und Ihres Qualitätsmanagementsystems möglich.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff
Tel. 0211 925 2781
ao@ao-WP-Beratung.de
www.ao-WP-Beratung.de

MSH Steuerberatung Wirtschaftsprüfung Rechtsberatung

Die Energierechtskanzlei

Wir bieten eine fallbezogene Kooperation bei allen Fragen rund um das Thema Energierecht an:

- Fragestellungen zur Strompreis- und Gaspreisbremse
- Prüfung Strompreiskompensation
- Entlastungsanträge nach dem Stromsteuer- und Energiesteuergesetz
- Entlastung der CO₂-Steuer nach der Carbon-Leakage Verordnung (BECV)
- Begrenzung der Umlagen nach der besonderen Ausgleichsregelung i.S.d. EnFG
- Befreiung von der Konzessionsabgabe

Wir können Ihnen eine vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit zusichern. Mandantenschutz ist für uns selbstverständlich!

Kontakt:
Jörg Sieverding WP/StB
MSH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Küstermeyerstraße 18, 49393 Lohne (Oldb.)
Tel: 0 44 42 / 80 82 7 -140
Joerg.Sieverding@msh-lohne.de
www.msh-lohne.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit mehr als 440 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.



Andreas Köhl
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871/430 8500
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de, Internet www.koehl-stb.de

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder
Fresnostraße 18, 48159 Münster
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40
eMail: boerder@fischer-guennewig.de, www.fischer-guennewig.de

DHE REVISION®

Bundesweite **Qualitätskontrolle** für kleine und mittlere WP Praxen. Mit langjähriger Erfahrung aus über 100 durchgeführten QK garantieren wir eine **effiziente und termingerechte** Abwicklung. Wir unterstützen alternativ bei der **Nachschau, der Einrichtung** sowie der **Weiterentwicklung des QMS** und führen **Sonderprüfungen** durch.

Ihre PfQK:
WP/StB Dr. Reiner Deussen
dr.deussen@dhe-revision.de
WP/StB Philip Deussen
pdeussen@dhe-revision.de
DHE REVISION PartmbB WPG StBG
02331-922150
www.dhe-revision.de

UNION AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO führt seit über 20 Jahren Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen bis 25 Berufsträgern durch. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt:
UNION AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Telefon: 0921 889-0
E-Mail: gruenbaum@unionag.de

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den Mediadaten (www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/) entnehmen. Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die mattheis. werbeagentur gmbh, Telefon +49 30 3480633-0, E-Mail cm@mattheis-berlin.de, zur Verfügung.

KHS



Bei uns sind Sie in bESTer Gesellschaft

Die KHS Audit and Valuation GmbH WPG ist eine inhabergeführte Boutique-Kanzlei, die bundesweit kleine und mittelständische Praxen mit kollegial durchgeführten Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO unterstützt.

Wir bieten eine individuelle Betreuung, wertvolle Hinweise zur Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems sowie moderne, digitale Lösungen, die genau auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt sind.

Matthias Kleinlosen WP
Telefon +49 221-94 88 5-0
matthias.kleinlosen@khs-wp.de

Durch eine verlässliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe schaffen wir nachhaltig Vertrauen. Hierzu zählt auch das individuelle Angebot und die transparente Honorargestaltung.

Nutzen Sie auch unsere langjährige Expertise bei Berichtskritik, Nachschauen und der Optimierung Ihres Qualitätssicherungssystems.

Sprechen Sie uns unverbindlich an – wir sind Ihr zuverlässiger Partner.

www.khs-audit-valuation.de
KHS Audit and Valuation GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Geburtstage und Jubiläen vom 16. November 2024 bis 15. Februar 2025

Geburtstage

90. Geburtstag



Seinen 90. Geburtstag feierte **WP/RA Dr. Arend Grashoff**, Bremen, am 8. November 2024. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Grashoff

für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement. Neben den Tätigkeiten als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1993 bis Juni 1999 sowie als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bremen von Oktober 1990 bis Juni 2000 engagierte er sich als Beisitzer im Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe von September 1983 bis August 1991.

85. Geburtstag



WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Berger, Gelsenkirchen, vollendete am 10. November 2024 sein 85. Lebensjahr. Herr Berger engagierte sich

von Juni 1987 bis Juni 2005 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und zusätzlich von 1986 bis 2009 in der Prüfungskommission Nordrhein-Westfalen sowie von 2004 bis 2009 in der Aufgaben- und Widerspruchskommission. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

80. Geburtstag



WP/StB Prof. Dr. Friedhelm Sahner, Düsseldorf, vollendete am 18. Dezember 2024 sein 80. Lebensjahr. Im Namen des Berufsstandes dankt

die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Profes-

sor Sahner für seinen ehrenamtlichen Einsatz von Juni 1996 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

75. Geburtstag



Sein 75. Lebensjahr vollendete **WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Fecht**, Bad Krozingen, am 23. November 2024. Die Wirtschaftsprüferkammer

dankt Herrn Fecht für seine Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von September 2011 bis September 2014.



vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Ujcic, Korb, vollendete am 4. Dezember 2024 sein 75. Lebensjahr. Herr Ujcic ist seit Juli 2008 in der

Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer und dort seit Januar 2013 als Stellvertretender Vorsitzender tätig.

70. Geburtstag



Sein 70. Lebensjahr vollendete am 19. Januar 2025 **WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Graf Waldersee**, Hamburg. Im Namen des Berufsstandes dankt die

Wirtschaftsprüferkammer Herrn Graf Waldersee für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1999 bis Juni 2002 sowie von Juni 2005 bis September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 17. Dezember 2024 feierte **WP/StB Reinhard Häckl**, Schondorf, seinen 70. Geburtstag. Seit September 2011 engagiert sich Herr Häckl als Mitglied im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 70. Geburtstag feierte am 18. November 2024 **Prof. Dr. WP/StB Winfried Melcher**, Schwerin. Herr Professor Melcher ist seit Januar

2023 Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Mecklenburg-Vorpommern.



WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Spanier, Köln, feierte am 23. November 2024 seinen 70. Geburtstag. Herr Spanier engagierte sich von Juni 1999 bis Juni

2005 sowie von Juli 2006 bis Juni 2008 als Mitglied im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 29. Dezember 2024 vollendete **WP/StB/RA Dr. Jost Wiechmann**, Hamburg, sein 70. Lebensjahr. Herr Dr. Wiechmann engagierte sich von

Juni 1999 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

65. Geburtstag



Sein 65. Lebensjahr vollendete am 8. Februar 2025 **WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Gallus**, Frankfurt/M. Im Namen des Berufsstandes dankt die

Wirtschaftsprüferkammer Herrn Gallus für seinen ehrenamtlichen Einsatz von September 2011 bis September 2014 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer sowie von Januar 2012 bis Dezember 2022 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hessen.



vBP/StB Dipl.-Finanzw. Michael Krug, Berlin, vollendete am 20. November 2024 sein 65. Lebensjahr. Herr Krug war von Juli 2005 bis Mai

2006 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig, wofür ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer gilt.



Am 10. Januar 2025 feierte **WP Dipl.-Kfm. Regina Leichner**, Bad Vilbel, ihren 65. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Frau Leichner für

ihre ehrenamtliche Tätigkeit in Beirat und Ausschuss für Berufsrecht der Wirtschaftsprüferkammer von September 2014 bis September 2022.

60. Geburtstag



Seinen 60. Geburtstag feierte am 3. Dezember 2024 **WP/StB Eginhard Heilmann**, Grävenwiesbach. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Heilmann für seine Tätigkeit von September

2011 bis September 2014 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



WPIn Dipl.-Volksw. Angelika Kraus, Stuttgart, vollendete am 6. Februar 2025 ihr 60. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Frau Kraus für ihre Tätigkeit in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer von Januar 2020 bis September

2021.

Jubiläen

40-jähriges Berufsjubiläum



Ihr 40-jähriges Berufsjubiläum beginnt am 10. Januar 2025 **WP/StB Ingrid Westphal-Westenacher**, Nürnberg, ehemaliges Mitglied des Beirates der

Wirtschaftsprüferkammer.

25-jähriges Berufsjubiläum



WPIn/StBin Dipl.-Kffr. Susann Ihlau, Düsseldorf, Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, beginnt am 14. Januar 2025 ihr

25-jähriges Berufsjubiläum.



Am 14. Januar 2025 beginnt **WP/StB Dipl.-Kfm. LL.M. LL.B. Ralf Meier**, Düsseldorf, ehemaliges Mitglied des Beirates und des Ausschusses Berufsrecht der Wirtschaftsprüferkammer, sein

25-jähriges Berufsjubiläum.



Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

Geburtstage

90. Geburtstag

WP	Dipl.-Kfm. Klaus Baldeweg, Hamburg
WP	Dr. Heinz Bäumer, Düsseldorf
WP	Dipl.-Kfm. Edgar Joachim Herzer, München
WP	Dipl.-Kfm. Albin F.P. Schneck, Esslingen

85. Geburtstag

WP	Dr. Helmut Berck, Mainz
WP/StB	Dr. Fritz Bernhardt, München
WP/StB/RB WP	Wolfgang Gersonde, Haan Dipl.-Kfm. Paul Holterhus, Erkrath
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Hunecke, Hagen
WP/StB	Herbert Ille, Stuttgart-Bad Cannstatt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Knecht, Plettenberg
WP/StB	Dr. Ulrich Preuss, Hohenhameln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Veltjens, Oberursel
WP/StB	Dr. Horst Vinken, Duisburg
WP/StB/RB vBP/StB	Dr. Albert Wahl, Viersen Dipl.-Kfm. Günter Walig, Mindelheim
vBP/StB/RB vBP/StB	Friedrich Wiese, Stadtlohn Dipl.-Kfm. Manfred Zöllner, Arnsberg

80. Geburtstag

vBP/StB/RB WP/StB	Karin Bolte, Berlin Dr. Hermann van den
----------------------	--------------------------------------------

vBP/StB WP/StB	Boom, Bad Berleburg Wolfgang Bruder, Zeven Dipl.rer.pol. Wilhelm Everling, Hammersbach
WP/StB	Dr. Volker Gaudchau, Frankfurt am Main
vBP/StB/RA WP	Peter Goth, München Dipl.-Betriebsw. Hans-Jürgen Grafe, Bremen
vBP/StB/RB WP/StB WP/StB	Winfried Gross, Kriftel Fritz Gruttke, Hamburg Prof. Dr. Dr. h.c. Norbert Herzig, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter W. Hinkel, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Isele, Gräfelfing
WP	Dipl.-Kfm. Wolf-Eckhard Lang, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Otto Leistner, Schmitt-Dorfweil
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Losch, Rottweil
WP/StB/RB WP/StB/RB	Albert Reich, Empfangen Dipl.-Finanzw. Joachim Schäfer, Dortmund
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Heinz Schimanski, Nagold
WP	Dipl.-Kfm. Karl-Josef Schmidgen, Wassenach
vBP	Dipl.-Finanzw. Heinz Schuster, Coburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Peter Schütte, Paderborn
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Antonius Twehues, Rheine
WP/StB/RA	Prof. Dr. Harald Wiedmann, Berlin
vBP/RA	FAfInsR FAFar Dr. Max-Reinhard Winter, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Zürner, München

75. Geburtstag

vBP/RA	FAfStR Dipl.-Finanzw. Hilbert Ballreich, Mannheim
vBP/StB	Gerhard Bierbaum, Stuttgart
vBP WP/StB	Alfred Böhm, Ulm Dipl.-Kfm. Betriebsw. Rolf Cortrie, Ronnenberg
vBP/StB/RB	Dipl. Betriebsw. Erwin Eckert, Oppenheim
vBP/StB/RB	Raimund Fleischmann, Nürnberg
vBP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Thomas Flümman, Bonn
WP/StB/RB WP/StB	Günter Grewer, Valwig Erhard Gschrey, Taufkirchen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Hahl, Rastede
WP/RB	Ernst Ulrich Haverkamp, Hannover
WP	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Peter Hissnauer, Wiesbaden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz-J. Kaiser, Odenthal
vBP/StB vBP/StB WP	Werner Kreiten, Ketsch Detlef Kusche, Unna Dipl.-Kfm. Reinhold Michael Lauer, Berlin
WP/StB	Dr. Karl-Heinz Lemnitzer, Darmstadt
vBP/StB	Hans-Josef Miesen, Wachtberg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Christoph A. Riedl, Aichwald
WP/StB	Dipl.-Kfm. Holger Schaarschmidt, Achim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter M. Schmid, Gräfelfing
vBP/StB	Kurt Schöchle, Bad Bellingen

WP	Dipl.-Kfm. Matthias Wacht, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Wagener, Oberursel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Helmut Wiesenberg, Bergisch Gladbach

70. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Hans-Peter Barth, Wiesbaden
WP/RA/Notar	FAfStR FAFArbR Ulrich Behr, Berlin
WP/StB	Dr. Hans-Bert Binz, Köln
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Walter Bock, Weiden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietrich Graf von Bothmer, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubertus Brüning-Sudhoff, Gelsenkirchen
WP	Dipl.-Kfm. Nicolaus Cropp, Minden
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Dobat, Borstel-Hohenraden
vBP/StB	Werner Dörr, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Ökonom Ralph-Michael Fahlteich, Hannover
vBP/StB	Eckhard Fingberg, Steinhagen
WP/StB	Dipl.-Volksw. Lothar Flum, Freiburg
WP/StB	Hermann Grimm, Mannheim
WP/StB	Dipl.-Ökonom Klaus Kleinbach, Leutenbach
WP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Hasso Kolberg, München
WP/StB/RB	Dr. Bernd Langhein, Elmshorn
vBP/RA	FAfStR Dr. Jürgen Lüders, Bonn
vBP/RA	FAfStR Dr. Ulrich Michel, Plauen
vBP/StB	Horst Philippi, Konz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinrich Plate, Gehrden
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Andreas Purschke, Schwelm
vBP/StB	Johanna Schmid, Augsburg
WP/StB	Dr. Armin Schoenfeld, Laichingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Sondowsky, Unterensingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Henrik Sónyi, Wuppertal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilfried Steinke, Langenhagen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrike Thierhoff, Düsseldorf
WP	Dr. Lutz Voigt, Mainburg

65. Geburtstag

vBP/StB	Harald Bischof, Aschaffenburg
---------	-------------------------------

WP/StB	Dipl.-Ökonom Bibiana Bolsenkötter, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rudolf Christel, Plattling
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Erna Diener, Plochingen
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Karsten Dumann, Magstadt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Elfrich, Schwanstetten
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Elsner, Hattersheim
WP/StB	Dr. Joachim Feske, Berlin
WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Roland Fritz, Burladingen
WP/StB	Peter Gust, Vechta
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Gutsche, Iserlohn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Norbert Heinemann, Krefeld
WPin/StBin	Barbara Henninger, Ettenheim
WP	Dipl.-Betriebsw. Andreas Herzing, Dreieich
WP/StB	Dipl.-Volksw. Peter Clemens Karrenberg, Hennef
WP/StB	Prof. Dr. Gerhard Kraft, München
WP/StB	Prof. Dr. Thomas Kräublein, Coburg
WP	Dipl.-Volksw. Jürgen Lüke, Bad Soden
WP/StB	Dipl.-Ökonom Klaus-Peter Menges, Stuttgart
WP/StB/RA	Dr. Michael Metschkoll, Olching
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Osenau, Lohmar
vBPin/StBin	Elisabeth Pohli, Bad Reichenhall
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Josef Potthast, Duisburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Reich, Bremen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Sanmann, Apen
WP/StB	Markus Scheurer, Reutlingen
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Roland Schiff-Martini, Waldems
WP/StB	Dr. Fritz-Peter Schlüter, Dortmund
WP/StB	Dipl.-Kfm. Annette Schmitz, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Oec. Ludger Schmitz, Issum
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralph Schönenborn, Reutlingen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Schweigert, Siegburg
WP/StB	Prof. Dr. Norbert Schwieters, Recklinghausen
vBP/StB/RA	Roland Seitz, Schwerin
WP/StB	Dr. Bertram Steiner, Coburg
WP/StB	Dipl.oec. Wolfgang Stumpff, Weinstadt

WP/StB	Dipl.-Hdl. Birgit Thalhammer, Leipzig
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Tschiesche, Weinstadt
WP	Dipl.-Kfm. Birgit Ungnad, Neuss
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Hans-Hermann Völker, Berlin
WP/StB/RA	Günter Wagner, München
WP/StB	Dipl.oec. Ulrich Waldschmidt, Siegen
WP	Dipl.-Betriebsw. Ernst Weber, Eschborn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Markus Weigel, Augsburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Weßling M.I.Tax, Greven
WP/StB	Dr. Eckart Wetzels, Hinterzarten
vBP/StB/RA	Dr. Dirk Wiechmann, Bremen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Sven Wörpel, Hohenfelde
WP/StB	Dipl.-Kfm. York Zöllkau, Köln

60. Geburtstag

WPin/StBin	Dipl.-Ök. Ruth Beerbaum, Hamm
WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Bodeit, Oberursel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Bormann, Essen
vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Thilo Burkart, Reinheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Dreßler, Troisdorf
WP/StB	Dipl.oec. Andrea Ebinger, Fellbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Fischer, Berlin
WP/StB	Dr. Andreas Focke, Schellhorn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Fricke, Usingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Detlef Gronkowsky, Neuss
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Haller, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Hamacher, Bad Honnef
WP/StB	Manfred Hättig, Muggensturm
vBP/StB/RA	FAfStR Tim-Felix Heinze, Oberstdorf
vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Ingo Hennemann, Münster
WP/StB	Prof. Dr. M. Karsten Hoffmann LL.M. M., Herdecke (Ruhr)
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Hunecke, Warstein
WP	Dr. Rainer Jäger, Frankfurt am Main
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Andrea Jost, München

WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Kaebisch, Warburg
 WPin/StBin Dipl.-Kffr. Christina Koellner, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Krämer, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Holger Landahl, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Lanvers, Emsdetten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter L'homme, Aachen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Lürig, Bremen
 WP/StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Clemens Maier, Bruchsal
 WP/StB/RdE/EC Dipl.-Kfm. Markus Mees, Bitburg
 WPin/StBin Dr. Jutta Menninger, München
 WP/StB Dipl.oec. Jörg Mertin, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Metzler, Maisach
 WP/StB Dr. Michaela Munzinger, Neuburg
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Thomas Muth, Heilbronn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Nawe, Neuss
 WP/StB Dipl. Wirtschaftsing. Eyk Nowak, Karlsruhe
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ralf Willibrord Offergeld, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Palm, Kelkheim
 vBP/StB Albert Plininger, Mühldorf
 WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Pöhlmann, Frankfurt am Main
 WP Dipl.-Kfm. Thomas Reifert, Langenfeld
 WPin/StBin Dipl.-Kffr. Helma Rogalski-Hintermayer, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Rohsiepe, Oldenburg
 WP/StB Dr. Ferdinand Rüchardt, Gauting
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Sackmann, Bremen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alexander Schmid, München
 WPin/StBin Dipl.-Ing.oec. Petra Schmidt, Schkeuditz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volkmar Schmidt, Warendorf
 WP/StB Dipl.oec. Volker Schöck, Nürtingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Markus Sellmann, Köln
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Stuckwisch, Gelsenkirchen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Wambach, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Wehrfritz, Feilitzsch-Zedtwitz

WP/StB Dipl.oec. Thomas Weise, Kirchheim unter Teck
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Witt, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Worschek, Vilsbiburg

Jubiläen

65-jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Helmut Middendorf, Hamburg
 WP/StB Dr. Harald Rinke, Wuppertal

60-jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Herbert Cron, Düsseldorf

55-jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Ernst-Dieter Nolte, Meerbusch
 WP Dr. Claus P. Rätsch, Meerbusch

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Dörschner, Berlin
 WP Dr. Hubertus Feldmann, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Hering, Rösrath
 WP Dipl.-Volksw. Werner Klaus Karwen, Schwerin
 WP Dipl.-Volksw. Gisbert König, Lippstadt
 WP Dipl.-Kfm. Wilhelm Kuhlemann, Mülheim
 WP/StB Jürgen Mennenöh, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Merkner, Velbert
 WP Dr. Christian Olbrich, Düsseldorf
 WP Dipl.-Kfm. Klaus K. Reising, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Strassburger, Bergisch Gladbach
 WP Dipl.-Kfm. Manfred Wetzstein, Dortmund

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Friedrich W. Evenschor, Aachen
 WP/RB Dr. Nikolaus J. Fork, Datteln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Henzler, Oberursel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Herbst, Offenbach

WP/StB Dr. Winfried Höft, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Isele, Gräfelting
 WP/StB Dr. Johannes Kuhn, Kronberg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Uwe Lejeune, Düsseldorf
 WP Dipl.-Betriebsw. Günter Schierbaum, Osnabrück
 WP/StB Dr. Harald Schotenroehr, Ratingen
 WP Dipl.-Kfm. Klaus Schützeberg, Frechen
 WP/StB Dr. Bodo Steinwald, Idstein
 WP Dipl.-Kfm. Helmut Vieweg, Frankfurt am Main

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Berghaus, Kaarst
 WP/StB Dr. Detlef Bergrath, Bergisch Gladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Betriebsw. Rolf Cortrie, Ronnenberg
 WP Dipl.-Ökonom Rudolf Diepenbeck, Mettmann
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Faasch, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Frieder Flemming, Idstein
 WP Dipl.-Kfm. Johannes Freistühler, Neuss
 WP/StB Dipl.-Kfm. Betriebsw. Elvira Hampel-Dorrmann, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Josef Harren, Wassenberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Haßlinger, Bad Kreuznach
 WP/StB/CPA Bernd Hauelsen, Pforzheim
 WP/StB FBfIntStR Dr. Stefan Heckhausen, Berlin
 WP/StB FBfIntStR Dipl.-Kfm. Siegfried Heinzelmann, Frankfurt am Main
 WP Dipl.-Kfm. Heinz Herrmann, Grevenbroich
 WP/StB Prof. Dr. Dr. h.c. Norbert Herzig, Bergisch Gladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Honermeier, Königstein
 WP/StB/RA Dr. Henning F. Klose, Zürich
 WP Dipl.-Kfm. Elisabeth Knorr, Köln
 WP Dipl.-Kfm. Klaus Dieter Kosak, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thorsten Kretzschmar, Frankfurt am Main
 WP/StB Dipl.-Volksw. Konrad Löcherbach, Bad Honnef
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Menne, Bonn
 WP Dipl.-Kfm. Jürgen Naskrent, Brachbach
 WP Dipl.-Kfm. Laurenz Reichenberg, Ahaus
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Reinke, Ratingen

WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Ulrich Schaefer, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Herbert Scholz-Starke, Sonsbeck
WP	Dipl.-Kfm. Richard Schröder, Ratingen
WP	Dipl.-Kfm. Manfred Schunder, Wellendingen
WP/RB	Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Hdl. Elmar Schuster, Künzell
WP	Dipl.-Volksw. Wolfgang Sell, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Henrik Sónyi, Wuppertal
WP	Dipl.-Kfm. Dieter Thiemé, Bad Kreuznach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Cäcilia Voets, Krefeld
WP/StB	Dr. Helmut Weyer, Freiburg

35-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Margit Antzok-Komp, Duisburg
WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Hans-Peter Barth, Wiesbaden
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz-Günter Bergmann, Uetersen
WP/StB	Dr. Renate Biber, Köln
vBP/RA	Andreas Bode, Bergen
vBP/StB/RB	Heinz Rudolf Bruder, Hamburg
vBP/StB	Jörg Bucklitsch, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Bernd Bühner, Neckarsulm
WP/StB/RA	Herbert H. Dahm, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Heinz de Schrevel, Kleve
vBP/StB	Hans Joachim Dernbecher, Bad Vilbel
WP	Dipl.-Kfm. Johannes Deselaers, Kelkheim
vBP/StB/RA	FAfStR FAFInS Justizrat Dr. Hans-Gert Dhonau, Bad Sobernheim
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Andreas Diehm, Wald-Michelbach
vBP/StB	Rudolf Dürr, Weißenburg
vBP/StB	Hans-Peter Everts, Wissen
vBP/RA	FAfStR Heiner Fels, Hamburg
vBP/StB	Eberhard Friedle, Heilbronn
WP/RA	Dr. Hans Friedrich Gelhausen, Königstein
vBP/StB	Rolf-Dieter Gerstenecker, Balingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Göbels, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg van Hall, Rheda-Wiedenbrück
vBP/StB/RB	Dipl.-Betriebsw. Hans-Eberhard Haufe, Vechelde
WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Heimfarth, Koblenz
WP/StB/RA	Dr. Friedrich Helmert, Münster

WP/StB/RB	Betriebsw. Werner Heni, Fridingen
vBP/StB/RB	Gabriele Hermes, Schmallenberg
WP/StB	Diplom-Betriebswirt Ingo Hoffmann, Butzbach
vBP/StB	Jürgen Hold, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Manfred Janoschka, Grafenau
vBP	Jürgen Jost, Wiesloch
vBP/StB	Klaus-Anton Jung, Helferskirchen
vBP/RA	FAfStR FAFHuGR Dr. Michael Jürgenmeyer, Lahr
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wulf Just, Hanau
vBP	Betriebsw. Siegfried Kahle, Wolfenbüttel
vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Karl Paul Kalbitzer, Altenkirchen
WP/StB	Prof. Dr. Georg Kämpfer, Frankfurt am Main
vBP/StB	Dipl.oec. Thomas Kleinknecht, Stuttgart
WP	Dipl.-Kfm. Stephan Kleinmann, Berlin
WP	Dipl.-Kfm. Manfred König, Dormagen
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dieter Kuhn, Oberursel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Harald Lauber, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Klemens Lüke, Hatten
vBP/StB	Wolfgang Marx, Eggersdorf
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Nachtsheim, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Nolden, Tönisvorst
WP	Dipl.-Kfm. Ulrich Pukropski, Meerbusch
WP/StB	Dr. Otger Rensing, Bitterfeld-Wolfen
vBP/StB	Günter Roos, Villingen-Schwenningen
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Albrecht Schaller, Öhringen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Dieter Schlereth, Düsseldorf
WP/StB	Dr. Jürgen Schröder, Recklinghausen
WP	Prof. Dr. Wienand Schruff, Berlin
WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Dieter Schudt, Seeheim-Jugenheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Schuppert, Oberstenfeld
vBP/StB	Bernhard Seidler, Berlin
WP/StB	Dr. Bernd Siefert, Kaiserslautern
vBP/StB	Prof. Dr. Ulrich Sommer, Königsfeld
vBP/StB	Dietmar Stein, Ulm
vBP/StB	Hans-Jürgen Stöbener, Berlin

WP	Dipl.-Betriebsw. Klaus Peter Sträßer, Frankfurt am Main
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Thomas Hanns Toffolo, Wiesbaden
WP/StB	Dipl.-Volksw. Willi Viefers, Krefeld
vBP/RB/StB	Eberhard Wagemann, Berlin
WP	Dipl.-Kfm. Wolfgang Wagner, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Weiler, Ratingen
vBP/StB	Matthias Wendt, Marktoberdorf
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dieter Werner, Witten
vBP/StB	Dieter Willner, Erlangen
WP/StB/RA	Thomas Wohlfarth, Osnabrück
WP/StB	Dipl.-Kfm. Uwe Wolf, Hamburg

30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Anzinger, Pullach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Burkhard Baumeister, Münster
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Bettenburg, Saarwellingen
WP/StB	Dipl.-Volksw. Stephan Borgers, Bonn
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Gerd Bovensiepen, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Buchau, Köln
WP/StB	Dipl.-Ök. Reinhold Dauns, Trier
WP/StB	Dr. Reiner Deussen, Hagen
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Reiner Distel, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Harm Dodenhoff, Bad Zwischenahn
WP/StB	FBfIntStR Dipl.-Kfm. Frank Ehlig, Dortmund
vBP/StB	Karl-Heinz Feiden, Bendorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Flintrop, Düsseldorf
vBP/RA	Dr. Roland O. Friedrich, Durmersheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christoph Gaumann, Siegen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Benedikt Geise, Münster
WPIn/StBin	Dipl.-Kffr. Monika Geise LL.M., Münster
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Gerdes, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Ing. Matthias Gernhuber, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Glutting, Homburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Gockel, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Gröning, Datteln

WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Halbe, Bergisch Gladbach	WP	Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Bienen, Dinslaken	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Reineke, Dortmund
WP/StB	Dipl.-Kfm. Beate Heubrock, Rheinstetten	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Bödecker, Hannover	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Richter, Siegsdorf
WP/StB	Dipl.-Ökonom Helmut Heyer, Krefeld	WP/StB	Dipl.-Kfm. Olaf Boelsems, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Rohde, Ratingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Heyers, Neuss	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Böke, Braunschweig	WP/StB	Dipl.-Ökonom Jörg Schallenger, Esslingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Philip Hornig, Mannheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thorsten Bruckhaus, Alpen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Scherello, Mülheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Achim Jacobs, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Detlef Brunke, Höxter	WP/StB	Dipl.-Kfm. Marc Schmidt, Bonn
WP/StB	Dr. Heinz Joachim Koch, Bornheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thorsten Caspers, Duisburg	WP/StB	Dipl.oec. Wilhelm-Berthold Schmuck, Witten
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stephan Kraft, Siegen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Eigelshoven, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Schöniger, Bienenbüttel
WP	Dipl.-Kfm. Franz Kruft, Gersheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Paul Forst, Titz	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Brigitte Schuler, Aachen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Lothar Kühnast, Baesweiler	WP/StB	Dipl.-Ökonom Carsten Friedrich, Meerbusch	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hermann-Josef Schulze Osthoff, Langenfeld
WP/StB/RA	Hans Jürgen Kunst, Lauterbach	vBP/RA	Gerhard Frische, Freiburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Uwe Sparenborg, Düsseldorf
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Frank Lenz, Mülheim an der Ruhr	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirc Fröschen, Aachen	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Dorothee Steiner, Bielefeld
WP/StB	Günter Maier, Freiburg	WP/StB/RA	FAfStR Prof. Dr. Dietrich Grashoff, Bremen	WP/StB	Prof. Dr. Bernd Stibi, Geldern
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Mertens, Gevelsberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Hamm, Köln	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Stresska, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz-Josef Möllenbeck, Bocholt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ingo Hassert, Kreuzau	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Lutz Strieder, Bad Rothenfelde
WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Dagmar Neuroth, Bergisch Gladbach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Hoffmann, Mandelbachtal	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Thomsen-Detlefs, Fehmarn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Niehues, Krefeld	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Torsten Junker, Rheine	WP/StB	Dipl.-Ökonom Gerd Tolls, Willich
WP/StB/RA	Peter Pflugfelder, Duisburg	WP/StB	Dipl.-Volksw. Andrea Kabuth, Bad Homburg	WP/StB	Dipl.-Ök. Dipl.-Finanzw. Jens Wedekind, Hannover
WPin/StBin	Dipl. Betriebsw. Esther Roßbach, Wiesbaden	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Kempf, Viernheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Wember, Recklinghausen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Jörg Schreiber, Aachen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Uwe Klein, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Wendel, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Fred Schüll, Ratingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Konrad Kluczka, Münster	WP	Dipl.-Kffr. Beatrix Wengenroth, Köln
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dieter Schulz, Münster	WP/StB	Dipl.-Kfm. Norbert Klütsch, Neuss	WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Christian Wessel, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Jürgen Seeber, Unterschleißheim	WPin/StBin	Katja Kröll M.A., Köln	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Frank Wetzels, Mönchengladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Guido H. Siebert, Köln	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Kuhlmann, Überlingen	vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Dieter Wies, Krefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Sinzinger-Breiherr, Grünwald	WP/StB	Dipl.-Kffr. Gundula Kuhn, Düsseldorf	WP/StB	Dr. Heiner Wortmann, Rheda-Wiedenbrück
WP	Dipl.-Kfm. Hans-Peter Solzbacher, Bad Kreuznach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Benedikt Lampe, Köln	WP/StB	Dr. Markus Servatius Zeimes, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Tschertter, Frankfurt am Main	WPin/StBin	Dr. Frank Loch, Wemding	WP/RA	Herbert Zerwas, Mainz
WP/RA	Martin S. Vogel, Kronberg	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Christa Mommsen, Köln		
WP/StB	Dr. Alexander Wengert, Aschaffenburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Anja Ottensmeier, Porta Westfalica		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Zabel, Bovenden	WP	Dipl.-Kfm. Nadja Isabel Picard, Düsseldorf		
		WP	Dipl.-Kfm. Udo Potthast, Hamburg		
		WP/StB	Prof. Dr. Arno Probst, Hamburg		
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Rau, Schenefeld		
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Doris Maria Reifenrath, Rengsdorf		
		WP	Dipl.-Kfm. Thomas Reifert, Langenfeld		

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Ökonom André Bedenbecker, Essen
WP/StB	Dr. Carsten Bentlage, Kaarst

Todesfälle

08.11.2024	WP/StB Dipl.-Betriebsw. Lothar Jeschke, Bremen	23.12.2024	WP/RA Dr. Gerhard Beißwanger, Nürnberg
15.11.2024	vBP/StB Dr. Werner Neumann, Oldenburg	03.01.2025	WP Dr. Rudolf J. Niehus, Düsseldorf
18.11.2024	vBP/StB Dipl.-Volksw. Helmut Charlier, Wiesbaden	07.01.2025	WP/StB/RB Dr. Erwin-Maximilian Hörmann, Kempten
22.11.2024	WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Pauer, Berlin	10.01.2025	vBP/StB Helmut Pütz, Leipzig
29.11.2024	vBP/RA FAF InsR Dr. Horst Gill, Merzhausen		
29.11.2024	WP/StB Dr. Bernd Lauth, Köln		
03.12.2024	WP/StB Dipl.-Volksw. Dieter Bucher, Esslingen		
06.12.2024	WP/StB Dr. Manfred Schlappig, Dillenburg		
18.12.2024	WP Dipl.-Kfm. Eberhard Kollenberg, Hannover		

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.



„In Achtung vor der Tradition die Zukunft gestalten“

Am 24. Januar 2025 verstarb im Alter von 63 Jahren WP Dipl.-Volkswirt Michael Köbrich, Gründer des Ersten Wirtschaftsprüfer Museums in Deutschland.

Nach seinem Studium der Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung an der Universität Bayreuth war Michael Köbrich von 1989 bis 1997 bei einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig. In der Zeit der deutschen Wiedervereinigung und in den Folgejahren wirkte er am Aufbau und Betrieb eines Standortes in den damals neuen Bundesländern mit. Im Jahr 1999 wurde er als Wirtschaftsprüfer bestellt und gründete die HKMS Treuhand GmbH Plauen WPG StBG in Plauen im Vogtland.

Neben seiner verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit und in Ergänzung dieser, war es ihm stets ein besonderes Anliegen, die Geschichte der Wirtschaftsprüfung für die Nachwelt zu erhalten. Michael Köbrich war ein Brückenbauer zwischen Vergangenheit und Zukunft: „In Achtung vor der Tradition die Zukunft gestalten“, so fasste er selbst seine Motivation zusammen. Er wollte „dem kommenden Berufsnachwuchs die Geschichte aufzeigen, damit sichtbar wird, dass es sich auch künftig lohnt, sich mit der Wirtschaftsprüfung zu beschäftigen“.

Zur Verwirklichung seines Herzenswunsches der Errichtung eines Museums für den Wirtschaftsprüferberuf gründete er im Jahr 2013 die MAUS-Stiftung (Miteinander aufbauen, unterhalten und sichern). Mit Unterstützung der Stadt Helmbrechts in Oberfranken sanierte die Stiftung das Alte Schulhaus aus dem Jahr 1913 in Ort bei Helmbrechts und richtete es als Museumssitz her. Im Jahr 2024 wurde das „Erste Wirtschaftsprüfer Museum in Deutschland“ feierlich eröffnet.

Leider war es Michael Köbrich nicht vergönnt, die weitere Entwicklung seines Museums, das der Gemeinde auch als Bürgerhaus, Veranstaltungs- und Begegnungsstätte dient, mitzerleben.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist Michael Köbrich sehr dankbar für sein großes persönliches Engagement und würdigt seine besondere Aufbauleistung, historische Bezüge des Berufsstandes auch gegenständlich für zukünftige Generationen zu bewahren. Sie wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Wirtschaftsprüferkammer

Neu auf WPK.de vom 13. Januar 2025

Arbeitsprogramm 2025 der APAS

Am 6. Januar 2025 hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ihr Arbeitsprogramm 2025 veröffentlicht.

// Qualitätsmanagementsysteme der Praxen

Darin wird festgestellt, dass die Qualitätsmanagementsysteme der Praxen über wirksame Verfahren zur Risikobewertung verfügen müssen. Schwerpunkt der Inspektionen werden daher neben den Regelungen zur Festlegung von Qualitätszielen insbesondere die Regelungen zur Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken sowie die Reaktionen der Praxen auf diese Risiken sein (Qualitätsregelkreis). Darüber hinaus werden auch die Vorkehrungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung Gegenstand der Inspektionen sein.

// Durchführung von Abschlussprüfungen

Als Schwerpunkte hinsichtlich der Durchführung von Abschlussprüfungen sind im Arbeitsprogramm genannt die

- Realisation der Umsatzerlöse,
- Werthaltigkeit von Vermögenswerten,
- Prüfung der Prämisse der Unternehmensfortführung,
- Prüfung der Adressenausfallrisiken bei Kreditinstituten und
- Prüfung der Anforderungen von IFRS 17 bei Versicherungsunternehmen.

// System der Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern der WPK

Das System der Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern der

WPK beurteilt die APAS unverändert anhand der folgenden kritischen Erfolgsfaktoren:

- Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen an die Erfahrung der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Prüferauswahl („Augenhöhe“)
- Risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen
- Aussagekräftige Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle
- Sachgerechter Aufgriff von Berufspflichtverstößen
- Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen

Mit der erwarteten Verabschiedung des CSRD-Umsetzungsgesetzes im Jahr 2025 unterliegen künftig auch Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB-E dem System der Qualitätskontrolle. Die APAS wird daher einen besonderen Schwerpunkt auf die Anpassungen der Qualitätskontrollprozesse legen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung angemessener und ausreichender Kenntnisse der Prüfer für Qualitätskontrolle auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung.

Einzelheiten zu den Schwerpunkten sowie weitere Ausführungen zur anlassbezogenen Berufsaufsicht, zur Marktbeobachtung und zur internationalen Zusammenarbeit sind dem Arbeitsprogramm zu entnehmen. pz

Arbeitsprogramm 2025 der APAS abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012514/

Neu auf WPK.de vom 31. Januar 2025

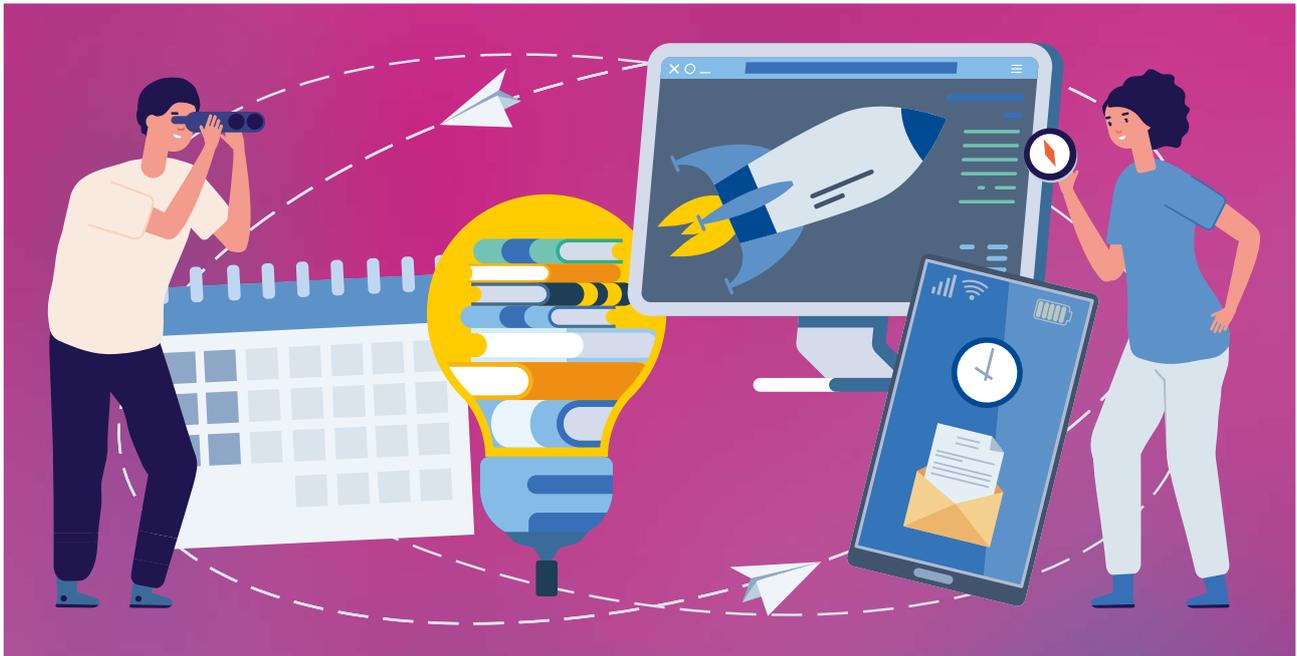
Geschäftsordnung der APAS aktualisiert

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) hat am 23. Januar 2025 ihre aktualisierte Geschäftsordnung (GO APAS) veröffentlicht. Die Änderungen betreffen unter anderem die Aufnahme der Möglichkeit der Einstellung gegen Auflage in den §§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 2 GO APAS. la

Aktualisierte Geschäftsordnung der APAS abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012515/

Zukunftstag an Schulen

Mitmachen und für den Wirtschaftsprüferberuf werben!



Die WPK unterstützt als Kooperationspartner das Projekt „Zukunftstag – Dein Crashkurs fürs Leben“ zur Wissensförderung an Schulen. Der Zukunftstag ist ein bundesweites Projekt, bei dem Schülerinnen und Schüler der Oberstufe von Expertinnen und Experten Grundlagenwissen in den Bereichen Finanzen, Steuern, Wohnen und Sozialversicherung erhalten.

Initiatorin des Zukunftstages ist die Initiative für wirtschaftliche Jugendbildung (IWJB) gGmbH, eine gemeinnützige Bildungsorganisation. Die IWJB stellt einen Pool potenzieller Referentinnen und Referenten für die oben genannten Fachbereiche zusammen.

Wenn Sie **Interesse** haben, als **Referentin oder Referent** an einem Zukunftstag mitzuwirken, können Sie sich über das Online-Formular der IWJB anmelden.

Nach Ihrer Anmeldung werden Sie in den Referentenpool aufgenommen. Bei einem Termin an einer Schule in Ihrer Nähe nimmt das Team des Zukunftstages Kontakt zu Ihnen auf.

// Darum lohnt es sich, dabei zu sein

- › Sie und Ihre Praxis zeigen soziales Engagement.
- › Sie schaffen Aufmerksamkeit für die WP-Branche und das Berufsbild der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers.
- › Sie geben praktisches Wissen weiter, das Schülerinnen und Schülern sonst oft nicht oder zu spät vermittelt wird.

Die Organisation des Zukunftstages (einschließlich Verpflegung und Technik) erfolgt durch die IWJB, die Ihnen auch zur leichteren Vorbereitung und zur Minimierung Ihres Aufwandes eine PowerPoint-Präsentation zur Verfügung stellt. Diese Präsentation kann um Ihr Logo und Ihre Kontaktdaten ergänzt werden.

// Wichtig zu wissen

- › Produktplatzierungen, die Verteilung von Werbegegenständen sowie die Erhebung von Daten der Schülerinnen und Schüler sind beim Zukunftstag nicht möglich.
- › Ein Engagement als Referentin oder Referent beim Zukunftstag erfolgt vollständig unentgeltlich und ehrenamtlich.

Als Ansprechpartner für den Zukunftstag der IWJB steht Ihnen gerne Juri Galkin, E-Mail j.galkin@iwjb.de, zur Verfügung.

Nutzen Sie die Gelegenheit, Schülerinnen und Schüler auf das Leben nach der Schule vorzubereiten und für das Berufsbild der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers zu werben!
ww

Internetseite des Zukunftstages unter
www.zukunftstag.org

Online-Formular der IWJB zur Anmeldung als Referentin oder Referent abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012516/

„Die wirtschaftliche Krise hinterlässt Spuren auch bei den Freien Berufen“

BFB-Präsident Dr. Hofmeister zur Konjunkturumfrage Winter 2024



- › Politische Rahmenbedingungen sind wichtigster Einflussfaktor
- › Wirtschaftliche Tragfähigkeit rückt in den Fokus
- › Freie Berufe tragen mehr denn je zur Resilienz unserer Gesellschaft und Wirtschaft bei

Dies sind Kernaussagen zu den Ergebnissen der Konjunkturumfrage Winter 2024 des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB, Pressemitteilung vom 19. Januar 2025).

„Lediglich rund vier von zehn der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler bewerten ihre aktuelle Geschäftslage als gut. Auch der Blick in die Zukunft bleibt verhalten: Rund jede, jeder Vierte der Befragten erwartet in den kommenden sechs Monaten eine ungünstigere Entwicklung. Die wirtschaftliche Krise in Deutschland hinterlässt Spuren – auch in den freiberuflichen Tätigkeitsfeldern,“ so BFB-Präsident Dr. Stephan Hofmeister zu den Ergebnissen der Umfrage.

„Trotz der angespannten Lage plant immerhin noch jede, jeder Achte, innerhalb der nächsten zwei Jahre neues Personal einzustellen, während rund zwei Drittel ihren Mitarbeiterstamm halten möchten“, so Dr. Hofmeister. Diese Entwicklung setze einen positiven Trend fort, der sich bereits in den jüngsten Zahlen der Freiberufler-Statistik widerspiegele. Zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 1. Januar 2024 ist die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten bei den Freien Berufen um 1,76 % gestiegen.

„Für die Zukunft sehen die Befragten die politischen Rahmenbedingungen als wichtigsten Einflussfaktor für ihre Tätigkeit. An zweiter Stelle steht die Gewährleistung wirtschaftlicher Tragfähigkeit, die sich in vielen Bereichen bei erheblich steigenden Kosten, die nicht weitergeben werden können, immer weiter verschlechtert hat.

Auch wenn das Ende der Ampelkoalition und dessen Folgen im Befragungszeitraum noch nicht absehbar waren, ist die Kernbotschaft eindeutig: Wir brauchen wieder politische Verlässlichkeit, um künftig Wachstum und Stabilität, um unsere Leistungen für die Gesellschaft nachhaltig zu sichern. Anstatt auf eine stärkere Einmischung des Staates zu setzen, sollte die Politik auf die Potenziale der Freien Berufe vertrauen, diese fördern und stärken, statt sie infrage zu stellen und zu beschneiden. Wir benötigen politische Rahmenbedingungen, die es Freiberuflerinnen und Freiberuflern im Sinne von ‚Freiheit in Verantwortung‘ ermöglichen, ihren Handlungsspielraum stärker zu nutzen und so ihr volles Potenzial zu entfalten. Für die

Freien Berufe, auch das untermauert unsere Umfrage, ist das Vertrauensverhältnis zu ihren Patientinnen, Mandanten, Klientinnen und Kunden zentral, ebenso wie ihre fachliche Kompetenz und Unabhängigkeit. Hierbei spielt die Selbstverwaltung der Freien Berufe die entscheidende Rolle: Sie gewährleistet Unabhängigkeit, sichert Qualität und garantiert hohe Standards im Interesse der Allgemeinheit.

Und dies reicht weiter, als bislang im öffentlichen Fokus diskutiert wird: Gerade die Freien Berufe – wie schon in früheren Krisen bewiesen – tragen maßgeblich zur Resilienz der Gesellschaft und Wirtschaft bei. Wir sichern insbesondere die Daseinsvorsorge sowie Infrastruktur und stärken demokratische Werte durch unsere unabhängige Expertise und verantwortungsbewusstes Handeln. Die Freien Berufe sind unverzichtbar, wenn es darum geht, Krisen zu bewältigen und das Gemeinwohl langfristig zu sichern.“

// Ergebnisse im Einzelnen

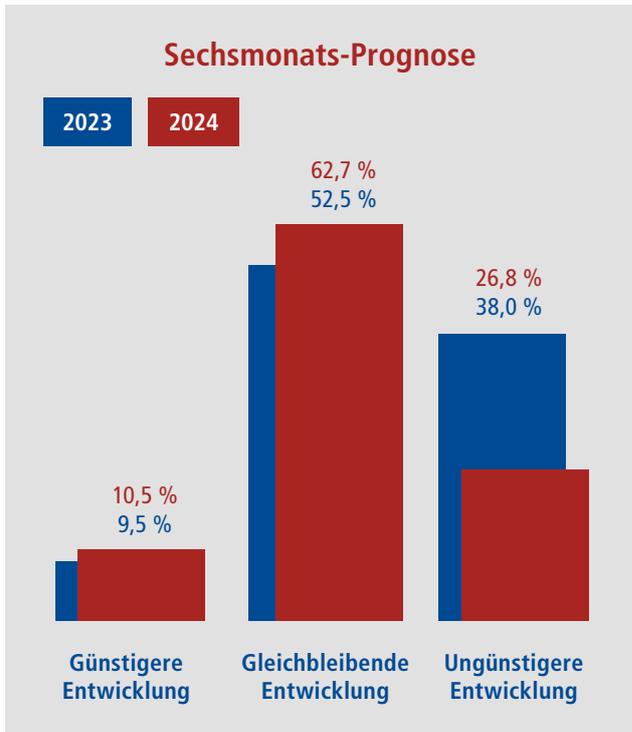
Aktuelle Geschäftslage

Ihre aktuelle Geschäftslage schätzen 40,8 % der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler als gut ein, 43,6 % als befriedigend und 15,6 % als schlecht. Verglichen mit den Vorjahreswerten verbessert sich die Stimmung nur leicht: Im Winter 2023 beurteilten 38,1 % der Befragten ihre Lage als gut, 43,6 % als befriedigend und 18,3 % als schlecht.

Insgesamt bewerten die befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler ihre aktuelle Lage etwas besser als im Vorwinter. Allerdings zeigt sich ein differenziertes Bild: Die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflerinnen und Freiberuflern beurteilen ihre Lage mehrheitlich als noch gut, gefolgt von den technisch-naturwissenschaftlichen freien Berufen. Deutlich gedämpfter ist die Stimmung bei den freien Kulturberufen. Noch skeptischer sind die freien Heilberufe.

Sechsmonats-Prognose

10,5 % erwarten eine günstigere Entwicklung, 62,7 % einen gleichbleibenden und 26,8 % einen ungünstigeren Verlauf. Auch hier verändern sich die Werte gegenüber dem Vorwinter leicht ins Positive. 9,5 % rechneten seinerzeit mit einer günsti-



geren, 52,5 % mit einer gleichbleibenden und 38 % mit einer ungünstigeren Entwicklung. Da aktuell deutlich mehr Freiberuflerinnen und Freiberufler einen ungünstigeren statt einen günstigeren Verlauf befürchten, ergibt sich eine negative Geschäftserwartung.

Konjunkturbarometer

Die aktuelle Geschäftslage wird von den Freien Berufen deutlich besser bewertet, als dies gesamtwirtschaftlich der Fall ist. Allerdings sind die Geschäftserwartungen der Freien Berufe gleichermaßen negativ, wie es auch die Gesamtwirtschaft abbildet. Hieraus ergibt sich – im Gegensatz zur Gesamtwirtschaft – ein leicht positives Geschäftsklima.

Personalplanung

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil derer, die davon ausgehen, innerhalb der nächsten zwei Jahre mehr Beschäftigte in ihrem Unternehmen zu haben, um 4,9 %punkte auf 12,2 % verringert. Gleichzeitig ist aber auch der Anteil derer, die damit rechnen, weniger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen, um 7,4 %punkte auf 20,1 % gefallen. Mit einem gleichbleibenden Mitarbeiterstamm rechnen 67,7 % der Befragten. Hier ergibt sich eine Zunahme um 12,3 %punkte.

Die freiberufliche Selbstständigkeit beeinflussende Faktoren

Hier rangieren die politischen Rahmenbedingungen weiterhin auf Platz eins, rückt die ausreichende Einkommlichkeit auf Platz zwei vor, gefolgt von den Einwirkungen der Digitalisierung auf die freiberuflichen Geschäftsfelder.

Freiberufliche Werte

Das Vertrauensverhältnis zu ihren Patientinnen, Mandanten, Klientinnen und Kunden ist für 99,3 % der befragten Frei-

beruflerinnen und Freiberufler besonders wertvoll. Für fast ebenso viele (99,2 %) ist es substanziell, ihre fachliche Kompetenz zu sichern, und für wiederum 96,9 % ist ihre fachliche Unabhängigkeit zentral.

Über die Umfrage

Repräsentative Umfrage des Instituts für Freie Berufe (IFB) im Auftrag des BFB vom 26. September bis 27. Oktober 2024 unter knapp 1.800 Freiberuflerinnen und Freiberuflern zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten, ihrer Personalplanung und freiberuflichen Werten.



BFB-Präsident Dr. Stephan Hofmeister

Foto: © axentis.de/lopata

Altersversorgung im WPV



Das Thema Altersvorsorge ist zunehmend in den Blickpunkt der Öffentlichkeit, namentlich auch der Berufsöffentlichkeit, gerückt. Daher wird das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) als Einrichtung der berufsständischen Altersversorgung für den weit überwiegenden Teil der deutschen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigten Buchprüferinnen und vereidigten Buchprüfer künftig in einer Rubrik im WPK Magazin insoweit relevante Themen, insbesondere natürlich zur Altersvorsorge im WPV, ansprechen. Mitglieder des WPV werden selbstverständlich weiterhin über Mitgliederrundschreiben und im Mitgliederbereich der Internetseite des WPV transparent und detailliert – zum Beispiel über die Vermögensallokation und die Wertentwicklung der Anlagen – über ihre Altersversorgung im WPV informiert.

Im September 2023 hat sich nach der Neuwahl die Siebte Vertreterversammlung konstituiert, die sodann die Mitglieder des Vorstandes gewählt hat. Die Vertreterversammlung hat den Präsidenten seit Gründung des WPV im Jahr 1993, WP/StB Gerd-Rudolf Volck, mit Dank für die ehrenamtliche Arbeit über drei Dekaden verabschiedet. WP/StB Prof. Dr. Thomas Olbrich, der dem Vorstand seit 2011 angehört, hat mit Wirkung ab 19. September 2023 das Amt des Präsidenten übernommen.

Dr. Hans Wilhelm Korfmacher, der seit Gründung des WPV die Funktion des Alleingeschäftsführers und seit 2019 die des Vorsitzenden der Geschäftsführung innehatte, ist zum 30. Juni 2024 aus der Geschäftsführung des WPV ausgeschieden. Dr. Silke Wolf – als Sprecherin – und Sascha Pinger führen die Geschäftsführung gemeinsam fort.

Das WPV ist ein vergleichsweise junges Versorgungswerk, die Gruppe der aktiven Beitragszahler ist mit rd. 13.900 Personen erheblich größer als die der Rentempfänger (rd. 3.600). Die Beitragseinnahmen (2024 rd. 245 Mio. Euro) werden die Rentenausgaben (2024 rd. 70 Mio. Euro) in den kommenden

Jahren weiterhin deutlich übersteigen. Der aus dem Verhältnis der Beitragseinnahmen zu den Rentenausgaben ablesbare Anlagehorizont ist ein wichtiges Kriterium bei der Festlegung der strategischen Asset-Allokation (SAA).

// Vermögensanlagestrategie und -struktur

Der Marktwert der Vermögensanlagen des WPV beträgt rund 5,9 Milliarden Euro. Das Vermögen wird gemäß Beschluss des nach der Satzung für die Vermögensanlagestrategie und -struktur zuständigen Vorstandes breit diversifiziert angelegt, aufgeteilt in Direktanlagen sowie in Fonds-Anlagen. Direktanlagen bestehen aus festverzinslichen Wertpapieren und Namenspapieren, wie zum Beispiel Bundesanleihen und Pfandbriefen, Grundschulddarlehen und Immobilien im Direktbestand. Die Immobilien-Investments im Direktbestand werden im Wesentlichen in derzeit insgesamt fünf Tochtergesellschaften gehalten. Alle anderen Vermögensanlagen bündelt das WPV in drei Master-Fonds – einem Spezialfonds für liquide Assetklassen (Aktien und Credit), einem Dachfonds für Immo-



Prof. Dr. Thomas Olbrich ist Präsident des WPV



Dr. Silke Wolf und Sascha Pinger bilden die Geschäftsführung des WPV



MEINE WPK

www.wpk.de/meine-wpk/



Das können jetzt auch einfach meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für mich und unsere Berufsgesellschaft online erledigen!

Was ist dafür erforderlich? Sie müssen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmalig im Mitgliederbereich  als weiteren Nutzer registrieren und schon kann es losgehen.

Was genau können meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alles für mich melden?



Mitteilungen und Anträge, Einträge in Online-Börsen

Mitteilen/Einreichen:

- ☑ Zugehörigkeit zu einem Netzwerk
- ☑ Beauftragung einer Qualitätskontrolle
- ☑ Prüfvorschlag für eine Qualitätskontrolle
- ☑ Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

Beantragen/Erstellen:

- ☑ Anerkennung als Berufsgesellschaft
- ☑ Beitragsermäßigung (wegen hohen Alters)
- ☑ Beurlaubung
- ☑ WPK-Mitgliedsausweis
- ☑ WPK-Mitgliedsbescheinigungen
- ☑ Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer

Verwalten:

- ☑ Anzeigen in den Online-Börsen der WPK



Mitgliedsdaten pflegen

- ☑ Anschrift der eigenen Praxis
- ☑ Art der beruflichen Tätigkeit (originäre Tätigkeiten)
- ☑ Beitrags- und Gebührenkonto bei der WPK
- ☑ Berufliche Niederlassung
- ☑ Datenweitergabe an Dritte
- ☑ Kontaktdaten
- ☑ Qualitätskontrolle / Fortbildungsnachweise
- ☑ Registrierung als Abschlussprüfer in anderen Staaten
- ☑ Registrierung weiterer Nutzer
- ☑ Sonstige Ansprechpartner (Geldwäsche, Datenschutz, usw.)
- ☑ Spezialkenntnisse
- ☑ Weitere Berufsbezeichnungen, akademische Grade und sonstige Qualifikationen
- ☑ WPK Magazin
- ☑ Zweigniederlassungen / Weitere Büros / Repräsentanzen

Bei Fragen zum Mitgliederbereich
Telefon +49 30 726161-222
E-Mail berufsregister@wpk.de

bilienanlagen sowie einem Dachfonds für alternative Investments (Private Equity, Private Corporate Debt, Private Real Estate Debt und Infrastruktur). Das WPV ist hundertprozentiger Eigentümer aller drei Fonds. Beraten werden die Fonds und die Immobiliengesellschaften durch ein BaFin-lizenziertes Wertpapierinstitut (Tochtergesellschaft des WPV), die WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG (WPV AAM). Der Geschäftsführer Vermögensanlage des WPV, Sascha Pinger, ist Vorsitzender der Geschäftsführung der WPV AAM. Weitere Geschäftsführer sind Michael Badura und Berenike Simon-Schaefer.

// Breite Diversifizierung der Anlagen

Das WPV legt die eingezahlten Beiträge auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Versicherungsaufsichtsverordnung nach Grundsätzen an, die auch von privaten Versicherungsunternehmen zu beachten sind. Die Kapitalanlagen sind so zu gestalten, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Risikostreuung erreicht werden.

Kern der Anlagestrategie ist die breit diversifizierte Anlage der Assets. Das WPV hat auf der Grundlage jährlich extern erstellter Asset Liability Management Studien die strategische Allokation im Hinblick auf die Niedrigzinsphase nach der Finanzkrise 2008/2009 weg von festverzinslichen, liquiden Anlagen hin zu mehr illiquiden Assets verändert. Diese Entscheidung hat dazu beigetragen, dass in jedem Geschäftsjahr die erforderliche Nettoverzinsung erreicht wurde. Hätte das WPV in der Niedrigzinsphase weiterhin schwerpunktmäßig in risikoarme, festverzinsliche Rentenpapiere investiert, wäre eine deutlich niedrigere Verzinsung erzielt worden.

Im Hinblick auf den Anstieg der Zinsen werden seit dem Jahr 2022 wieder vermehrt Rentenanlagen getätigt.

Ein Großteil des Vermögens – rund zwei Drittel – ist in Euro angelegt. Um der Risikostreuung (Diversifizierung) gerecht zu

werden, wird ein Teil des Vermögens international investiert. Die damit verbundenen Fremdwährungsrisiken werden zum Teil abgesichert, zum Teil – beispielsweise bei Aktienanlagen – aber auch bewusst eingegangen. Die Vorteile einer internationalen Vermögensanlage, neben der Risikostreuung zum Beispiel die Erschließung von weiterem Wachstumspotenzial und positiver Wertentwicklung, überwiegen deutlich die Kosten der Währungsabsicherung.

// Erhöhung von Anwartschaften und Leistungen

Eine weitere strategisch wichtige Entscheidung im Hinblick auf die Niedrigzinsphase war die sukzessive Absenkung des Rechnungszinses, also der kalkulatorischen Größe, mit der die Leistungsversprechen in der Deckungsrückstellung verzinst werden. Im Dezember 2016 ist – unter Verwendung von Reserven ohne Eingriff in das Leistungsrecht – zunächst der Rechnungszins von ehemals 4,00 auf 3,50 % herabgesetzt worden, weitere Absenkungsschritte um jeweils 0,05 % erfolgten sodann aus den Überschüssen der jeweiligen Jahre auf nunmehr 3,25 %. Zur Senkung des Rechnungszinses sind insgesamt rund 1,2 Mrd. Euro der Gewinne der vergangenen Jahre verwendet worden. Das führte dazu, dass die Leistungen nur moderat bis gar nicht erhöht werden konnten. Das WPV konnte dank vorausschauender Handlungsweise und der Bildung von ausreichenden Reserven in den vergangenen Jahren gewährleisten, dass durch die Entwicklungen am volatilen Kapitalmarkt keine Einbußen auf der Leistungsseite erfolgten. Aufgrund der 2025 und voraussichtlich auch in den kommenden Jahren steigenden Beitragsbemessungsgrenze sowie der Tatsache, dass aufgrund der „Zinswende“ eine weitere Absenkung des Rechnungszinses voraussichtlich nicht angezeigt sein wird, ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren wieder deutliche Erhöhungen von Anwartschaften und Renten möglich sein werden.



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Neu auf WPK.de
Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter www.wpk.de/newsletter-der-wpk/ abonnieren.

WIEDER DABEI

Uwe Röhrlein

WP/StB Uwe Röhrlein hat an der Universität Bayreuth Betriebswirtschaftslehre studiert und wurde im Jahr 2002 als Wirtschaftsprüfer bestellt. 2012 verzichtete er auf die Bestellung. Seit dem Jahr 2024 übt er den Wirtschaftsprüferberuf wieder aus.



Was war damals der Anlass für Ihren Verzicht?

Nach über zehn Jahren als Berater und Prüfer, damals mit sehr viel internationaler Reisetätigkeit verbunden, war ich neugierig, wie es ist, innerhalb eines Unternehmens Prozesse und Strategien langfristig zu begleiten und proaktiv zu steuern. Der Berater macht dazu Vorschläge, wie es gehen könnte. Der Prüfer kommt im Nachgang und beurteilt das Geschehene. Ich wollte aber an Themen von der Idee bis zur Umsetzung arbeiten und mehr zukunftsorientiert gestalten.

Was waren Ihre weiteren beruflichen Schritte außerhalb des Berufsstandes?

Für Apollo-Optik, eine Tochter der niederländischen GrandVision, leitete ich über vier Jahre die Finanzen für Zentral-europa. Dort habe ich gelernt, wie in einem weltweiten Retail-Konzern modernes Controlling und Finanzmanagement funktioniert. Danach wechselte ich als Director Finance zur KaDeWe-Gruppe und begleitete den damaligen Carve-out aus dem Karstadt-Konzern. Dort ging es hauptsächlich um die Neueinführung eines ERP-Systems und um handelsstypische Prozesse wie Sortiments- und Flächenmanagement. Die letzten sieben Jahre war ich in den Kliniken Südostbayern für die Finanzen und die Beschaffung verantwortlich. Nachdem die Folgen der Corona-Pandemie überwunden waren, rückte hier der Umgang mit der unzureichenden Krankenhausfinanzierung in den Mittelpunkt.

Welche Erfahrungen haben Sie in der Industrie gesammelt und wie helfen Ihnen diese heute als Wirtschaftsprüfer?

Ich konnte ein tiefes Branchenverständnis im Handel und im Gesundheitswesen entwickeln. Als Konzernmanager habe ich zahlreiche spannende Themen mitgestaltet. Ich weiß nun, wie große Organisationen im Inneren tatsächlich funktionieren, welche Herausforderung das Change-Management in diesem fachlich oft sehr heterogenen Umfeld darstellt und welche Interessen die einzelnen Stakeholder haben. Und ich habe meine unternehmerischen Kompetenzen und meine Führungsfähigkeiten enorm weiterentwickelt – Skills, die für Wirtschaftsprüfer heute wichtiger sind denn je.

Was hat Sie zur Rückkehr in den Beruf bewogen?

Die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Krankenhäuser sind seit Jahren sehr schwierig. Gleichzeitig wird eine Vielzahl regulatorischer Pflichten eingeführt, oft relativ kurzfristig. Krankenhausmanagement ist damit in weiten Teilen ein bloßes Reagieren unter Zeitdruck geworden. Es bleibt kaum noch Raum für selbstbestimmtes und fokussiertes Agieren. Es bleibt oft auch zu wenig Zeit, sich mit den komplexen und durchaus interessanten Themen fachlich näher zu befassen.

Auf welchen Gebieten sind Sie heute als Wirtschaftsprüfer schwerpunktmäßig tätig?

Ich arbeite schwerpunktmäßig im Bereich Health Care, öffentliche Unternehmen und Stiftungen. Neben der klassischen Prüfungstätigkeit machen Restrukturierungs- und Strategieprojekte für stationäre und ambulante Versorger und die Gestaltung neuer Kooperationsformen einen Großteil meiner Tätigkeit aus. Hier kann ich meine langjährige praktische Erfahrung im Management mittelständischer Konzerne und in Unternehmen der öffentlichen Hand einbringen.

Wie hat sich Ihr Blick auf den Beruf und den Berufsstand infolge Ihrer Tätigkeit in der Industrie verändert?

Wirtschaftsprüfer müssen heute mehr denn je gleichermaßen unabhängige Prüfer wie auch vertrauensvolle Partner der Mandanten sein. Denn viele Unternehmen durchlaufen heute tiefgreifende Veränderungsprozesse, mit den entsprechenden, oft schmerzlichen Nebenwirkungen. Daher wird eine kompetente Begleitung jenseits der reinen Zahlen, Systeme und Prozesse immer wichtiger. Wirtschaftsprüfer müssen heute auch digitale Tools und Services umfassend nutzen können.

Es gibt ein Leben außerhalb des Berufs. Womit beschäftigen Sie sich in Ihrer Freizeit?

Meine Frau und ich sind leidenschaftliche Golfer. Wann immer möglich, geht es raus auf den Platz an die frische Luft. Ich segle auch sehr gern. Seemeilen sammle ich bevorzugt in der Adria. Überhaupt sind wir gerne in Norditalien. Wir lieben die Kultur und die Küche dort.

PRÜFER FÜR NACHHALTIGKEITSBERICHTE WERDEN!

4,6 ★★★★★ – über 700 Rezensionen
unserer Teilnehmer – vgl. www.audfit.de



GRANDFATHER-REGELUNG

Erleichterter Zugang für WP in (§ 13d Abs. 3 WPO-E)

- ▶ **AUDFIT®-INITIALFORTBILDUNG** (ESG-PfNB*) mit [40,5 h]
- ▶ **PRÜFER FÜR NACHHALTIGKEITSBERICHTE**

- ESG-PfNB*** [6 Module à 6,75 h]
Premium-Webinar OnDemand

pro Teilnehmer € 1.280,-
ab 10 Teilnehmer** € 1.000,-

40,5h

	ESGB 1	ESGB 2	ESGB 3	ESGB 4	ESGB 5	ESGP
Abrufbeginn	ab sofort bis 31.12.2025 [24/7]					
Abrufende						

- ESG-PfNB*** [6 Module à 6,75 h]
Premium-Webinar Live

pro Teilnehmer € 2.280,-
ab 10 Teilnehmer** € 2.000,-

40,5h

	ESGB 1	ESGB 2	ESGB 3	ESGB 4	ESGB 5	ESGP
2025	08.10.	09.10.	21.10.	22.10.	23.10.	19.11.
Jeweils 8:45 – 17 Uhr						

Für Premium-Webinar oder
Präsenzveranstaltung:
optional zzgl. Papierskript
€ 360,- (6 Ordner).



Mehr Informationen, Inhalte und
Seminare buchen auf www.audfit.de

- ESG-PfNB*** [6 Module à 6,75 h]

pro Teilnehmer € 3.280,-
ab 10 Teilnehmer** € 3.000,-

Präsenz in Baden-Baden (5-tägiges Kompaktseminar)

Inkl. Verpflegung während der Veranstaltung.
Info zu Übernachtung-Abrufkontingenten nach Anmeldung (Selbstbuchung).

KW 26/2025: Mo. 23.06. – Fr. 27.06.2025

40,5h

	24.06. 8 – 19 Uhr [9,0 h]	26.06. 8 – 19 Uhr [9,0 h]
23.06. 10 – 19 Uhr [7,0 h]	25.06. 8 – 19 Uhr [9,0 h]	27.06. 8 – 16 Uhr [6,5 h]

* Die Initialfortbildung könnte unter folgenden Voraussetzungen als Grundlage für eine Registrierung im Berufsregister dienen:
Voraussetzung 1: Die finale Verabschiedung des CSRD Umsetzungsgesetzes erfolgt inhaltsgleich zum Regierungsentwurf vom 24.07.2024.
Voraussetzung 2: Es erfolgt eine Anerkennung Ihrer persönlichen Teilnahmebescheinigung durch die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen Ihres Registrierungsverfahrens.
** Für größere WP-Einheiten optional: „ex-post-invoice-Modell“ – Bitte um vorherige telefonische Kontaktaufnahme mit AUDFIT® Tel. 07221 95 66 80.

Fachliche Leitung

Alf-Christian Lösle
Dipl.-Wirt.-Ing.
WP/StB/CPA

Fragen?

07221 95 66 80
seminare@audfit.de
www.audfit.de/audfit-aktuell

